



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

**für die Grunderneuerung und den sechsstreifigen
Ausbau der BAB 7 vom Autobahndreieck Salzgitter
bis südlich der Anschlussstelle Bockenem**

von Betr.-km 196,130 bis Betr.-km 208,00

Gemeinde Holle, Samtgemeinde Baddeckenstedt, Stadt Bockenem
(Landkreis Hildesheim)

30.09.2008
3312-31027-1-3/ A 7



Niedersachsen

zum Planfeststellungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 7 vom Autobahndreieck
Salzgitter bis südlich der Anschlussstelle Bockenem vom 30.09.2008

Inhaltsverzeichnis

Bereich		Inhalt	Seite
A	Tenor		1
A	I	Feststellender und genehmigender Teil	1
A	I	1 Feststellung des Plans und Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis	1
A	I	2 Planunterlagen	2
A	I	2.1 Auflistung der festgestellten Unterlagen	2
A	I	2.2 Unterlagen, die der Planfeststellung nicht bedürfen	3
A	I	3 Vorbehalte, Nebenbestimmungen	5
A	I	3.1 Änderungsvorbehalte	5
A	I	3.2 Auflagen	5
A	I	4 Entscheidungen über Einwendungen	15
A	II	Nachrichtlicher Teil	15
B	Begründender Teil		15
B	I	Einleitung	15
B	I	1 Antrag	15
B	I	2 Beschreibung des Vorhabens	16
B	I	3 Zeitlicher Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	17
B	II	Notwendigkeit der Maßnahme	18
B	II	1 Verfahrensrechtliche Bewertung	18
B	II	2 Zuständigkeit	18
B	II	3 Materiell-rechtliche Bewertung	18
B	II	3.1 Planrechtfertigung, Fernstraßenausbaugesetz	18
B	II	3.2 Verkehrsentwicklung	20
B	II	3.3 Raumordnung	21
B	II	3.4 Planungsvarianten	21
B	II	3.5 Ausbaustandard	25
B	III	Umweltverträglichkeitsprüfung	26
B	III	1 Zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 Satz 1 UVPG	26
B	III	2 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	29
B	III	3 Bewertung nach § 12 UVPG	29
B	IV	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	37
B	IV	1 Allgemeine Belange	37
B	IV	1.1 Rechtsgrundlagen, landschaftpflegerische Begleitplanung	37
B	IV	1.2 Naturschutzfachliche Abwägung nach § 11 NNatG	39
B	IV	1.3 Gesamtbetrachtung	39
B	IV	2 Besonders geschützte nationale Bereiche	39
B	IV	3 Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit	40
B	IV	3.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hainberg-Bodensteiner Klippen“	41
B	IV	3.2 Gebietsvorschlag „Nette-Sennebach“	43
B	IV	4 Artenschutz	46
B	IV	4.1 Rechtlicher Rahmen	46
B	IV	4.2 Bestandserfassung	46
B	IV	4.3 Beurteilung der Verbotstatbestände	47
B	IV	4.4 Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände	52
B	IV	4.5 Ausnahmeentscheidung gemäß § 42 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG	52

Bereich			Inhalt	Seite
B	V		Immissionsschutz	53
B	V	1	Lärmschutz	53
B	V	1.1	Schalltechnische Bewertung	53
B	V	1.2	Berechnungsverfahren, Parameterwerte nach RLS-90	59
B	V	2	Luftschadstoffe	60
B	VI		Belange der Wasserwirtschaft	64
B	VI	1	Entwässerungsplanung	64
B	VI	2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	67
B	VII		Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur	67
B	VII	1	Allgemeines	67
B	VII	2	Wegenetz	68
B	VII	3	Vorübergehende Beeinträchtigungen	68
B	VII	4	Ersatzland, Restflächenübernahme	69
B	VIII		Belange der Forstwirtschaft	70
B	VIII	1	Forstrechtliche Bewertung	70
B	VIII	2	Forstwirtschaftliche und jagdliche Belange	70
B	IX		Belange der Nachbarschaft und des Immissionsschutzes	71
B	X		Wertminderung/Entschädigungen	71
B	XI		Gesamtabwägung	72
C			Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange; Einwendungen von Privaten	73
C	I		Begründung für die Zurückweisung der Einwendungen	73
C	I	1	Einwendungen grundsätzlicher Art	73
C	I	2	Einwendungen zu Immissionsschutzfragen und Eingriffen in private Flächen	74
C	I	3	Weitere Einwendungen	74
C	II		Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	75
C	III		Einwendungen der Landwirtschaft	77
C	IV		Einwendungen zum Immissionsschutz und zu sonstigen privaten Belangen	95
D			Rechtsbehelfsbelehrung	99
E			Hinweise	100
E		1	Hinweis zur Auslegung der Planunterlagen	100
E		2	Außerkräfttreten	100
E		3	Hinweis zur Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses	100
E		4	Berichtigungen	100
E		5	Hinweis zu den verwendeten Abkürzungen	100
Anlage 1			Abkürzungsverzeichnis	101



Planfeststellungsbeschluss

über die Grunderneuerung und den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 7 vom Autobahndreieck (AD*) Salzgitter bis südlich der Anschlussstelle (AS) Bockenem
(von Betr.-km 196,130 bis Betr.-km 208,000)

A. Tenor

A.I. Feststellender und genehmigender Teil

A.I.1. Feststellung des Plans und Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Der von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den regionalen Geschäftsbereich Gandersheim der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Vorhabensträgerin), für das o. g. Bauvorhaben aufgestellte Plan wird mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich während des Verfahrens ergeben haben, nach § 17 S. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt.

Der Vorhabensträgerin wird die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von den Flächen der sechsstreifig ausgebauten A 7 Hannover-Kassel im Streckenabschnittschnitt: Autobahndreieck Salzgitter bis südlich der Anschlussstelle Seesen von Betr. -km 196,130 bis Betr.-km 208,000 an den in Planunterlage 13.5. näher bezeichneten und in Planunterlage 13.3. dargestellten Einleitungsstellen wie folgt gestattet:

Einleitungsstelle	Rechtswert	Hochwert	Max. l/s
0	3580757,627	5773540,166	8,88
1	3581201,769	3772870,129	3,94
2	3581792,241	5771149,044	24,95
3	3581771,526	5769310,878	11,57
4	3581816,915	5769258,501	37,52
5	3581077,241	5768205,057	4,85
6	3580405,816	5766126,922	24,48
6	3580232,791	5766160,378	24,48
7	3580127,657	5765279,355	67,98
7	3580046,758	5765265,858	5,56
8	3579835,606	5764606,977	75,82
8	3579784,254	5764668,215	5,85
9	3579457,883	5763864,150	25,13
9	3579454,898	5763837,076	15,82
10	3579346,613	5762844,805	17,61

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

A.I.2. Planunterlagen

A.I.2.1. Auflistung der festgestellten Unterlagen

Nr. der Unterla-ge	Ord-ner	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
3	1	Übersichtslageplan vom 25.09.2006, geändert am 30.04.2008 und 18.08.2008	1-3	1:5.000
4	1	Übersichtshöhenplan vom 25.09.2006, geändert am 30.04.2008	1-3	1:5.000 / 500
6	1	Straßenquerschnitt vom 25.09.2006, Blatt 1 und 4, geändert am 30.04.2008	1-5	1:50
7	2	Lageplan vom 25.09.2006, Blatt 1-12 und 14, geändert am 30.04.2008, Blatt 1D, 2 D, 5D und 7D geändert am 18.08.2008	0-14	1:1.000
7.1	2	Lageplan Behelfsbrücke vom 30.04.2008	10	1:1000
8.1	2	Höhenplan vom 25.09.2006, Blatt 1-3 geändert am 30.04.2008	1-5	1:1.000/100
10	2	Bauwerksverzeichnis mit Vorblatt vom 25.09.2006, geändert am 30.04.2008 und 18.08.2008	19 Seiten	
11	2	Vorblatt Schalltechnische Untersuchung vom 25.09.2006 geändert am 30.04.2008	1 Seite	
11.1	2	Zusammenstellung der Gebäudeseiten und der Außenwohnbereiche mit Grenzwertüberschreitungen Mahlum / Meyer Hütte Seiten 14 – 22 vom 17.08.2006, geändert am 30.04.2008	1-7	
11.1	2	Zusammenstellung der Gebäudeseiten und der Außenwohnbereiche mit Grenzwertüberschreitungen Bockenem, Holle, Sillium, Volkersheim vom 17.08.2006	23-24	
12.3.1	3	Landschaftspflegerischer Übersichtsmaßnahmenplan vom 25.09.2006, Blätter 1-3 geändert am 30.04.2008, Blatt 1 geändert am 18.08.2008	1-3	1:5.000
12.3.2	4	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 25.09.2006, Blatt 1-14, geändert am 30.04.2008, Blatt 1 geändert am 18.08.2008	0-14	1:1.000
12.3.3	4	Landschaftspflegerische Maßnahmenkartei (Maßnahmenblätter S01 bis E25) vom 08.12.2006, Maßnahme A 17 geändert am 15.08.2008	64 Seiten	
13	2	Vorblatt Wassertechnische Untersuchung vom 25.09.2006 geändert am 30.04.2008	1 Seite	
13.3	5	Entwässerungstechnischer Übersichtslageplan vom 25.09.2006, Blatt 3, geändert am 30.04.2008	1-3	1:5.000

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

13.5	5	Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer vom September 2006, geändert am 18.08.2008	1-3	
14.1	5	Grunderwerbsplan vom 25.09.2006, Blatt 4-12, geändert am 30.04.2008 und 18.08.2008	0-14.1	1:1.000
14.2	5	Grunderwerbsverzeichnis mit Vorblatt vom Juli 2006, geändert am 30.04.2008 und 18.08.2008	1-18	
14.3	5	Übersichtslageplan Baustellen- und Unterhaltungszugewegungen vom 25.09.2006, Blatt 2, geändert am 30.04.2008	1-3	1:5000

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 60 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

A.I.2.2. Unterlagen, die der Planfeststellung nicht bedürfen

Nr. der Unterla-ge	Ord-ner	Bezeichnung der Planunterlagen	Blatt-Nr.	Maßstab
0	1	Merkblatt zur Planfeststellung	4 Seiten	
1	1	Erläuterungsbericht mit Vorblatt vom 25.09.2006, geändert am 30.04.2008 und 18.08.2008	42 Seiten	
1 a	1	Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG vom 25.09.2006 mit Vorblatt, geändert am 30.04.2008	37 Seiten	
1 b	1	Kurzfassung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeits-Prüfung mit Vorblatt vom 22.02.2005	8 Seiten	
2	1	Übersichtskarte vom 25.09.2006 Übersichtskarte vom 25.09.2006	1 2	1:100.000 1:25.000
6.1	1	Querprofil vom 25.09.2006, Blatt 5 und 6, geändert am 30.04.2008	1-6	1:100
6.2	1	Ermittlung der Bauklasse der A 7 vom 08.09.2006, Berechnung der bemessungsrelevanten Beanspru- chung	1-2 1-2	
6.2.1	1	Ermittlung der Bauklasse der L498 und L500 vom 08.09.2006 Berechnung der bemessungsrelevanten Beanspru- chung	1-2 1-2	
6.2.2	1	Ermittlung der Bauklasse der Gemeindestraßen vom 08.09.2006 Berechnung der bemessungsrelevanten Beanspru- chung	1-2 1-2	
9	2	Kurzfassung Streckengutachten vom 12.09.2003	31 Seiten	
11.1	2	Schalltechnischer Erläuterungsbericht vom 25.09.2006, geändert am 30.04.2008	13 Seiten	

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

11.2.1	2	Berechnung der Emissionspegel vom 08.09.2006, geändert am 30.04.2008	6 Seiten	
11.2.2	2	Zusammenstellung der Beurteilungspegel vom 17.08.2006, geändert am 30.04.2008	22 Seiten	
11.LuS	2	Luftschadstofftechnisches Gutachten vom Mai 2005 mit Anhang A3 Emissionen der Straßenabschnitte	66 Seiten 6 Seiten	
12.1	3	Landschaftspflegerischer Erläuterungsbericht mit Aussagen zur Umweltverträglichkeit mit Vorblatt und Inhaltsübersicht vom 01.07.2006, geändert am 30.04.2008, mit Anhang A0 bis A2 und ergänzenden Benehmenserstellungen des Landkreises Hildesheim, Tabellen 20D, 22D-24D, 27D-29D geändert am 30.04. und 25.05.2008	111 Seiten 6 Seiten 2 Seite	
12.2	3	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 25.09.2006, geändert am 30.04.2008	1-3	1:5.000
12.6	4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Vorblatt vom 15.12.2006, geändert am 30.04.2008	51 Seiten	
13.1	5	Wassertechnischer Erläuterungsbericht vom Juli 2004	13 Seiten	
13.2	5	Wassertechnische Berechnungsunterlagen mit Vorblatt vom 08.09.2006, geändert am 30.04.2008 Bemessungsabfluss, Blatt 9 geändert am 30.04.2008 Nachweis für Graben-Muldenabfluss Nachweis für Grabenabfluss Nachweis für Rohrdurchlass	67 Seiten 1-12 1-2 1-2 1 Seite	
13.4	5	Musterplan Regenrückhaltebecken vom 25.09.2006	1-3	1:200 1:500 1:50

Diese Unterlagen sind mit dem Stempelaufdruck „Nachrichtlich“ versehen.

Hinweis:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens durch den Träger des Vorhabens teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den voranstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Die Änderungen sind in den Deckblättern mittels blauer Schrift hervorgehoben. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

Die überholten Planunterlagen, die die Planung zum Zeitpunkt der ersten Auslegung wiedergeben oder nach der ergänzenden Auslegung geändert wurden, liegen den festgestellten Planunterlagen in gesonderten Ordnern informativ bei und sind mit dem Hinweis: „Überholte Planunterlage ist nur zu Informationszwecken beigelegt!“ versehen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

A.1.3. Vorbehalte, Nebenbestimmungen

A.1.3.1. Änderungsvorbehalte

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt. Soweit im Rahmen der Ausführungsplanung Veränderungen der Entwässerungsplanung (insbesondere zusätzliche Abfangeinrichtungen) bzw. wegen der Neuanlage von Vorflutern oder Drainagen weitergehende wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich werden sollten, bleibt eine Ergänzung dieser Entscheidung vorbehalten.

Die im Rahmen der Konzentrationswirkung mitgeteilte wasserrechtliche Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Auflagen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit angeordnet werden können, wenn nachteilige Auswirkungen durch die vorgenannten Maßnahmen festgestellt werden.

A.1.3.2. Auflagen

Die nachfolgenden Auflagen sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

A.1.3.2.1. Belange der Leitungsträger

Die Vorhabensträgerin hat im Rahmen der Ausführungsplanung mit den betroffenen Verkehrs-, Versorgungs- und Leitungsträgern (Deutsche Telekom AG, E.ON Avacon AG, Wasserverband Peine, Harzwasserwerke GmbH) sowie mit der Wehrbereichsverwaltung Nord und dem Unterhaltungsverband Nette die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Schutzvorkehrungen und Leitungsverlegungen) abzustimmen. Die Stellungnahmen der v. G. sind zu beachten. Der Baubeginn ist frühzeitig anzuzeigen. Die im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 10) enthaltenen Kostenregelungen haben keine rechtsbegründende Wirkung, sondern sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in gesonderten Vereinbarungen zu regeln.

A.1.3.2.2. Abfallrechtliche Belange, Bodenaushub

Die bei den Erd- und Tiefbauarbeiten anfallenden Bodenmassen sollen möglichst innerhalb der Baumaßnahme verwendet werden. Bei der Bauausführung anfallender und für den Wiedereinbau nicht zu verwendender, organoleptisch unauffälliger Bodenaushub darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen und besonders geschützten Gebieten abgelagert werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich des von der Trasse gequerten FFH-Gebietsvorschlages „Nette-Sennebach“. Derartiger Bodenaushub ist auf geeigneten und genehmigten Deponien zu entsorgen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie gegenüber der Straßenbauverwaltung hinsichtlich des Verbleibs dieses Bodenaushubs nachweispflichtig sind. Oberboden und kulturfähiger Boden sind fachgerecht abzuräumen und getrennt vom übrigen Bodenaushub zu lagern. Nicht mehr benötigte standortfremde Materialien sind nach Bauende aus den Randbereichen der schützenswerten Gebiete zu entfernen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

In unmittelbarer Nähe des Planbereichs sind die in der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) vom 26.04.2007 benannten Altablagerungen und Altstandorte vorhanden. Es liegen Hinweise auf Einlagerungen von Bodenaushub, Aschen, Schlacken und Stäuben, Bauschutt, Hausmüll, Sperrmüll und Schlämmen aus Gewässern vor. Der unteren Bodenschutzbehörde ist rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen, ob diese Standorte von den Erdarbeiten berührt werden. Falls sie durch die Bautätigkeit tangiert oder überbaut werden sollten, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, wenn Hinweise auf schädliche Verunreinigungen des Bodens festgestellt werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist mit ihr abzustimmen.

Die „Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) zu § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) ist zu beachten. Im Zuge der Erdarbeiten anfallendes belastetes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die diesbezüglichen Unterlagen (Untersuchungsergebnisse, Entsorgungsbelege etc.) sind der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

A.1.3.2.3. Land- und forstwirtschaftliche Belange

Die Bauüberwachung durch die Vorhabensträgerin sowie eine Bauleitung vor Ort ist zu gewährleisten.

Die Vorhabensträgerin hat die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und/oder Unterhaltungspflichtigen für nachgewiesene vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen bzw. der Privatwege zu entschädigen. Gleiches gilt für vorhabensbedingt entstehende Bewirtschaftungerschwernisse, soweit in entsprechende (Wege-)Rechte dauerhaft oder vorübergehend eingegriffen wird.

Vor Baubeginn ist der Zustand dauerhaft oder vorübergehend zur Bauausführung in Anspruch zu nehmender Flächen und Wirtschaftswege gemeinsam mit den jeweiligen Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen in Augenschein zu nehmen und zu dokumentieren. Nachgewiesene bau- oder vorhabensbedingte Mehrkosten sind von der Vorhabensträgerin zu ersetzen. Zur Bemessung von Entschädigungsansprüchen ist vor und nach der Inanspruchnahme ein landwirtschaftlicher Sachverständiger zum Zwecke der Beweissicherung einzuschalten. Gleiches gilt für die wegen Leitungsverlegungen o. Ä. dauernd zu beschränkenden Flächen.

Die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und so schonend wie möglich vorzunehmen; die gesetzlichen Bestimmungen zum Boden- und Naturschutz sind zu beachten. Die Verunreinigung dieser Flächen durch Baumaterial hat zu unterbleiben.

Während der Bauphase in Anspruch genommene Flächen sind in Abstimmung mit den Grundeigentümern und/oder Pächtern und – soweit gewünscht – in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Fachdienststellen ordnungsgemäß zu rekultivieren. Ggf. fehlender Mutterboden ist durch standortangepasstes Material zu ersetzen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

In den Folgejahren evtl. auftretende nachgewiesene Ertragsdepressionen sind vom Vorhabensträger auszugleichen.

Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen im Planungsgebiet ist - auch während der Bauzeit - sicherzustellen. Verdrängte oder unterbrochene Wegebeziehungen sind rechtzeitig wiederherzustellen. Soweit erforderlich, hat die Vorhabensträgerin den Nutzungsberechtigten im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen die erforderlichen Wegerechte einzuräumen und notwendige Umwege zu entschädigen. Hierzu sind in Abstimmung mit den jeweiligen Grundeigentümern/Pächtern entsprechende Flächenaufnahmen durchzuführen.

Die Vorhabensträgerin hat für die vorübergehende Nutzung von Ersatz-Wirtschaftswegen in der Gemarkung Baddeckenstedt und eines Waldweges östlich des Bauwerks 3059 rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Vereinbarungen abzuschließen und für einen dem landwirtschaftlichen Verkehr angepassten Wegeaufbau entsprechend den RLW 99 Sorge zu tragen und die entsprechenden Wegerechte einzuräumen.

Die Tragfähigkeit der im Zuge der Bauausführung zu befahrenden Wege und Bauwerke ist vor Baubeginn entsprechend den Anforderungen des Baustellenverkehrs zu verstärken.

Die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege ist mit den jeweiligen Wegeeigentümern rechtzeitig abzustimmen.

Soweit die Vorhabensträgerin künftig private Wirtschaftswege zur Wartung oder Unterhaltung der Nebenanlagen der A 7 befahren muss, haben die Unterhaltungspflichtigen dem Grunde nach einen Anspruch gegen die Vorhabensträgerin auf Erstattung der nachgewiesenen Unterhaltungsmehraufwendungen.

Rechtmäßig vorhandene Zufahrten und Zugänge sind auf Kosten der Vorhabensträgerin im Benehmen mit den Grundeigentümern wiederherzustellen oder in gleichwertiger Bauweise neu zu errichten. Das gilt auch, wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich sein sollten.

Die neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Wirtschaftswege sind nach den zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau herzustellen. Die Seitenstreifen sind befahrbar zu befestigen. Soweit vorhabensbedingt geänderte Flurstücksgrenzen entstehen, sind die Wirtschaftswege entsprechend anzupassen.

Der Ersatzweg Nr. 54 ist für eine Befahrbarkeit mit nach der StVO zugelassenen Fahrzeugen anzulegen. Dies schließt eine Befahrbarkeit mit überbreiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen ein.

Die Vorhabensträgerin hat durch das Bauvorhaben tangierte bekannte oder im Zuge der Bauausführung aufgefundene Be- und Entwässerungseinrichtungen und Rohrleitungen in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümern so wieder herzustellen bzw. anzuschließen, dass eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen auch während der Bauzeit gewährleistet ist. Durch die Baumaßnahme verdrängte landwirtschaftliche Be- und Entwässerungsanlagen sind fachgerecht der neuen Situation anzupassen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Soweit nach dem Ausbau der A 7 Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung entstehen, hat die Vorhabensträgerin die vom Unterhaltungspflichtigen nachzuweisenden Mehraufwendungen zu entschädigen.

Vor Baubeginn ist durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Bewertung des vorhandenen Waldbestandes auf den Flurstücken 316/13 und 316/5, Flur 5, Gemarkung Volkersheim, durchzuführen. Für die vorhabensbedingt entstehenden nachgewiesenen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungserschwernisse, Wertminderungen und/oder Mehraufwendungen (z.B. durch erhöhten Windbruch oder erschwerte Verkehrssicherungspflichten) wird dem Eigentümer der o. g. Flächen mit diesem Beschluss dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Vorhabensträgerin zuerkannt.

Während der vorübergehenden Teil-Inanspruchnahme der Flurstücke 217/1, 215/8, 215/7, 223/10, 342/4 und 341/6 (alle Flur 5, Gemarkung Volkersheim) ist in diesem Bereich ein viehkehrender Zaun zu setzen. Nach Abschluss der Arbeiten ist in Abstimmung mit dem Einwender C.III.4. an der Grundstücksgrenze ein neuer Zaun zu errichten. Die Ausführung des Zaunes hat entsprechend des Bestandes zu erfolgen.

A.1.3.2.4. Forstwirtschaftliche Belange

Die landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahme E 24 ist in Absprache mit der Forstgenossenschaft Schlewecke und dem Forstamt Liebenburg nach den Zielen und Grundsätzen des Niedersächsischen Programms zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE 1991) umzusetzen.

A.1.3.2.5. Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Habitatschutz

Die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)“ und die DIN 18 920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, sind bei der Baudurchführung zu beachten. Dies ist durch vertragliche Regelungen mit den bauausführenden Unternehmen sicherzustellen und zu überwachen.

Die für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Baufeldfreimachung hat vor Beginn der Brutzeit in den Herbst- und Wintermonaten zu erfolgen (vom 15.09. d. J. bis zum 15.02. d. J.).

Soweit Baumaßnahmen evtl. zeitweilig zu Gewässerverunreinigungen führen können, sind sie außerhalb der Wander- und Laichzeiten (Februar-Juni) der im Planungsgebiet vorkommenden Fische (Salmoniden, insbesondere Groppe und Elritze) durchzuführen.

Die nach den §§ 10 und 12 NNatG zur Kompensation der Eingriffe erforderlich werdenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in zeitlichem Zusammenhang mit den Eingriffen durchzuführen, zu deren Kompensation sie jeweils bestimmt sind. Dies gilt nicht, soweit die Maßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die zunächst als Arbeitsstreifen benötigt werden. In diesem Fall müssen die Maßnahmen im unmittelbaren Anschluss an die Fertigstellung des Vorhabens realisiert

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

sein. Der geeignete Zeitpunkt für die im Einzelnen vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abzustimmen.

Welche Anpflanzungen, Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen im Einzelnen erforderlich werden, um das in den Maßnahmenblättern verankerte jeweilige Entwicklungsziel zu erreichen, ist im Rahmen der mit der zuständigen uNB abzustimmenden landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) festzuschreiben. Die uNB ist rechtzeitig vor Baubeginn über die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen zu unterrichten und - soweit erforderlich bzw. in anderen Teilen dieses Beschlusses festgestellt - an der Durchführung der festgestellten Maßnahmen zu beteiligen.

Nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen ist unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde eine „Erstellungskontrolle“ durchzuführen.

Fünf Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen hat die Vorhabensträgerin eine Erstellungs- und Funktionskontrolle der Kompensationsmaßnahmen zu veranlassen und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Bei Abweichungen von den planfestgestellten Maßnahmenzielen können Nachforderungen durch die uNB an die Vorhabensträgerin gestellt werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen A 15 und A 16 des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist im Rahmen der LAP mit der uNB sowie mit dem Unterhaltungsverband Nette und dem Realverband Mahlum abzustimmen.

Sämtliche Maßnahmen, die Waldflächen und die Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens 3 betreffen, sind im Rahmen der LAP mit der zuständigen Forstverwaltung und der unteren Waldbehörde abzustimmen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vermeidung von Schäden durch Windwurf, insbesondere für die erforderlichen forstlichen Maßnahmen zum Aufbau eines stabilen Waldmantels.

Bei der Gestaltung der mit einem Wirtschaftsweg kombinierten Grünbrücke (BW 3061) sind das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ des Arbeitskreises der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Stand: Juni 2008 (AK 2.9.3.), sowie die „Empfehlungen für Querungshilfen an Straßen und Gleisen“ des Verbände-Vorhabens „Überwindung von Barrieren“ (Reck/Herrmann/Georgii), 2007, und die im Anhörungsverfahren vom Niedersächsischen Forstamt Liebenburg gegebenen Hinweise zu beachten (struktureiche, nicht bodenebene Ausgestaltung; Versteckmöglichkeiten).

Der potentielle Fledermausquartierbaum im Bereich des trassenparallelen Arbeitsstreifens bei km 203+200 ist zu erhalten. Der vorgesehene Arbeitsstreifen ist entsprechend der mit Trassierband vorgenommenen Kennzeichnung zu reduzieren.

Die Einrichtung von Baustellen hat in einem ausreichenden Abstand (mindestens 200 m) zu dem FFH-Gebiet „Hainberg-Bodensteiner Klippen“ und nicht innerhalb dieses Gebietes zu erfolgen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

A.1.3.2.6. Belange der Wasserwirtschaft

Allgemeine Auflagen

Beim Bau der Anlagen bzw. bei der Anlage und der Durchführung der entwässerungstechnischen Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften in der neuesten Fassung.

Wassergefährdende Stoffe (z.B. Fette, Öle, Treibstoffe) sind während der Bauzeit so zu lagern und zu verwenden, dass sie weder in oberirdische Gewässer noch in das Grundwasser gelangen. Beim Lagern und Abfüllen derartiger Stoffe sind die Bestimmungen der §§ 161 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) zu beachten.

Die Abschwemmung freigelegten Bodens mit Ablauf in die Vorfluter ist während der Bauzeit zu vermeiden. Die Anlage von Absetzbecken ist vorzusehen. Diese sind so zu betreiben, dass keine Abschwemmungen erfolgen können.

Die neu erstellten Gewässer und Verrohrungen (s.u.) sind so zu erstellen, zu unterhalten und zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss jederzeit gewährleistet ist. Die Ablaufbauwerke sind mit Schiebern zu versehen. Die im Zuge der Bauausführung aufzustellenden Detailpläne sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die Regenrückhaltebecken (RRB) sind in ihrem Volumen und in ihrer Funktion durch regelmäßige Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Die Gängigkeit der Drosselung und der Notabschieberungen ist dauerhaft sicherzustellen. Die Ein-, Aus- und Überläufe sind so zu gestalten, dass keine Folgeschäden an den Uferböschungen entstehen können.

Das RRB 2 ist zum Schutz des benachbarten FFH-Vorschlagsgebiets „Nette-Sennebach“ als wasserdichtes System herzustellen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass das Volumen des RRB dauerhaft für die Rückhaltung von Niederschlagswasser zur Verfügung steht und eine ständige Flutung des RRB durch das gespannte Grundwasser ausgeschlossen ist. Die Bauausführung des Beckens ist so zu wählen, dass ein hydraulischer Grundbruch der Beckensohle vermieden wird. Sofern das wasserdichte System den Terrassenkies anschneidet, darf dessen Funktion als wasserführende Schicht nicht beeinträchtigt werden. Weiter ist im Rahmen der Ausführungsplanung darauf zu achten, dass der Grundwasserspiegel nicht offengelegt und das Einschwemmen von Sedimenten durch eine strenge Begrenzung des Baufeldes und eine zeitlich auf einen hohen Wasserstand des Sennebachs begrenzte Durchführung minimiert wird. Es ist ferner sicherzustellen, dass im Rahmen der Bauausführung keine Grundwasserabsenkung eintritt. Ein Abtrag des Oberbodens ist bis zu einer Höhe von 20 cm zulässig.

Neben dem RRB 2 ist zum Zwecke der Erfolgskontrolle der Dichtigkeit dieses RRBs in Abstimmung mit der uWB ein Beobachtungsbrunnen herzustellen. Der Grundwasserhorizont ist im ersten Jahr nach Inbetriebnahme monatlich bei Trockenwetter zu überprüfen. Hierbei sind eventuelle Wassereintritte in das leere Regenrückhaltebecken zu untersuchen. Danach sind diese Untersuchungen nur noch durchzuführen, wenn der Grundwasserhorizont höher als die Sohle des Regenrückhaltebeckens ist.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Die Leichtstoffabscheider und Absetzbecken sind regelmäßig zu warten und die aufgefangenen Stoffe ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die uWB (Landkreis Hildesheim) ist frühzeitig an der Bauausführungsplanung zu beteiligen.

Die Löschwasserentnahmestellen an der Beffer und die für die Speckenteiche im Ortshäuser Bach sind zu sichern und dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.

Auflagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

Die im Tenor dieser Entscheidung (Punkt A.I.1.) genannten Einleitungsstellen sind ohne Überstände in die Gewässerböschungen einzubauen. Die Einleitung muss in einem geringeren Winkel als 60° zur Fließrichtung erfolgen. Im Bereich der Einleitungsstelle ist das Gewässerprofil durch geeignete Maßnahmen, z.B. Steinschüttung, fachgerecht zu sichern.

Böschung und Sohle des Gewässers sind in den Einleitungsbereichen unverzüglich und derart wiederherzustellen, dass Folgeschäden durch Abbrüche, Auskolkungen usw. nicht auftreten können.

Es ist sicherzustellen, dass kein schädlich verunreinigtes Wasser in den Vorfluter eingeleitet wird.

Die Vorhabensträgerin hat die Einleitungsstellen so zu unterhalten und erhalten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Abfluss möglich ist.

Änderungen der Einleitung in Art und Menge sind der uWB (Landkreis Hildesheim) schriftlich mitzuteilen.

Die Vorhabensträgerin haftet für Schäden, die durch eine Änderung der Beschaffenheit oder der Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers in den Gewässern verursacht werden.

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, evtl. durch Hochwasser weggerissene Bauteile der Regenrückhaltebecken oder -gräben auf eigene Kosten zu bergen.

Soweit durch das Vorhaben erhöhte Aufwendungen bei der Gewässerunterhaltung entstehen, hat die Vorhabensträgerin dem Unterhaltungspflichtigen den nachgewiesenen Mehraufwand zu erstatten. Dies gilt auch, soweit es während der Bauphase zu Mehrunterhaltungskosten kommt.

Beginn und Ende der Arbeiten sind der uWB (Landkreis Hildesheim) schriftlich anzuzeigen.

A.I.3.2.7. Schallminderung

Entsprechend der von der Vorhabensträgerin durchgeführten schalltechnischen Untersuchung in der Fassung vom 30.04.2008 sind zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche folgende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich:

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen

- Fahrbahnbelag
Im Ausbaubereich ist als Fahrbahnbelag ein Splittmastixasphalt (SMA) mit einem Korrekturwert von -2,0 dB/A vorzusehen. Von Bau-km 205+560 bis Bau-km 207+600 ist offenporiger Asphalt (OPA) zu verwenden. Hierdurch wird der Emissionspegel gegenüber dem SMA um weitere 3,0 dB/A gesenkt.

Der Vorhabensträgerin wird aufgegeben, die aktiven Schallschutzmaßnahmen einschließlich der vorgesehenen lärm mindernden Straßenoberflächen nach dem jeweiligen Stand der Technik mit der für den offenporigen Asphalt in das Verfahren eingebrachten Pegelminderung von 5 dB/A sowie mit der für den Splittmastixasphalt eingebrachten Pegelminderung von 2 dB/A gegenüber der Bezugsdecke der RLS-90 (nicht geriffelter Gussasphalt) herzustellen.

Die Kontrolle der akustischen Wirksamkeit des offenporigen Asphalts hat nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfolgen.

Die lärm mindernde Wirkung des offenporigen Asphalts ist durch Kontrollen nach sechsjähriger Liegezeit sowie bei längerer Liegezeit in einem zweijährigen Turnus und ggf. durch Ersatz der Deckschicht dauerhaft sicherzustellen.

Auf der Grundlage der Kontrolle hat die Vorhabensträgerin regelmäßig auch eine Prognose über die akustische Wirksamkeit bis zur nächsten turnusmäßigen Überprüfung zu erstellen und bei negativer Prognose für diese Zeit einen zusätzlichen Prüfungstermin oder die Erneuerung der Straßenoberfläche vor Ablauf von zwei weiteren Jahren vorzusehen.

- Lärmschutzwände
Zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV wird weiterhin zwischen Bau-km 205+9889 und Bau-km 206+900 sowie beidseitig auf dem Bauwerk 3059 (Überführung der Landesstraße 500) die Errichtung von Lärmschutzwänden mit Höhen zwischen 3,00 m und 6,00 m angeordnet. Auf die entsprechenden Darstellungen in den Planunterlagen 1. und 11.1. sowie in den festgestellten Plänen wird verwiesen. Die Lärmschutzwände und -wälle müssen spätestens bis zur Verkehrsfreigabe des sechsstreifigen Ausbaus fertiggestellt sein.

Passive Lärmschutzmaßnahmen

Die Eigentümer der in Planunterlage 7 rot gekennzeichneten und in der Zusammenstellung der Gebäudeseiten und der Außenwohnbereiche mit Grenzwertüberschreitungen (Liste zu Punkt 6 der Unterlage 11.1.) aufgeführten Gebäude haben aufgrund § 42 Abs. 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) neben den mit diesem Beschluss festgestellten aktiven Lärmschutzmaßnahmen dem Grunde nach Anspruch auf Erstattung der erbrachten notwendigen Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen an diesen Gebäuden.

Art und Umfang der notwendigen passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzwürdige Räume in diesen Gebäuden ergeben sich aus der nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erlassenen Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) und sind zwischen dem Träger

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

der Straßenbaulast und dem betroffenen Eigentümer außerhalb dieser Planfeststellung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln.

Entschädigung für verbleibende Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche

Die Eigentümer der in Planunterlage 7 rot gekennzeichneten und in der Zusammenstellung der Gebäudeseiten und Außenwohnbereiche mit Grenzwertüberschreitungen (Liste zu Punkt 6 der Unterlage 11.1.) aufgeführten Außenwohnbereiche haben wegen der verbleibenden Beeinträchtigung dem Grunde nach einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld aufgrund § 42 Abs. 1 und 2 BImSchG.

Der Umfang der Entschädigung ist auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Verkehr eingeführten Richtlinien „Entschädigung für die Beeinträchtigung von Wohngrundstücken – insbesondere des Außenwohnbereiches – durch Straßenverkehrslärm“ und der „Verkehrslärmschutz-Erstattungsrichtlinie“ zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem betroffenen Eigentümer außerhalb dieser Planfeststellung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln.

Hinweis:

Die mit diesem Beschluss dem Grunde nach zuerkannten passiven Schutzmaßnahmen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97 - Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997) u.a. nur dann durchgeführt, wenn die tatsächliche Nutzung der Räume der in der schalltechnischen Untersuchung angenommenen Nutzung entspricht und das vorhandene bewertete Schalldämmmaß nicht ausreichend ist bzw. die angenommene Lage und Größe des Außenwohnbereiches mit den tatsächlich vorzufindenden Gegebenheiten übereinstimmt und bei vorgefundenen Abweichungen eine Neuberechnung ergibt, dass es auch bei neuer Lage oder Größe des Außenwohnbereiches zu einer Grenzwertüberschreitung käme.

A.1.3.2.8. Baudurchführung

Die Vorhabensträgerin hat sicherzustellen, dass in allen Bereichen die Bestimmungen der 32. BImSchV und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm eingehalten werden. Soweit sich die hiernach erforderlichen Vorkehrungen im Zuge der Bauausführung als mit dem Vorhaben unvereinbar herausstellen sollten, sind die Betroffenen zu entschädigen. Die verwendeten Baumaschinen und -fahrzeuge müssen dem Stand der Technik entsprechen.

Insbesondere im Einzugsbereich des FFH-Gebietsvorschlages „Nette-Sennebach“ sind ausschließlich emissionsarme Baumaschinen und -fahrzeuge zu verwenden.

Bei Unfällen oder Leckagen möglicherweise austretende Schadstoffe sind unverzüglich aus Boden oder Gewässern zu beseitigen.

Die Vorhabensträgerin hat eine Bauleitung vor Ort sicherzustellen und steht als Ansprechpartnerin zur Besprechung von Haftungsfragen zur Verfügung.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Vor Baubeginn ist der Zustand der vorhandenen Bebauung in der Ortslage Mahlum unter Beteiligung der Eigentümer zur Beweissicherung zu dokumentieren. Bei der Bauausführung sind ggf. bestehende Vorschäden zu berücksichtigen. Für eventuell vorhabensbedingt eintretende Schäden an der Bausubstanz der Gebäude wird den betroffenen Eigentümern dem Grunde nach gegenüber der Vorhabensträgerin ein Anspruch auf Schadensersatz zuerkannt.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Zustand der als Baustellenzufahrt und möglicherweise für Umleitungsverkehre zu nutzenden Straße „Mühlenberg“ mittels eines Beweissicherungsverfahrens zu dokumentieren. Vorhabensbedingt auftretende Schäden sind von der Vorhabensträgerin zu beseitigen.

Bei der Errichtung der Lärmschutzwände darf der vorhandene Bewuchs nur in unbedingt notwendigem Umfang entfernt werden. Einzelheiten sind bei den erforderlichen Begehungen mit den bauausführenden Firmen und den Eigentümern abzustimmen. Entfernter Bewuchs ist nach Abschluss der Arbeiten zu ersetzen.

Materialentnahmen (Sand- und Kiesabbau) und –ablagerungen (Aushub) sind auf den näheren Traassenbereich (maximale Entfernung zur Dammkrone von 70 m) zu beschränken.

A.1.3.2.9. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

A.1.3.2.10. Sonstiges

Überführungen für Fahrzeuge sind nach DIN Fachbericht 101 – Einwirkungen auf Brücken – zu berechnen; d. h., die befahrbaren Überführungsbauwerke sind mindestens mit einer Tragfähigkeit von 40 t auszustatten.

Bei der Dimensionierung der zu verlängernden Unterführungsbauwerke sind die vor dem Ausbau bestehenden lichten Höhen einzuhalten. Im Zuge der Ausführungsplanung ggf. erforderlich werdende Anpassungen der querenden Straßen und Wege sind mit dem jeweiligen Baulastträger einvernehmlich abzustimmen.

Die während der Zeit des Baus an den Überführungsbauwerken erforderlichen verkehrsbehördlichen Anordnungen trifft die untere Verkehrsbehörde (Landkreis Hildesheim) außerhalb dieses Planfeststel-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

lungsverfahrens. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn bei dieser Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Die Stellungnahme des Landkreises Hildesheim vom 27.04.2007 ist zu beachten.

A.I.4. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss und/oder durch Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.II. Nachrichtlicher Teil

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der erforderlichen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, nicht erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Werden Grundstücke durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bedarf es hierzu im Grundsatz der Zustimmung des Eigentümers. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Kommt keine Einigung zustande, muss zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren außerhalb dieses Verfahrens durchgeführt werden (vgl. NEG).

Bei den getroffenen Entschädigungsregelungen wird nur eine Entschädigung dem Grunde nach festgestellt. Führen die Verhandlungen zwischen den Eigentümern und der Straßenbauverwaltung nicht zu einer Einigung, muss die Entschädigungshöhe durch ein gesondertes Verfahren – das so genannte Enteignungsverfahren nach dem NEG – festgesetzt werden.

B. Begründender Teil

B.I. Einleitung

B.I.1. Antrag

Mit Antrag vom 16.02.2007 hat die Vorhabensträgerin als zuständige Straßenbaubehörde die Durchführung eines nach § 17 FStrG vorgesehenen Planfeststellungsverfahrens für die Grunderneuerung und den sechsstreifigen Ausbau der A 7 von Hannover nach Kassel, Teilstrecke vom AD Salzgitter bis südlich der AS Bockenem, bei der NLStBV, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), beantragt. Der Antrag wurde am 02.06.2008 unter Vorlage weiterer Planunterlagen geändert.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

B.I.2. Beschreibung des Vorhabens

Die A 7 Hannover-Kassel soll zwischen dem AD Salzgitter (A 7/A 39) und der AS Seesen ausgebaut werden. Der hier planfestgestellte erste Streckenabschnitt umfasst die Grunderneuerung und den sechsstreifigen Ausbau der A 7 vom AD Salzgitter südlich der AS Bockenem. Im Norden beginnt der Ausbauabschnitt auf der Richtungsfahrbahn Hannover bei Betr.-km 196,130 ca. 700 m nördlich des AD Salzgitter. Auf der Richtungsfahrbahn Kassel beginnt der Ausbau bei Betr.-km 197,000 durch die Spurenaddition im AD Salzgitter. Die Ausbaustrecke endet 500 m südlich der Ein- und Ausfädelspur der AS Bockenem. Die Gesamtlänge der Baustrecke beträgt für die Richtungsfahrbahn Hannover 11,870 km und für die Richtungsfahrbahn Kassel 11,116 km.

Die durchgehende Strecke der A 7 wird mit drei Fahrstreifen mit Breiten von 3,50 m/3,50 m/3,75 m sowie einem Standstreifen von 2,50 m hergestellt. Insgesamt erhält die Autobahntrasse eine Kronenbreite von 35,50 m. Die Verbreiterung erfolgt symmetrisch, d. h., jede Fahrbahn wird um einen Fahrstreifen erweitert.

Im Streckenabschnitt wird die A 7 planfrei von einer Bundesstraße, drei Landesstraßen, einer Kreisstraße, zwei Gemeindestraßen, sechs Wirtschaftswegen, dem Hainberggraben, Sennebach, Ortshäuser Bach und der Beffer gekreuzt. Die vorhandenen Überführungsbauwerke werden aufgrund der fehlenden lichten Weite oder wegen ihres schlechten Zustandes erneuert.

Von den im Streckenabschnitt befindlichen 19 Unterführungsbauwerken bleiben neun unverändert, zehn Bauwerke werden an die neuen baulichen Gegebenheiten in Länge und Breite angepasst.

Die vorhandene Konzeption des AD Salzgitter und der AS Bockenem bleibt erhalten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3.2. der Planunterlage 1 (Erläuterungsbericht) wird insoweit verwiesen.

Zum Schutz der Anlieger im Ortsteil Mahlum der Stadt Bockenem ist die in Ziffer 5.1. des Erläuterungsberichts (Unterlage 1) näher beschriebene Erhöhung bzw. Errichtung hoch absorbierender Lärmschutzwände mit einer Höhe zwischen 3 m und 6 m vorgesehen. Im gesamten Streckenbereich soll schallmindernder Splittmastixasphalt (SMA) mit einem Korrekturfaktor von -2 dB/A und von Bau-km 205+560 bis Bau-km 207+600 schallmindernder offenporiger Asphalt (OPA) mit einem Korrekturfaktor von -5 dB/A verwendet werden.

Die Entwässerung der A 7 erfolgt über seitliche Mulden, Gräben sowie eine Mittelstreifenrohrleitung und die vorhandenen bzw. neu anzulegenden Entwässerungsgräben/-mulden. Im hiesigen Planungsabschnitt werden sieben Regenrückhaltebecken und acht Regenrückhaltegräben mit Absetzvorrichtungen mit Abscheidefunktion und einem Speicherraum mit dahinter angeordneter Drossel hergestellt. Von dort aus gelangt das Oberflächenwasser gedrosselt in die Vorfluter.

Soweit der Ausbau der A 7 erhebliche negative Umweltauswirkungen erwarten lässt, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geplant. Dort, wo im Einzelfall ein Ausgleich nicht möglich sein wird, wird eine Kompensation durch geeignete Ersatzmaßnahmen erfolgen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

B.I.3. Zeitlicher Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Aufgrund des Antrages der Vorhabensträgerin vom 16.02.2007 wurde das Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG von der NLStBV, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wie folgt durchgeführt:

21.02.2007	Einleitung des Verfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, Anhörung der Träger öffentlicher Belange
01.03.- 12.04.2007	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen in der Stadt Bockenem durch Aushang
01.03.- 16.04.2007	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planfeststellungsunterlagen in der Gemeinde Holle durch Aushang
12.03.- 16.04.2007	Öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen in Bockenem und Holle
07.05.2007	Übersendung der erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen an die Vorhabensträgerin zur Äußerung
30.11.2007	Übersendung der Äußerung der Vorhabensträgerin an die Beteiligten
05.12.2007	Erörterungstermin zu individuellen landwirtschaftlichen Belangen mit den davon Betroffenen
13.12.2007	Erörterungstermin in Bockenem
02.06.2008	Antrag der Vorhabensträgerin auf Änderung der Planunterlagen
19.06.2008	Anhörung der Träger öffentlicher Belange zu den Planänderungen
09.06.- 29.07.2008	Ortsübliche Bekanntmachung der ergänzenden öffentlichen Auslegung geänderter Pläne in der Gemeinde Holle durch Aushang
09.06.- 15.07.2008	Ortsübliche Bekanntmachung der ergänzenden öffentlichen Auslegung geänderter Pläne in der Stadt Bockenem durch Aushang
16.06.- 15.07.2008	Auslegung der geänderten Pläne in der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle
05.08.2008	Übersendung der erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen an die Vorhabensträgerin zur Äußerung
18.08.2008	Übersendung der Äußerungen der Vorhabensträgerin an die Einwender mit Gelegenheit zur nochmaligen Stellungnahme bis zum 03.09.2008

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

B.II. Notwendigkeit der Maßnahme

B.II.1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei dem sechsstreifigen Ausbau der A 7 handelt es sich um eine Veränderung an einer bestehenden Bundesfernstraße. Gemäß § 17 S. 1 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Das Verfahren wurde nach den Vorgaben des FStrG in Verbindung mit dem VwVfG durchgeführt (vgl. oben, Punkt B.I.3.). Die Öffentlichkeit wurde beteiligt. Die Kommunen, in denen die Planunterlagen ausgelegt haben, bestätigten der Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße Bekanntmachung und die Auslegung. Die nicht ortsansässigen Betroffenen sind von den vom Vorhaben tangierten Kommunen über die Auslegung des Planes schriftlich unterrichtet worden. Jeder, dessen Belange betroffen sein konnten, hatte somit die Möglichkeit, sich in das Verfahren einzubringen.

B.II.2. Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen nimmt nach Auflösung der Bezirksregierungen seit dem 01.01.2005 die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879).

Das Straßenbauamt Gandersheim wurde im Zuge der Verwaltungsreform durch Beschluss der Landesregierung vom 07.09.2004 mit Wirkung vom 01.01.2005 aufgelöst und in die NLStBV integriert. Diese Behörde unterhält in Bad Gandersheim einen Geschäftsbereich. Zuständige Straßenbaubehörde für Bundesstraßen ist gemäß Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV.

B.II.3. Materiell-rechtliche Bewertung

B.II.3.1. Planrechtfertigung, Fernstraßenausbaugesetz

Die Gesamtbaumaßnahme sechsstreifiger Ausbau zwischen dem AD Salzgitter und der AS Göttingen im Zuge der A 7 ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 FStrAbG Gesetzeskraft hat, im vordringlichen Bedarf - Erweiterung von 4 auf 6 Fahrstreifen - enthalten. Nach § 1 Abs. 2 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben den Zielsetzungen des Bundesfernstraßengesetzes. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich. Allerdings stellt der Verkehrsbedarf nur einen von vielen Belangen dar, die bei der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde abzuwägen sind.

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich für die Frage des Bedarfs jedoch, dass der Gesetzgeber die Verwaltung und die Gerichte gesetzlich an die Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen binden wollte. Da über den Bedarfsplan bereits aufgrund umfangreicher Untersuchungen

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

und eingehender Analysen entschieden wird, sollen weitere zeitraubende Prüfungen und Nachweise entfallen. Dadurch hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die Bedarfsplanung nicht mehr ausschließlich das Instrument der Finanzplanung ist und als solches nur haushaltsrechtliche Wirkungen mit der Folge erzeugt, dass die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan für die Frage des Bedarfs nur indizielle Bedeutung hat. Stattdessen ist mit der Aufnahme in den Bedarfsplan über eine der tatbestandlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen, nämlich den Bedarf für die Maßnahme, abschließend entschieden.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast einer Bundesfernstraße diese in ihrer Leistungsfähigkeit so zu unterhalten oder zu erweitern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dabei sind die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit für Anforderungen an den überörtlichen Verkehr zugrunde zu legen. Die Bundesautobahnen dienen dem weiträumigen Verkehr und müssen im Zuge der europäischen Integration auch den Verkehr zwischen den Mitgliedsstaaten aufnehmen.

Die A 7 verläuft in Richtung Süden von Hamburg über Hannover nach Kassel. Sie ist Bestandteil des transeuropäischen Straßennetzes und die Hauptachse des nationalen und internationalen Nord-Süd-Verkehrs im östlichen Niedersachsen. Zusätzlich verbindet sie Verdichtungsräume und Oberzentren (z.B. Hannover, Kassel, Göttingen) und hat durch die Verknüpfungen mit der A 2 bei Hannover und mit der A 38 südlich von Göttingen eine wichtige Verteilerfunktion für die in Ost-West-Richtung verlaufenden Hauptverkehrswege in der Bundesrepublik Deutschland inne. Folglich weist § 17e Abs. 1 FStrG i.V.m. der hierzu ergangenen Anlage dem Planungsabschnitt zwischen Göttingen und Salzgitter eine besondere Dringlichkeit zu und sieht zur Vorhabensbeschleunigung gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO einen verkürzten Rechtsweg mit erst- und letztinstanzlicher Entscheidung des BVerwG anstelle des sonst üblichen zweistufigen Klageweges vor. Auf die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung (Punkt D. dieses Beschlusses) wird insoweit verwiesen.

Entsprechend ihrer infrastrukturellen Bedeutung ist die A 7 stark belastet. Im vorliegenden Abschnitt haben Verkehrszählungen folgende Belastungen ergeben (Unterlage 1, S. 3):

Zählstelle 3927/0202 (AD Salzgitter - AS Bockenem):

Zählung 2000: 61.411 KFZ/Tag LKW-Anteil tags: 17,8% LKW-Anteil nachts: 32,2%

Zählstelle 4026/0204 (AS Bockenem – AS Seesen):

Zählung 2000: 69.166 KFZ/Tag LKW-Anteil tags: 19,9% LKW-Anteil nachts: 35,9%

Für die Zukunft sind folgende Belastungen zu erwarten:

Zählstelle 3927/0202 (AD Salzgitter - AS Bockenem):

Prognose 2015 84.000 KFZ/Tag LKW-Anteil tags: 20,4% LKW-Anteil nachts: 40,7%

Zählstelle 4026/0204 (AS Bockenem – AS Seesen):

Prognose 2015 83.000 KFZ/Tag LKW-Anteil tags: 22,2% LKW-Anteil nachts: 42,4%

Der Querschnitt der Autobahn reicht bereits heute nicht mehr aus, den Verkehr reibungslos abzuwickeln. Infolgedessen kommt es in diesem wie auch in den anderen Planungsabschnitten der A 7 oft zu Staubildungen und zu erhöhten Unfallzahlen. So wurden z. B. im Jahr 2005 137 Verkehrsunfälle ge-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

meldet, davon 108 mit Sachschäden, 29 mit Personenschäden und einer mit tödlichem Ausgang. Bei Verkehrsunfällen muss der Autobahnverkehr häufig über Umleitungsstrecken abgewickelt werden. Dann kommt der Verkehr im nachgeordneten Straßennetz regelmäßig zum Erliegen.

Die unzureichende Leistungsfähigkeit der A 7 soll durch einen sechsstreifigen Ausbau wieder hergestellt und durch die beabsichtigte Grunderneuerung von Fahrbahnober- und -unterbau den hohen Verkehrsanforderungen angepasst werden. Durch diese Maßnahmen werden nicht nur die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs deutlich verbessert und die umliegenden Straßen von Umleitungs- und Schleichverkehren entlastet. Die Umweltbelastungen werden durch flüssigere Verkehrsabläufe reduziert und die verkehrliche Situation wird im Hinblick auf das Unfallgeschehen entschärft. Insgesamt ist von einer deutlichen Steigerung der Verkehrsqualität auszugehen.

B.II.3.2. Verkehrsentwicklung

Wie oben unter Punkt B.II.2. ausgeführt, ergibt sich die Notwendigkeit zum sechsstreifigen Ausbau der A 7 aus ihrer heutigen Belastung und der prognostizierten Zunahme der KFZ-Verkehre. Sowohl die derzeitigen als auch die prognostizierten Verkehrsbelastungen können von einem vierstreifigen, zwei-bahnigen Querschnitt nicht mit der gebotenen Sicherheit und Verkehrsqualität abgewickelt werden. Die Ermittlung der Verkehrsprognosebelastung 2015 beruht auf der Verkehrszählung 1995 in Verbindung mit den Prognosefaktoren (1995-2015) des Ingenieur-Büros Heusch/Boesefeld vom 24.02.1999. Auf Grundlage der Ergebnisse der allgemeinen Verkehrszählungen aus den Jahren 2000 und 2005 wurden die Verkehrsbelastungen für das Prognosejahr 2020 mit dem Ergebnis aktualisiert, dass sich geringere Verkehrsmengen als für das Prognosejahr 2015 ergeben. Auf die Ausführungen der Planunterlage 1, Ziffer 2.2., wird insoweit verwiesen.

Die Vorhabensträgerin legt ihrer Planung gleichwohl die für das Jahr 2015 prognostizierten Verkehrsmengen zu Grunde, die auch in die schalltechnische Untersuchung eingeflossen sind. Damit wird sicher gestellt, dass bei der Bemessung der Lärmschutzmaßnahmen das höchstmögliche Schutzniveau erreicht wird.

Von verschiedenen Anwohnern der A 7 aus der Ortschaft Mahlum ist der Bedarf für den Ausbau der BAB bezweifelt worden. Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen sind aber (trotz der zum Prognosehorizont 2020 gegenüber dem Prognosejahr 2015 rückläufigen DTV-Werte) nicht geeignet, den in der gesetzlichen Festlegung durch das Fernstraßenausbaugesetz begründeten und anhand der Verkehrsprognose 2015 und der Antragsunterlagen dargelegten Ausbaubedarf in Zweifel zu ziehen:

Entscheidungserheblich für die Festlegung der Regelquerschnitte von Autobahnen sind Verkehrssicherheit und Qualität des Verkehrsablaufs. Sie werden maßgeblich durch das prognostizierte Verkehrsaufkommen bestimmt. Die Planung von Verkehrswegen ist an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem aktuellen Stand der Technik auszurichten. Verbindliche Grundlage ist ein umfangreiches technisches Regelwerk, das laufend aktualisiert wird. Zur Beurteilung der Zulässigkeit und Notwendigkeit des Ausbauvorhabens hat die Planfeststellungsbehörde deshalb die aktualisierten Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herangezogen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Um die Einheitlichkeit von Autobahnen mit vergleichbarer Netzfunktion und Verkehrsbedeutung zu gewährleisten, werden sie nach Entwurfsklassen für Autobahnen (EKA) auf der Grundlage ihrer raumordnerischen und verkehrlichen Bedeutung unterschieden und entworfen. Straßenkategorie und EKA legen die Merkmale sowie die Grenz- und Richtwerte für die Entwurfs- und Betriebselemente fest und führen so zu unterschiedlichen Streckencharakteristiken. Entsprechend ihrer herausgehobenen Verkehrsbedeutung ergibt sich für die A 7 im zu betrachtenden Planungsraum nach diesen Maßstäben eine Zuordnung in die EKA 1. Bei Verkehrsstärken zwischen DTV 60.000 Kfz/24h bis 100.000 Kfz/24h ist nach den aktuellen Erkenntnissen ein sechsstreifiger Querschnitt geboten, um eine angemessene Verkehrsqualität auf Autobahnen der EKA 1 zu erreichen.

Die Verkehrsbelastung im Planungsabschnitt liegt nach Ergebnissen der Verkehrszählungen seit 1995 durchgängig über 60.000 Kfz/24h, so dass unabhängig von den differierenden Prognosewerten für 2015 und 2020 bereits aufgrund der aktuellen Verkehrsbelastung ein sechsstreifiger Ausbau vernünftigerweise geboten ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Autobahnen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so gestaltet sein sollen, dass die Streckencharakteristik über weite Streckenanteile möglichst gleich bleibt. Auf zusammenhängenden Netzabschnitten mit gleich bleibender Verbindungsfunktion ist der gewählte Regelquerschnitt (RQ) im Interesse der Verkehrssicherheit deshalb beizubehalten. Zwischen den Verknüpfungen der A 7 mit der A 38 (AD Drammetal) und der A 39 (AD Salzgitter) ist für 2020 mit einem Verkehrsaufkommen zwischen 56.600 Kfz/24h und 79.400 Kfz/24h zu rechnen. Die höchsten Verkehrsmengen sind im Bereich Göttingen-Northeim zu erwarten. Im weiteren Streckenverlauf ist die Verkehrsbelastung bis zur AS Seesen rückläufig und steigt danach über das AD Salzgitter hinaus wieder an. Ein durchgehender sechsstreifiger Ausbau der A 7 auch im Bereich Mahlums ist daher unter dem Aspekt einer einheitlichen Streckencharakteristik im zusammenhängenden Netzabschnitt ebenfalls nicht zu beanstanden. Auf die vorstehenden Ausführungen zur Planrechtfertigung wird insoweit verwiesen.

B.II.3.3. Raumordnung

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen - Teil II - vom 21.01.2008 (Nds. GVBl. vom 29.01.2008 (Nr. 2), S. 38) spricht sich für die Notwendigkeit des durchgehenden sechsstreifigen Ausbaus der A 7 aus. Auch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim vom 16.11.2001 legt als raumordnerisches Ziel den sechsstreifigen Ausbau der A 7 in Teilabschnitten fest.

B.II.3.4. Planungsvarianten

Wie bei jeder Straßenbaumaßnahme auf vorhandener Trasse sind auch beim sechsstreifigen Ausbau der A 7 im Planungsabschnitt Alternativen bei der Linienführung nur innerhalb sehr enger Grenzen möglich. Als Zwangspunkte in technischer, wirtschaftlicher oder naturschutzrechtlicher Hinsicht waren bei der Wahl der Ausbaukonzeption folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die vorhandene Trassierung,
- der Anschluss an das AD Salzgitter,
- die AS Bockenem,
- der Anschluss der PWC-Anlage Sillium,

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

- die vorhandene Bebauung bzw. Bauleitplanung der Gemeinde Holle und der Stadt Bockenem,
- die vorhandenen Lärmschutzanlagen im Bereich Mahlum,
- die Unter- und Überführungen der kreuzenden Straßen und Wirtschaftswege,
- das Überschwemmungsgebiet entlang der Beffer,
- der Fahrbahnquerschnitt am Beginn und Ende des Streckenabschnitts,
- die weitestgehende Ausnutzung des vorhandenen Autobahnflurstücks, um den Eingriff in private Flächen zu minimieren,
- die Landschaftsschutzgebiete und anderen in naturschutzrechtlicher Hinsicht wertvollen Flächen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind von der Straßenbauverwaltung folgende Ausbauvarianten untersucht worden:

Variante 1: Nullvariante

Beim Verzicht auf den Ausbau der A 7 ergäben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsraumes und es würden auch keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Der Status quo bliebe erhalten. Allerdings würden auch die unzutraglichen verkehrlichen Verhältnisse nicht verbessert und die Nutzungskonflikte nicht abgebaut. Diese Missstände blieben vielmehr bestehen bzw. nähmen weiter zu. Dies gilt insbesondere für die Gefährdungen und Belastungen der Verkehrsteilnehmer sowie der Anwohner im Hinblick auf die Umleitungs- und Schleichverkehre. Durch die im Anhörungsverfahren verschiedentlich geforderten verkehrslenkenden und -beruhigenden Maßnahmen (Temporeduzierungen) kann das Verkehrsaufkommen weder reduziert noch besser bewältigt werden. Vielmehr würden die Verkehre in das nachgeordnete Straßennetz verlagert.

Variante 2: Symmetrische Verbreiterung

Die Lage der Fahrbahnachse bliebe bei dieser Variante unverändert. Beidseitig würde jeweils ein zusätzlicher Fahrstreifen angelegt, so dass die erforderliche Verbreiterung ca. 3,00 m in beide Richtungen betrüge. In Folge der vorhandenen flach auslaufenden Böschungen ließe sich der relativ schmale Verbreiterungstreifen auf weiten Strecken innerhalb des bestehenden Autobahnflurstücks durch Verwendung steilerer Böschungsneigungen oder Stützkonstruktionen unterbringen, so dass der Geländeverbrauch auf ein Minimum beschränkt werden kann. Die vorhandenen Unterführungsbauwerke ließen sich zum großen Teil erhalten bzw. verlängern, so dass nur an den Überführungsbauwerken größere Baufelder eingeplant werden müssen.

Variante 3: Einseitige Verbreiterung

Bei der einseitigen Verbreiterung würde ein äußerer Fahrbahnrand erhalten bleiben und der verbreiterte Querschnitt zur anderen Seite hin entwickelt. Zunächst würde eine Richtungsfahrbahn auf drei Fahrstreifen vom bestehenden äußeren Fahrbahnrand aus nach innen verbreitert, einschließlich Erstellung eines neuen (versetzten) Mittelstreifens. Anschließend würde die andere Richtungsfahrbahn auf drei Fahrstreifen verbreitert, wobei der Hauptfahrstreifen (teilweise) und der Standstreifen außerhalb der vorhandenen Trasse erstellt würde. Die Versetzung einer Richtungsfahrbahn wäre mit massiven Eingriffen in den Straßenseitenraum verbunden.

Variante 4: Voll einseitige Verbreiterung

Bei der einseitig abgesetzten Verbreiterung würde in einem ersten Ausbauschnitt eine neue dreistreifige Richtungsfahrbahn neben den vorhandenen Fahrbahnen gebaut, so dass der Verkehr auf den be-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

stehenden Fahrbahnen wie bisher ungestört abgewickelt werden könnte. In der zweiten Ausbaustufe würde dann der Verkehr auf die neue Fahrbahn umgeleitet, die bestehenden alten Fahrbahnen würden abgebrochen und durch die zweite Richtungsfahrbahn ersetzt. Der erforderliche Flächenbedarf für diese Lösung wäre erheblich.

Variante 5: Kombination der Varianten 2 bis 4

Die Kombination dieser Verbreiterungsmöglichkeiten innerhalb des relativ kurzen Streckenabschnittes der A 7 wäre in trassierungs- und bautechnischer Hinsicht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, weil die zu wählenden Trassierungselemente sehr groß sein müssten. Um die Verbindung zwischen den Verbreiterungsvarianten herzustellen, wären entsprechend lange Streckenabschnitte erforderlich (ca. 1,0 - 2,0 km). Ein spontaner Wechsel zwischen den Verbreiterungsvarianten, insbesondere zwischen einer einseitig abgesetzten westlichen und einer symmetrischen Verbreiterung, wäre nicht möglich. Zudem müsste bei dieser Variante die AS Bockenem komplett umgebaut werden. Die vorhandenen Entwässerungsanlagen könnten nur zu einem geringen Teil in den Ausbau der Autobahn einbezogen werden.

Variante 6: Umnutzung des Standstreifens

Die Umnutzung des Standstreifens (und damit ein Verzicht auf den Anbau weiterer Fahrbahnen) als dritten Fahrstreifen führt zu nicht hinnehmbaren Reduzierungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, da der fließende Verkehr bei Unfällen, durch liegengebliebene Fahrzeuge oder durch den Betriebsdienst unmittelbar behindert wird. Zudem sind verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich (dauerhafte Temporeduzierung auf 100 km/h, LKW-Überholverbot), die sich nachteilig auf einen zügigen Verkehrsfluss auswirken. Wegen ihrer offensichtlichen Nachteile hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit hat der Vorhabensträger diese Variante nicht weiter verfolgt.

Bewertung

Die A 7 steht als Infrastruktureinrichtung mit zahlreichen Randbedingungen und Zwangspunkten in einem Wirkungszusammenhang. Eine trassennahe Bebauung, die naturräumliche Umgebung, verkehrliche Verflechtungen und die weiteren o.g. Zwangspunkte waren bei der Variantenwahl zu berücksichtigen. Die Vorhabensträgerin hat zu Recht davon abgesehen, die Varianten 1 und 6 wegen ihrer offensichtlichen Nachteile näher zu untersuchen, zumal das Planungsziel – die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Leistungsfähigkeit auf der A 7 – mit diesen Planalternativen offensichtlich nicht erreicht werden kann. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen müssen nur so weit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (BVerwG, Urt. v. 14. November 2002, Az.: 4 A 15.02, in: BVerwGE 117, 149 (160)). An der eindeutigen Vorzugswürdigkeit der Varianten 1 und 6 fehlt es aufgrund der o.g. Umstände schon offensichtlich.

Die verbleibenden untersuchten Ausbauvarianten der A 7 unterscheiden sich hinsichtlich des erforderlichen Grunderwerbs, ihrer Auswirkungen auf den Naturhaushalt und der Baukosten stark. Während bei dem symmetrischen Ausbau Grunderwerb nur in verhältnismäßig geringem Umfang erforderlich ist, stellt eine einseitige und auch die voll einseitige Verbreiterung einen erheblichen Eingriff in den Straßenseitenraum und die benachbarten privaten Flächen dar. Der freie Raum an der Autobahntrasse reicht nicht aus, um auf dem eigenen Gelände der durch die niedersächsische Straßenbauverwaltung vertretenen Bundesrepublik Deutschland diese Form der Verbreiterung nach einer Seite zu verwirklichen. Es müssten deshalb in erheblichem Umfang Flächen dazugekauft werden. Selbiges gilt für Vari-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

ante 5. Die symmetrische Verbreiterung kann demgegenüber entlang der Strecke an beiden Seiten überwiegend auf Flächen der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Auch aus landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Sicht bietet die durchgehende symmetrische Lösung Vorteile, da bei einem symmetrischen Ausbau der ohnehin stark vorbelastete Straßenseitenraum überplant wird und die geringsten Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind. Ein auch nur teilweise-asymmetrischer Ausbau (Varianten 3-5) würde wegen der damit verbundenen größeren Eingriffe in Natur und Landschaft und der weitreichenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umfangreichere naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen als ein symmetrischer Ausbau erfordern.

Auch für die besonderen Schutzgebiete (Natura 2000) im Einzugsbereich der A 7 und die hier lebenden schützenswerten Arten ergeben sich bei symmetrischem Ausbau aufgrund der dabei verursachten geringfügigsten Beeinträchtigungen gegenüber einem einseitigen Ausbau die geringsten Nachteile.

Im Anhörungsverfahren wurde für den Bereich der Ortschaft Mahlum ein asymmetrischer Ausbau gefordert, weil nach Auffassung der Einwender so die von der A 7 ausgehenden Beeinträchtigungen in Form von Immissionen für die Anwohner minimiert werden könnten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu zunächst auf die nachfolgenden Ausführungen zum Immissionsschutz verwiesen (Punkt B.V. dieses Beschlusses). Darüber hinaus hat die Vorhabensträgerin auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde untersucht, wie sich ein Abrücken der Fahrbahnachse im Hinblick auf die Lärmsituation auswirken würde. Aufgrund der besonderen Geländetopographie, der Lage der A 7 im Einschnitt und der teilweise oberhalb der Fahrbahn gelegenen Bebauung ergeben sich bei einer asymmetrischen Trassenführung insgesamt keine entscheidungserheblichen Vorteile gegenüber dem symmetrischen Ausbau. Zwar kommt es an den Süd- und Ostseiten der untersuchten Gebäude zu einer Lärminderung; dieser Verbesserung steht jedoch eine Erhöhung der Beurteilungspegel an den nördlichen und westlichen Seiten und den Außenwohnbereichen nachteilig gegenüber. Unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes sind somit keine Gründe erkennbar, wonach im Bereich Mahlums ein einseitiger Ausbau der beantragten Planvariante 2 vorzuziehen wäre.

Auch mit Blick auf die Bauzeit und die Baukosten ist keine Variante gegenüber der symmetrischen Verbreiterung eindeutig vorzugswürdig. Vielmehr weisen die Varianten 3-5 massive spezifische Nachteile auf, die der Variante 2 nicht anlasten. Die einseitige Verbreiterung wäre in drei Bauphasen zu erstellen, wodurch sich zudem die Verkehrsführung in der Bauzeit schwierig gestalten würde. Die vorhandenen Entwässerungsanlagen im Mittelstreifen müssten bei dieser Lösung erneuert werden. Die Unterführungsbauwerke müssten bei einseitigen Ausbauvarianten neu erstellt werden. Die Bauzeit und die Baukosten erhöhen sich dadurch, gegenüber der symmetrischen Verbreiterung, erheblich. Auch im Fall der voll einseitigen Verbreiterung spricht der Aspekt der erheblichen Flächeninanspruchnahme unter Kostengesichtspunkten für die symmetrische Variante. Selbiges gilt mit Blick auf die Variante 5. Bereits die Notwendigkeit, die AS Bockenem in diesem Fall komplett umbauen zu müssen, macht die gesteigerte Kostenlast deutlich. Da überdies die vorhandenen Entwässerungsanlagen nur zu einem geringen Teil in den Ausbau der Autobahn einbezogen werden könnten, ergäben sich weitere Nachteile in wirtschaftlicher Hinsicht.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sprachen sich eindeutig für den symmetrischen Ausbau der A 7 aus.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Die Straßenbauverwaltung hat – z.T. aufgrund der vorgenannten Aspekte – beantragt, den sechsstreifigen Ausbau der A 7 entsprechend Variante 2 vorzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde ist unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ebenfalls der Auffassung, dass die symmetrische Verbreiterung sowohl aus der Sicht des Umweltschutzes als auch in wirtschaftlicher und verkehrstechnischer Hinsicht die annehmbarste Lösung ist. Privates Grundeigentum und in naturschutzrechtlicher Hinsicht schutzwürdige Bereiche werden bei dieser Bauweise am wenigsten beeinträchtigt. Darüber hinaus entstehen hierbei die geringsten Baukosten. Für die Anwohner der Ortschaft Mahlum wird trotz der näher an der Bebauung verlaufenden Trasse eine Verbesserung der bestehenden Situation durch aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen eintreten.

B.II.3.5. Ausbaustandard

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die Verbreiterung einer Bundesautobahn von vier auf sechs Fahrstreifen. Eine Autobahn hat den überörtlichen Verkehr aufzunehmen. Die Verkehrsteilnehmer dürfen erwarten, dass sie auf solch einer Straße eine bestimmte Reisegeschwindigkeit einhalten können. Die im Streckenabschnitt zu Grunde gelegte Entwurfsgeschwindigkeit von 120 km/h wird den örtlichen Gegebenheiten und verkehrstechnischen Anforderungen gerecht.

Die Kronenbreite der Autobahn beträgt derzeit 29,50 m mit Fahrbahnen von ca. 11,00 m je Richtungsfahrbahn (einschließlich Standstreifen).

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung sowie des LKW-Anteils, der für den vorliegenden Streckenabschnitt mit 20,4 % tags und 40,7 % nachts für das Jahr 2015 prognostiziert wird, ist nach den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen ein größerer Regelquerschnitt (RQ) erforderlich.

Wie im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Nr. 4.2., Unterlage 1 der Planunterlagen) und im Regelquerschnitt (Unterlage 6 der Planunterlagen) dargestellt, soll der Ausbauabschnitt den Regelquerschnitt RQ 35,5 erhalten. Dieser Ausbauquerschnitt umfasst:

4 Fahrstreifen	4 x 3,50 m	14,00 m
2 Fahrstreifen	2 x 3,75 m	7,50 m
2 Standstreifen	2 x 2,50 m	5,00 m
2 Randstreifen	2 x 0,50 m	1,00 m
2 Randstreifen	2 x 0,75 m	1,50 m
2 Bankette	2 x 1,50 m	3,00 m
1 Mittelstreifen	1 x 3,50 m	3,50 m
Kronenbreite		35,50 m

Durch den Einbau einer Deckschicht aus Splittmastixasphalt bzw. offenporigem Asphalt erfolgt eine Reduzierung der Abrollgeräusche um 2 dB/A bei SMA bzw. 5 dB/A bei OPA, so dass eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation für die Anwohner zu erwarten ist.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Nach dem sechsstreifigen Ausbau kann der Verkehr auf der A 7 flüssiger abgewickelt werden. Die Staubbildung wird sich deutlich reduzieren, so dass die durch den Verkehr entstehenden Abgasemissionen abnehmen werden.

Es haben sich keine Hinweise ergeben, dass der Ausbaustandard falsch gewählt wurde. Der vorgesehene Standard entspricht dem gültigen Regelwerk sowie dem aktuellen Stand der Technik und berücksichtigt sowohl die Anforderungen an die Haltbarkeit als auch die Belange des Schallschutzes.

B.III. Umweltverträglichkeitsprüfung

B.III.1. Zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 Satz 1 UVPG

Für den Neubau bzw. die Änderung einer Bundesfernstraße ist nach Nr. 14.3. der Anlage 1 zu § 3c UVPG i. V. m. §§ 2 u. 3 ff. UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Vorhabensträgerin hat insoweit die erforderlichen UVP-Unterlagen erstellt und hierzu insbesondere eine allgemein verständliche nicht technische Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 UVPG vorgelegt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i.V.m. § 73 Abs. 3 VwVfG. Die Darstellungen in den Planunterlagen, insbesondere im Erläuterungsbericht und im landschaftspflegerischen Begleitplan, sowie die allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG (Unterlagen 1, 12.1. und 1.a. der Planunterlagen) reichen aus, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu beurteilen. Der hierbei jeweils festgelegte Untersuchungsraum ist sachgerecht. Hinsichtlich der fachlich nicht zu beanstandenden Untersuchungsmethoden – und auch ihrer Auswahl sowie Anwendung im Rahmen weiterer Planunterlagen – wird auf Punkt 3.2. der Unterlage 1.a. verwiesen.

Nach dem UVPG sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter darzustellen (Umweltverträglichkeitsprüfung). Gemäß § 11 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten, wobei neben den Unterlagen nach § 6 UVPG die behördlichen Stellungnahmen und die Äußerungen der Öffentlichkeit zu berücksichtigen sind. Nach § 11 Satz 4 UVPG kann die zusammenfassende Darstellung in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Angaben der Vorhabensträgerin nach § 6 UVPG, die in den einzelnen Planbestandteilen enthalten sind, wurden von der Planfeststellungsbehörde überprüft. Im Ergebnis treffen die Aussagen in der allgemein verständlichen Zusammenfassung (Unterlage 1a) in vollem Umfang zu. Im Hinblick auf Beschreibung, Art und Umfang des Vorhabens, Beschreibung der Umwelt (Schutzgüter) sowie Art und Menge der zu erwartenden Wirkfaktoren wird auf die Ausführungen der Planunterlage 1.a. Bezug genommen (dort unter den Punkten 2. und 4.).

Auf dieser Grundlage, ergänzt um die von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, die behördlichen Stellungnahmen sowie um Hinweise und Einwendungen Dritter, sind durch das Vorhaben folgende, für die Beurteilung relevanten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG zu erwarten.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Menschen

Durch den Ausbau der A 7 rückt der Straßenverkehr näher an die vorhandene Wohnbebauung heran. Trotz der geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Erhöhung und Erweiterung der Lärmschutzwände, Einbau von schallmindernden Fahrbahnbelägen) kommt es betriebsbedingt bei Wohngebäuden in Mahlum und Volkersheim zu Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte der 16. BImSchV (vgl. Abschnitt B.V.1. dieses Beschlusses). Bezüglich der Luftschadstoffimmissionen ist mit einer Überschreitung der Beurteilungswerte an den relevanten Immissionsorten nicht zu rechnen; sie sind im zulässigen Rahmen (vgl. Abschnitt B.V.2. dieses Beschlusses). Während der Bauphase ist mit Lärmbeeinträchtigungen von den zum Bau eingesetzten Maschinen und Geräten zu rechnen. Durch die im Abschnitt A.I.3. angeordneten Nebenbestimmungen ist insoweit sicher gestellt, dass die relevanten Grenzwerte eingehalten werden. Die anlagebedingte Flächenbeanspruchung führt zu einer Verminderung landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Pflanzen und Tiere

Beeinträchtigungen für Tiere ergeben sich durch

- den Verlust von ca. 16 ha trassennaher Gehölze und Gebüsche mit Leitfunktionen für Durchzügler und als Brutraum biotoptypischer Vogelarten,
- die (zumindest zeitweise) Beeinträchtigung von Gewässern (u.a. Sennebach, Hüttenbach, Beffer und Ortshäuser Bach) als faunistischer Lebensraum,
- die zusätzliche Entwertung und den Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen für Avifauna, Amphibien, Heuschrecken, Tagfalter, Säuger durch verstärkte visuelle Störreize und Standortveränderung,
- den Verlust trassennaher Gehölze mit Waldrandfunktion bei unmittelbar angrenzender überwiegend naturnaher Waldnutzung sowie die direkte Inanspruchnahme von Waldrändern und Waldflächen (in geringem Umfang) und
- die Beeinträchtigung faunistischer Funktionsräume durch Störungen während der Bauzeit (Lärm, Schadstoffe, Licht/visuelle Störungen).

Beeinträchtigungen für Pflanzen ergeben sich anlagebedingt durch den Verlust von Biotopstrukturen aufgrund von Überbauung sowie durch standörtliche Veränderungen im Rahmen von Waldanschnitten. Baubedingte Beeinträchtigungen folgen neben der Inanspruchnahme von Flächen durch stoffliche Einträge und Lärm. Über den Status quo hinaus gehende betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Boden und Wasser

Anlagebedingte Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser ergeben sich durch die Versiegelung von Bodenflächen und die Überbauung von Boden. Diese bestehen neben der Verbreiterung der A 7 sowie der Errichtung von Nebenanlagen der Autobahn und neuer Wege in der Einbuße von Infiltrationsfläche für die Grundwasserneubildung, dem Verlust von Retentionsflächen, der möglichen Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts sowie einer Veränderung des Oberflächenabflusses. Baubedingte Beeinträchtigungen folgen aus der Einrichtung von Baueinrichtungsflächen, Lagerflächen und Baustreifen. Diese bestehen - neben der (z.T. nur temporären) Inanspruchnahme von Flächen - auch bei der Herstellung von Entwässerungsleitungen zu den Regenrückhaltebecken.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Klima/Luft

Anlagebedingt ist die Zerschneidung oder Unterbrechung von Kaltluft- und Frischluftleitbahnen sowie der Verlust von Kaltluftentstehungsflächen zu berücksichtigen. Baubedingte Beeinträchtigungen bestehen in Form von lufthygienischen Belastungen durch Staubeentwicklung und Emissionen von Fahrzeugen und Maschinen.

Landschaft

Mit dem Ausbau und dem damit verbundenen anlagebedingten Verlust von Straßenbegleitgrün sowie der Erweiterung von Lärmschutzanlagen und der Einrichtung von Regenrückhaltebecken sind visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Überdies sind der Verlust von 15,32 ha trassennaher Gehölze mit Funktion der Landschaftseinbindung und Lärminderung und der Verlust von 42 Einzelbäumen als erlebniswirksame Einzelelemente zu berücksichtigen. Durch den Biotopverlust von Wald, Grünland und ruderalen Vernetzungsstrukturen sowie durch zusätzliche Versiegelung und Überbauung/Strukturveränderung kommt es ebenfalls zu anlagebedingten Wirkungen.

Belastungen aus dem Baubetrieb entstehen durch Lärm, Abgase und Staub sowie aufgrund von Beeinträchtigungen durch Fahrzeugbewegungen im Rahmen des Baustellen- und Lieferverkehrs, wodurch die Erholungseignung des Gebietes in der Bauphase beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigungen konzentrieren sich auf den nahen Trassenbereich und sind temporärer Natur. Zusätzliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen in Form von Schadstoffeintrag und Verlärmung sind nicht zu erwarten, da keine vorhabensbedingten Veränderungen des Verkehrsaufkommens prognostiziert werden (Unterlage 12.1., Kap. 3.4.6.).

Kultur- und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen für vorhandene und potentielle Bodendenkmäler sowie andere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Das Ziel dieser Betrachtung besteht nicht darin, alle diese denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen. Vielmehr sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und vorhabensbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Konfliktschwerpunkte, die sich aus der Überlagerung mehrerer hoher Bedeutungen und Empfindlichkeiten verschiedener Schutzgüter ergeben, sind:

- die geringe Nähe der vorhandenen Wohnbebauung zur Straßentrasse,
- der dauerhafte oder vorübergehende Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen und
- das Straßenbegleitgrün entlang der gesamten Ausbaustrecke.

B.III.2. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen; Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Vermeidung sowie Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen sowie Ersatzmaßnahmen sind umfassend in Abschnitt B.IV., Maßnahmen zum Immissionsschutz in Abschnitt B.V. dieses Beschlusses beschrieben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen sowie auf die unter Punkt A.I.3. angeordneten Auflagen verwiesen.

B.III.3. Bewertung nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziff. 0.6.1.1. UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltauflagen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltauflagen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urt. vom 08.06.1995, in: UPR 1995, 391).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt in den Fällen, in denen es an Standards fehlt, somit als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)belastungen aus insoweit übergreifender Sicht in einem qualitativ-verbaleren Sinne. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein (Berücksichtigung).

Durch das Planfeststellungsverfahren wurde die Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter informiert und in das Verfahren einbezogen.

Menschen

Gesetzliche Maßstäbe zur Beurteilung der Intensität von Einwirkungen auf Menschen durch Infrastrukturmaßnahmen gibt es nicht. Immissionsgrenzwerte zur Einwirkung von Verkehrslärm auf die Nachbarschaft ergeben sich aus der aufgrund § 43 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 (16. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung. Orientierungswerte hinsichtlich Luftschadstoffen enthalten die 22. BImSchV zur Umsetzung der EG-Richtlinien über Luftqualitätskriterien und Luftschadstoffe (vgl. oben Ziffer 2.3.5.4.). Hilfsweise können die Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 hinzugezogen bzw. aus sonstigen technischen Regelstandards abgeleitet werden (z. B. aus der VDI-Richtlinie zur Einwirkung von Schwingungen auf den Menschen – VDI 4150 – oder die für Straßenbauvorhaben grundsätzlich nicht einschlägige DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau –).

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Als nicht umweltverträglich oder risikoreich müsste eine Planung bewertet werden, die über bloß subjektiv empfundene Lästigkeit oder Störungen des Umfeldes hinaus konkrete gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten ließe. Eine solche Planung wäre möglicherweise nicht zulässig, weil sie gegen das in Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen würde und der Schutz der menschlichen Gesundheit der gesamten Rechtsordnung immanent ist. Die Zumutbarkeitsschwelle ist nicht generell fachgesetzlich geregelt, sondern – sofern fachgesetzliche Maßstäbe fehlen – konkret im Einzelfall festzulegen (z. B. § 74 Abs. 2 VwVfG, § 906 BGB).

Relativ eindeutige Bewertungsmaßstäbe ergeben sich hinsichtlich der Wirkungen des Verkehrslärms auf den Menschen. Gehörschäden durch die hier zu beurteilende Maßnahme durch Verkehrslärm sind nicht zu befürchten. Das Vorbeifahren einzelner Fahrzeuge kann zwar zu gewissen Spitzenpegeln führen, der Dauergeräuschpegel überschreitet jedoch nicht die kritische Grenze von 80 dB/A. Die Wirkung von Verkehrsgeräuschen liegt im physischen/physiologischen und psychischen / psychologischen Bereich und äußert sich vor allem durch Störung von Schlaf und Entspannung, der verbalen Kommunikation und Belästigungsreaktionen. Die festgestellte Planung führt nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Verkehrslärm. Die in der 16. BImSchV festgelegten Zumutbarkeitswerte werden weitgehend eingehalten. Mit dem Ausbau der A 7 wird sich für die Anwohner die Lärmsituation trotz des „Heranrückens an die Fahrbahn“ sogar deutlich verbessern.

Durch die Lärm mindernden Fahrbahnbeläge und die Lärmschutzwälle bzw. -wände werden sich die Schallimmissionen künftig derart verringern, dass an allen Gebäuden und Außenwohnbereichen die für den Tag geltenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Allerdings wird es trotz dieser aktiven Schallschutzmaßnahmen nicht in allen Fällen möglich sein, die für die Nacht geltenden Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Für diese Fälle ist passiver Schallschutz vorgesehen. Die Einhaltung sämtlicher Tages- und Nachtgrenzwerte durch Maßnahmen des aktiven Schallschutzes ist vernünftigerweise nicht geboten. Die dazu erforderlichen Maßnahmen (Errichtung einer 22 m hohen Wand) stünden nicht nur außer Verhältnis zu den hierdurch verursachten Kosten und zum Schutzzweck, sondern wären aufgrund der besonderen Geländetopographie darüber hinaus mit erheblichen Nachteilen für die unmittelbar an die Autobahn grenzenden Wohngrundstücke verbunden. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter Punkt B.V.1. wird insoweit verwiesen.

Durch den Ausbau kann der Verkehr flüssiger und sicherer fließen. Die Staubildung lässt nach, und die Abgas- und Schallemissionen werden abnehmen. Die Lärmbelastung während der Bauphase ist zeitlich begrenzt. Die Belastung durch Luftschadstoffe wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand dauerhaft nur unwesentlich erhöhen bzw. geringfügig abnehmen; auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

Im Hinblick auf Luftschadstoffe kann es grundsätzlich bei starker Intensität ebenfalls zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen. Es gibt aber keine genauen wissenschaftlichen Erkenntnisse über Schwellenwerte und das Zusammenwirken verschiedener Faktoren, vor allem keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte. Eine Gesundheitsschädigung durch Luftverunreinigungen wird angenommen, wenn durch unmittelbare Einwirkung luftverunreinigender Stoffe funktionelle oder morphologische Veränderungen des menschlichen Organismus eingetreten sind, die die natürliche Variationsbreite signifikant überschreiten (vgl. Speyerer Forschungsberichte Nr. 65, Dr. Udo Steiner, „Die Beschränkung von Luftverunreinigungen an Straßen in der straßenrechtlichen Planfeststellung“, unter Hinweis auf

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

die VDI-Richtlinie 2310). Die Immissionen durch Schadstoffe liegen im vorliegenden Fall unterhalb aller bekannten Richt- und Orientierungswerte (vgl. Abschnitt B.V.2. dieses Beschlusses).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden, da die gesetzlichen Bestimmungen (unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen) eingehalten werden. Daher ist die beantragte Baumaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Mensch in anlage-, bau- und betriebsbedingter Hinsicht als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten, da Gesundheitsgefahren nicht bestehen und Zumutbarkeitsschwellen nicht überschritten bzw. durch entsprechende Maßnahmen eingehalten werden.

Pflanzen und Tiere

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG/NNatG), vor allem aus den unbestimmten Rechtsbegriffen in §§ 7 ff. NNatG abzuleiten. Aussagen über die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes ergeben sich auch aus der Bestandsaufnahme der Flora und Fauna im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12.1. des festgestellten Plans).

Der Verlust von ca. 16 ha trassennaher Gehölze und Gebüsche mit Leitfunktion für Durchzügler und als Brutraum biotoptypischer Vogelarten stellt vor dem Hintergrund verschiedener Maßnahmen und Auflagen zur Eingriffsvermeidung und –verminderung (Variantenauswahl, Trassen- und Baubetriebsoptimierung, vgl. Unterlage 12.1., S. 50-52) nach Art und Umfang den zur Verwirklichung des Vorhabens geringstmöglichen Eingriff i.S.d. § 7 NNatG dar. Im Hinblick auf diesen verbleibenden unvermeidbaren Eingriff hat die Vorhabensträgerin Maßnahmen vorgesehen, durch welche die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen in gleicher oder ähnlicher Ausprägung überwiegend wiederhergestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgleichsmaßnahmen:

- A 07 Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte
- A 08 Anlage von Strauchhecken
- A 09 Anlage von Strauch-Baumhecken
- A 10 Anlage von Baumhecken
- A 11 Entwicklung von Ruderalflur
- A 12 Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung am Hainberggraben / Hüttengraben
- A 13 Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung am Sennebach
- A 15 Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung entlang der Beffer
- A 16 Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung am Ortshäuser Bach sowie Beseitigung eines 35 cm hohen Sohlabsturzes
- A 17 Wiederherstellung von mesophilem Buchenwald kalkärmerer Standorte
- A 18 Pflanzung von Einzelbäumen sowie Wiederherstellung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte
- A 19 Entwicklung von Laubwald als Ersatz für Wiederherstellung von Nadelwald

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgleichsmaßnahmen verbleibt als nicht ausgleichbare, erhebliche Beeinträchtigung der Verlust von Biotopstrukturen mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung durch Überbauung (einschließlich Versiegelung). Insoweit führen die Ersatzmaßnahmen E 20-E 25 dazu, dass die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Insgesamt sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten; die gesetzlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Die zumindest zeitweise Beeinträchtigung von Gewässern (u.a. Sennebach, Hüttenbach, Beffer und Ortshäuser Bach) als faunistischem Lebensraum werden durch die Baubetriebsoptimierung sowie die Auflagen unter Punkt A.I.3.2.5. und A.I.3.2.6. größtmöglich minimiert. Ein Ausgleich für die Überformung mehrerer kurzer Fließgewässerabschnitte erfolgt durch die Bündelung von Maßnahmen an ausgewählten Abschnitten entlang der Gewässerufer entsprechend den LBP-Maßnahmen A 13, 14 und 15 (Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung am Sennebach, Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung entlang des nördlichen Grabens bzw. naturnahen Baches im Bereich „Breite Horst“, Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung entlang der Beffer). Verbleibende Beeinträchtigungen werden mit Blick auf die Vorbelastung als unerheblich bewertet.

Im Hinblick auf die zusätzliche Entwertung und den Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen für Avifauna, Amphibien, Heuschrecken, Tagfalter und Säuger durch verstärkte visuelle Störreize und eine Standortveränderung sowie Störungen während der Bauzeit ist zunächst auf die nachweislich hochwirksame Funktion der geplanten Grünbrücke hinzuweisen (vgl. Reck/Herrmann/Georgii „Empfehlungen für Querungshilfen an Straßen und Gleisen“ des Verbände-Vorhabens „Überwindung von Barrieren“, 2007; „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen“ des Arbeitskreises der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Stand: Juni 2008 (AK 2.9.3.)). Hierdurch werden folgende Auswirkungen weitestgehend vermieden:

- Verstärkte Zerschneidung/Verinselung von Lebensräumen
- Unterbrechung von Funktionsbeziehungen
- Verschlechterung der Querpassierbarkeit der A 7 für Säugetiere und Waldvogelarten
- Einschränkungen der positiven Entwicklung der Wildkatzenpopulation

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungswirkungen verbleiben folgende Beeinträchtigungen:

- Verschlechterung der Querpassierbarkeit für verschiedene Tierarten
- Direkte Inanspruchnahme von Lebensräumen
- Temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen

Soweit die Möglichkeit hierzu besteht, werden diese Beeinträchtigungen im Wege folgender Ausgleichsmaßnahmen kompensiert:

- A 17 Wiederherstellung von mesophilem Buchenwald kalkärmerer Standorte
- A 12 Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung am Hainberggraben/Hüttengraben

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

- A 13 Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung am Sennebach
- A 16 Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung am Ortshäuser Bach sowie Beseitigung eines 35 cm hohen Sohlabsturzes

Beeinträchtigungen in Form der Verschlechterung der Querpassierbarkeit für verschiedene Tierarten und der temporären Beeinträchtigung von Lebensräumen werden hierdurch nahezu vollständig ausgeglichen. Die Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen erfolgt im Wege der hierzu geeigneten Ersatzmaßnahmen E 20.1; E 20.2, E 20.4, E 22, E 23, E 24 (Anlage von Baum-Strauch-Hecken am Hainberggraben/Hüttenweg; Anlage von flächigen Gehölzen am Hainberggraben/Hüttenweg; Extensive Grünlandnutzung am Hainberggraben/Hüttenweg; Anlage von Ruderalfluren und Einzelbäumen auf Kombinationsfläche östlich Volkersheim; Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland im Sennebachtal; Umwandlung von Nadelwald in Laubwald (naturnahe Waldgestaltung) inkl. Waldrandoptimierung im Bereich der Grünbrücke). Im Ergebnis ist daher auch hinsichtlich der o.g. Eingriffe festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Soweit ein Verlust trassennaher Gehölze mit Waldrandfunktion bei unmittelbar angrenzender überwiegend naturnaher Waldnutzung sowie direkte Inanspruchnahme von Waldrändern und Waldflächen zu verzeichnen ist, erfolgt mangels Ausgleichsmöglichkeit ein hinreichender Ersatz im Wege der hierzu geeigneten Ersatzmaßnahmen E 20.1; E 20.2, E 20.3, E 21, E 24 (vgl. Unterlage 12.1., S. 76). Zusammenfassend verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die beantragte Baumaßnahme ist damit hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten, sofern Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation herangezogen werden können. Soweit durch den Eingriff ein darüber hinausgehender Kompensationsbedarf verursacht wird, der den Einsatz von Ersatzmaßnahmen erfordert, werden die zugrundeliegenden Wirkungen als nicht verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet. Aufgrund der positiven Abwägung nach § 11 NNatG (Punkt B.IV.1.2. dieses Beschlusses) und der vorgesehenen, fachlich geeigneten Ersatzmaßnahmen stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben aber nicht entgegen.

Boden und Wasser

Die Bewertung erfolgt primär anhand des Naturschutzrechts (BNatSchG / NNatG), vor allem mit Blick auf die unbestimmten Rechtsbegriffe in §§ 7 ff. NNatG. Die im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 Satz 1 UVPG genannten Beeinträchtigungen der Naturgüter Boden und Wasser werden durch die Auflagen unter Punkt A.I.3.2.2. (Abfallrechtliche Belange, Bodenaushub), Punkt A.I.3.2.5. (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege) und Punkt A.I.3.2.6. (Belange der Wasserwirtschaft) bereits größtmöglich minimiert. Ergänzend tragen die Schutzmaßnahmen S 01 und S 04 dafür Sorge, dass Bodenfunktionen nicht zerstört werden und die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhalten bleibt. Im Hinblick auf die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe durch die Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen und solche, die aus dem Baubetrieb resultieren, hat die Vorhabensträgerin Maßnahmen vorgesehen, durch welche die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen in gleicher oder ähnlicher Ausprägung überwiegend wiederhergestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgleichsmaßnahmen:

- A 08 Anlage von Strauchhecken

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

- A 09 Anlage von Strauch-Baumhecken
- A 10 Anlage von Baumhecken
- A 12 Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung am Hainberggraben / Hüttengraben
- A 13 Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung am Sennebach
- A 14 Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung entlang des nördlichen Grabens bzw. naturnahen Baches im Bereich „Breite Horst“
- A 15 Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung entlang der Beffer
- A 16 Entwicklung eines naturnahen Gewässerverlaufs mit funktionaler Aufwertung der Uferbepflanzung am Ortshäuser Bach sowie Beseitigung eines 35 cm hohen Sohlabsturzes
- A 17 Wiederherstellung von mesophilem Buchenwald kalkärmerer Standorte
- A 18 Pflanzung von Einzelbäumen sowie Wiederherstellung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte

Allerdings werden die Eingriffe durch die voranstehenden Maßnahmen nicht vollständig ausgeglichen. Die Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen erfolgt im Wege der hierzu geeigneten Ersatzmaßnahmen E 20.1., 20.2., 20.3., 20.4., E 21, E 22, E 23, E 25 (vgl. Unterlage 12.1., S. 86-88). Im Ergebnis kommen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen zum Tragen.

Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde die Ergebnisse der luftschadstofftechnischen Untersuchung mit Blick auf ggf. zu erwartende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser berücksichtigt und kommt zu dem Ergebnis, dass insoweit ein Eingriff nach § 7 NNatG nicht vorliegt.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser ist die Maßnahme daher als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten, sofern Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation herangezogen werden können. Soweit durch den Eingriff ein darüber hinausgehender Kompensationsbedarf verursacht wird, der den Einsatz von Ersatzmaßnahmen erfordert, werden die zugrundeliegenden Wirkungen als nicht verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet. Aufgrund der positiven Abwägung nach § 11 NNatG (Punkt B.IV.1.2. dieses Beschlusses) und der vorgesehenen, fachlich geeigneten Ersatzmaßnahmen stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben aber nicht entgegen.

Klima/Luft

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht (BNatSchG / NNatG), vor allem aus den unbestimmten Rechtsbegriffen in §§ 7 ff. NNatG sowie aus dem BImSchG und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen abzuleiten. Im Hinblick auf das Schutzgut Luft sind fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für den Bau von Straßen nicht vorhanden. Als Orientierungswerte können die Immissionsstandards aus der TA-Luft, der VDI-RL 2310, der 22. BImSchV sowie das Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen herangezogen werden.

Die anlagebedingte Zerschneidung und Unterbrechung von Kaltluft- und Frischluftleitbahnen wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung als unerheblich bewertet. Der Verlust von Kaltluftentste-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

hungsflächen durch Versiegelung und Überbauung wird in hinreichender Form durch die für das Schutzgut Boden vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen werden sich – wie nachfolgend unter B.V.2. dargelegt – dauerhaft keine nachhaltigen Verschlechterungen einstellen. Durch die bessere Verkehrsqualität, eine Reduzierung von Unfällen und Staubbildungen und die Erhöhung der Lärmschutzwände im Bereich der Ortslage Mahlum werden sich die Belastungen durch Luftschadstoffe gegenüber dem Ist-Zustand trotz der (unabhängig vom Vorhaben) zu erwartenden Verkehrszunahmen insgesamt auf dem heutigen Niveau bewegen bzw. sogar leicht verbessern.

Baubedingte Beeinträchtigungen in Form des Verlusts von Gehölzen und Waldflächen werden ebenfalls durch die im Rahmen des Naturguts Boden genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Es verbleiben damit lufthygienische Belastungen durch Staubentwicklung und Emissionen von Baufahrzeugen und -maschinen. Diese sind temporär und werden ganz überwiegend durch die Auflagen zur Baudurchführung (Punkt 3.2.8.) vermieden. Eine Kompensation der verbleibenden geringfügigen Beeinträchtigungen erfolgt im Wege der Maßnahme E 21. Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Schutzgüter Klima/Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Insgesamt ist das Vorhaben daher auch unter diesem Gesichtspunkt als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten, soweit Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation herangezogen werden können. Demgegenüber werden die zugrundeliegenden Wirkungen als nicht verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet, sofern durch den Eingriff ein darüber hinausgehender Kompensationsbedarf verursacht wird, der den Einsatz von Ersatzmaßnahmen erfordert. Aufgrund der positiven Abwägung nach § 11 NNatG (Punkt B.IV.1.2. dieses Beschlusses) und der vorgesehenen, fachlich geeigneten Ersatzmaßnahmen stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben aber nicht entgegen.

Landschaft

Die Bewertung erfolgt anhand des Naturschutzrechts (BNatSchG/NNatG), vor allem mit Blick auf die unbestimmten Rechtsbegriffe in §§ 7 ff. NNatG. Die zuvor im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 Satz 1 UVPG genannten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Gestaltungsmaßnahme G 04 bereits so weit als möglich minimiert. Verbleibende unvermeidbare Eingriffe (fernvisuelle Wirkungen sowie verbleibende Verlärmungen) werden durch verschiedene Ausgleichsmaßnahmen in Form der

- durchgängigen Wiederbegrünung der Trasse mit unterschiedlichen naturraumtypischen Vegetationsstrukturen im Bereich von Böschungen, Bodenmodellierungen, Regenrückhaltebecken und Restflächen (angeschnittene Flurstücke, Flächen zwischen Bauwerksteilen) zur Abschirmung und Einbindung der Trasse und
- der Aufwertung von trassenfernen (ruhigeren) Bereichen mit Aufwertungspotentialen (Landschaftsbildeinheiten geringer bis mittlerer Bedeutung sowie visuell störende Einzelstrukturen in Anbindung an vorhandene Strukturen bzw. in Fortführung der voranstehend genannten, zu entwickelnden Strukturen)

nahezu vollständig kompensiert. Ein darüber hinausgehender, geringfügiger Kompensationsbedarf wird im Wege der Maßnahme E 21 (Anpflanzung dichter Gehölze auf ehemaligem Parkplatz) gedeckt. Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes daher auszuschließen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Das Vorhaben ist daher – unter Einschränkung auf den Kompensationsbedarf an einer Ersatzmaßnahme – als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten. Im Übrigen wird im Hinblick auf die positive Abwägung nach § 11 NNatG auf die Ausführungen zu den bereits bewerteten Schutzgütern verwiesen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Mangels vorhandener und potentieller Bodendenkmäler sowie sonstiger Kultur- und Sachgüter sind hierauf abzielende Beeinträchtigungen auszuschließen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vor dem Hintergrund der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich durch den Eingriff bei selektiver Betrachtung – trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – z.T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG sind auch eventuelle Wechselwirkungen, die sich zwischen den Schutzgütern ergeben können, in die Betrachtungen einzubeziehen. So ist zu berücksichtigen, dass sich ggf. die Umweltauswirkungen beim Zusammenwirken verschiedener Beeinträchtigungen gegenseitig beeinflussen und potenzieren können. Allerdings sind Bewertungsmaßstäbe für Wechselwirkungen fachgesetzlich nicht vorgegeben.

Soweit der Eingriff erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorruft, werden diese, sofern möglich, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aus § 10 NNatG ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen). Dort, wo im Einzelfall ein Ausgleich nicht möglich ist, erfolgt eine Kompensation durch geeignete Ersatzmaßnahmen, so dass die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Auf die entsprechende Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes wird verwiesen. Die Kompensationsbilanzierung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass eine hinreichende Kompensation beeinträchtigter Werte und Funktionen erbracht wird. Aufgrund dieses Ergebnisses ist zunächst nicht erkennbar, dass nach erfolgter Kompensation negative Wechselwirkungen auftreten werden.

Allerdings ist bei dieser Betrachtung zu berücksichtigen, dass sich die Eingriffsregelung nach § 7 ff. NNatG lediglich auf die Belange von Naturhaushalt und Landschaftsbild beschränkt; eine Kompensation findet folglich auch nur in diesem Rahmen statt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat hingegen einen erweiterten Ansatz, indem sie neben den Umweltmedien des Naturhaushalts weitere Schutzgüter wie Mensch und Kulturgüter einbezieht.

Auch im Rahmen dieser erweiterten Betrachtung ist nicht erkennbar, dass durch Wechselwirkungen eine erhebliche Gefährdung der Schutzgüter eintritt. Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG waren insgesamt in die Abwägung nach § 17 FStrG einzustellen. Das Ergebnis der Gesamtabwägung nach § 11 NNatG und § 17 FStrG ist in der allgemeinen Begründung unter Ziffer B.IV.1.2. dargestellt.

Nachteilige Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Umweltbelange, die nicht durch andere Maßnahmen weitestgehend kompensiert werden können, sind somit nicht ersichtlich. Nach alledem ist festzustellen, dass durch den Ausbau der A 7 das Maß der bestehenden Umweltbeeinträchtigungen

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

insgesamt nicht erheblich nachteilig beeinflusst wird. Insoweit stehen der Zulässigkeit des Vorhabens keine Bedenken entgegen.

Das Vorhaben wird deshalb insgesamt als umweltverträglich i.S.d. § 12 UVPG beurteilt.

B.IV. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

B.IV.1. Allgemeine Belange

B.IV.1.1. Rechtsgrundlagen, landschaftspflegerische Begleitplanung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger nach § 3 Abs. 1 FStrG die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Für Natur und Landschaft werden diese Belange in § 1 NNatG sowie §§ 1 und 2 BNatSchG konkretisiert. Die in diesen Gesetzen enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen sind gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit abzuwägen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP, Unterlage 12.1. der Planunterlagen) hat die Vorhabensträgerin im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB, Landkreis Hildesheim) den Planungsraum charakterisiert und den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erfasst und bewertet. Aus der Nutzung des Raumes und der Betrachtung der Schutzgüter heraus wurden die Eingriffe beschrieben und die Ziele der Kompensation festgelegt. Die wesentlichen Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unter der Ziffer B.III. dieses Beschlusses und in der Planunterlage 12 dargestellt.

Die beantragte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 7 NNatG dar, die zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen sowie zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach §§ 1, 2 und 8 NNatG sowie § 19 BNatSchG.

Hiernach dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen. Soweit ein Eingriff vermieden werden kann, ist er demnach unzulässig. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist jedoch nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Vermeidung stets Vorrang hätte. Denn absolut gesehen ist jeder Eingriff vermeidbar, z. B. durch den Verzicht auf das Vorhaben oder seine räumliche Verlagerung. Eine derartige Zielsetzung kann den naturschutzfachlichen Gesetzen schon deshalb nicht unterstellt werden, weil die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen ausdrücklich vorgesehen ist. Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot hat daher nur eine relative Bedeutung und orientiert sich auch in naturschutzrechtlicher Sicht an den materiellen Vorgaben des Fachrechts (hier: Bundesfernstraßengesetz). Ob bzw. dass ein Vorhaben fachplanungsrechtlich zulässig ist, wird hierbei vorausgesetzt und steht unter dem Aspekt der Vermeidbarkeit nicht zur Disposition.

Somit ist ausschließlich zu prüfen, ob die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes am konkret vorgesehenen Standort durch Wahl einer anderen, den Planungszielen ebenfalls genügenden Planungskonzeption vermieden oder verringert werden könnten. Als vermeidbar ist

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen alternativen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Der Eingriffsminimierung wurde bei den Schritten zur Erarbeitung der beantragten Planung ordnungsgemäß Rechnung getragen. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff ist daher unter Berücksichtigung der vorgenannten, von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze als nicht vermeidbar anzusehen.

Nach § 10 NNatG hat der Verursacher eines Eingriffs, soweit erforderlich, die von dem Eingriff betroffenen Grundflächen so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben (Ausgleichsmaßnahmen). Diese sind gemäß § 10 Abs. 2 NNatG durch den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Eingriff vorgenommen wurde, und die sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe können jedoch nicht vollständig ausgeglichen werden. Insbesondere ist für die umfangreiche Neuversiegelung keine Entsiegelung in entsprechender Größenordnung möglich und auch der Verlust wertvoller Einzelbäume, Waldbestände und Grünlandflächen ist nicht ausgleichbar. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe wären daher unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgingen (§ 11 NNatG).

Wie nachfolgend unter Ziffer B.IV.1.2. ausgeführt, haben die Belange von Natur und Landschaft aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Verwirklichung der Planungsziele trotz ihres anerkannten Gewichtes hier jedoch bei der Abwägung zurückzustehen, so dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe als zulässig anzusehen sind.

Da eingriffsbedingt nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben, sind gemäß § 12 NNatG vom Verursacher Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Diese Ersatzmaßnahmen sind - wie auch die Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen - im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12), der aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens in Teilen überarbeitet wurde, dargestellt. Der LBP stellt eine in Abstimmung mit den uNB entwickelte, fachlich tragfähige Konzeption dar. Diese Konzeption stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 10 und 12 NNatG kompensiert werden.

Obwohl bei einigen Maßnahmen des LBP zwischen der Vorhabensträgerin und einzelnen Einwendern noch Meinungsverschiedenheiten bezüglich der konkreten Ausgestaltung bzw. der räumlichen Anordnung bestehen, stellen die Maßnahmen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein insgesamt in sich schlüssiges Gesamtkonzept dar und werden so rechtzeitig durchgeführt, dass keine irreversiblen Schäden auftreten können.

Alle Flächen, die von landschaftspflegerischen Maßnahmen betroffen sind, müssen zunächst von der Straßenbauverwaltung erworben werden. Andernfalls kann die Durchführung der Maßnahme gegen die Zahlung einer Entschädigung im Grundbuch dinglich gesichert werden. Hinweise auf künftige Eigentümer in den Maßnahmeblättern stellen lediglich Absichtserklärungen dar. Sie machen privatrechtliche Verhandlungen durch die Straßenbauverwaltung nicht entbehrlich. Auch die Unterhaltung bzw. Pflege der Flächen ist nach dem Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Ausführungsplanung noch zu regeln. Bei der Aufstellung eines landschaftspflegerischen Ausführungsplanes (LAP) wird die untere

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Naturschutzbehörde beteiligt (siehe hierzu auch die Auflage unter A.I.3.). Erläuterungen zur Nutzung und Pflege der einzelnen Maßnahmen enthalten sowohl der Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan als auch die einzelnen Maßnahmenblätter.

B.IV.1.2. Naturschutzfachliche Abwägung nach § 11 NNatG

Wie oben ausgeführt, sind Eingriffe unzulässig, die vermeidbar sind. Nicht vermeidbare Eingriffe dürfen zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder auf sonstige Weise kompensiert werden können und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft hinter die Belange zurücktreten, die den Eingriff erfordern.

§ 11 NNatG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen auch die verkehrsbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 11 NNatG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens haben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie ausgeführt, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Verkehrs haben daher in der Abwägung ein höheres Gewicht als die nicht ausgleichbaren, aber kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Dasselbe gilt für die ausgleichbaren Eingriffe. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 11 NNatG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist.

B.IV.1.3. Gesamtbetrachtung

Die Ermittlungsintensität des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung nach § 17 FStrG einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend den §§ 10 und 12 NNatG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des landschaftspflegerischen Begleitplanes grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörungen nicht ergeben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zurückbleibt bzw. für die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen ähnliche Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden.

B.IV.2. Besonders geschützte nationale Bereiche

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Im Verlauf der Planaufstellung wurde der Trassenverlauf soweit als möglich optimiert. Trotzdem konnten Eingriffe in nach § 28a NNatG (hier insbes. naturnahe Bäche sowie feuchter Erlen-Eschenwald) besonders geschützte Biotope oder schutzwürdige Gebiete und Objekte (Brutvogelgebiet entlang des Sennebachs, Mischwaldgebiet nördlich davon) im Nahbereich der Trasse nicht vollständig vermieden werden. Auf die Ausführungen der Planunterlage 1.a., Ziffer 4.9., wird insoweit verwiesen.

Vom gesetzlichen Verbot des Eingriffs in diese besonders geschützten Räume darf nach § 28 a Abs. 5 NNatG nur abgewichen werden, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Diese Voraussetzung ist gegeben. Wie oben (vgl. Ziffer B.II.) ausgeführt, ist die Verwirklichung des Vorhabens vernünftigerweise geboten. Der Ausnahmetatbestand ist damit erfüllt. Deshalb gelten die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen mit Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses im Einvernehmen mit der uNB (Landkreis Hildesheim) als erteilt (zur Erstreckung der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses auch auf ggf. nach Maßgabe des Fachrechts erforderliche Ausnahmen und Befreiungen vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage, 2008, § 75, Rn. 7).

Daneben werden durch die Baumaßnahme die Landschaftsschutzgebiete „Hainberg“ und „Nettetal“ in den Bereichen der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle betroffen. Von den Verboten in § 3 der hierzu erlassenen Verordnungen des Landkreises Hildesheim vom 10.07.2002 bzw. vom 07.06.1993 dürfen Befreiungen nach § 7 bzw. § 6 dieser Verordnungen nur nach Maßgabe des § 53 NNatG gewährt werden. Hiernach ist eine Befreiung möglich, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Diese Voraussetzung ist gegeben. Wie oben (vgl. Ziffer B.II.) ausgeführt, ist die Verwirklichung des Vorhabens vernünftigerweise geboten. Der Ausnahmetatbestand ist damit erfüllt. Deshalb gelten die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen mit Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses im Einvernehmen mit der uNB (Landkreis Hildesheim) als erteilt (vgl. A.II.).

B.IV.3. Europäische Schutzgebiete: FFH-Verträglichkeit

Die mit dem sechsstreifigen Ausbau der A 7 einhergehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffe sind gemäß § 34c Abs. 2 NNatG, § 34 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zulässig.

Nach § 34 c Abs. 1 NNatG i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (§10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG) zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung seiner Verträglichkeit ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Erheblichkeit dient dem Zweck, insoweit die Bedeutung und den Umfang der nachteiligen oder auch günstigen Wirkfaktoren des Vorhabens einzuschätzen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) droht, vgl. BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urt. vom 07.09.2004, C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 49.

Sofern das vom Projekt möglicherweise tangierte Gebiet den Status eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (§10 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG) mangels Aufnahme in die Liste der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG noch nicht erreicht hat, dieses seitens der zuständigen nationalen Behörden allerdings gemeldet wurde, um als ein solches Gebiet anerkannt

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

zu werden, „müssen die Mitgliedsstaaten für die zur Aufnahme in die gemeinschaftliche Liste ausgewählten Gebiete geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um die ökologischen Merkmale dieser Gebiete zu erhalten.“, EuGH, Urt. vom 14.09.2006, C-244/05, Rn. 45. In Folge dessen dürfen u.a. solche Eingriffe nicht zugelassen werden, welche die in Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG genannten ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen.

Folgende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. (nur) gemeldete Gebiete sind durch die Vorhabensträgerin einer naturschutzfachlichen (Vor-)Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hainberg-Bodensteiner Klippen“ (Nr. DE 3927-301): Entscheidung der Kommission vom 13.11.2007, Az.: K (2007) 5403, ABl. L 12/383 vom 15.01.2008.
- Gebietsvorschlag „Nette-Sennebach“ (Nr. DE 3926-331): Nachmeldevorschlag im Rahmen der dritten Tranche in Niedersachsen (2006).

B.IV.3.1. Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hainberg-Bodensteiner Klippen“

Eine FFH-Vorprüfung (sog. Screening) betr. das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hainberg-Bodensteiner Klippen“ ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom 22.02.2005 vorgelegt worden. Das Ziel einer FFH-Vorprüfung besteht darin zu klären, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach o.g. Maßstab erforderlich ist. Dabei ist bei Zugrundelegung einer an der o.g. Zulassungsschwelle orientierten Prüfschwelle (BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 40) zu untersuchen, ob ein prüfungsrelevantes Natura-2000-Gebiet betroffen sein kann und erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele möglich sind oder diese hingegen offensichtlich ausgeschlossen werden können (vgl. BVerwG, Beschl. vom 26.11.2007, Az.: 4 BN 46.07, Rn. 6 ff.).

Nach den Feststellungen des Gutachters kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden. Auf dieser Basis wird die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung verneint. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. So werden zunächst die Erhaltungsziele – mangels ihrer ausdrücklichen Benennung im Standarddatenbogen – zutreffend anhand des Vorkommens sämtlicher Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG bestimmt, die im Nachmeldevorschlag genannt wurden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Folgende:

Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL

Kennziffer	Lebensraumtypen	Anteil am Gesamtgebiet
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen): Zwei kleine Bestände am Nord- und Südostrand; Flächengröße unter 1 ha.	unter 1 %

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation: Klippen aus Hilssandstein mit Moos- und Flechtenbewuchs. Spaltenvegetation wenig entwickelt, z. B. mit Dornfarn und Tüpfelfarn. Repräsentatives Gebiet für Silikatfelsen im Weser- und Leinebergland. Eines der größten Vorkommen dieses Lebensraumtyps in Niedersachsen außerhalb des Harzes. Flächengröße der engeren Felsbereiche: ca. 10 ha.	1 %
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum): Kleinflächig an den Bodensteiner Klippen und am Nordwestrand des Gebietes; Flächengröße: wenige Hektar.	8%
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum): Großflächig vorherrschend. Flächengröße: ca. 115 ha naturnahe Altholzbestände in der landesweiten Biotopkartierung erfasst; darüber hinaus kommen im Gebiet ca. 1.000 ha jüngere Bestände vor.	76 %
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion): Zahlreiche Bestände an den Steilhängen zwischen Jägerturmsköpfen im Norden und den Schlakköpfen im Süden. Flächengröße: ca. 20 ha in der landesweiten Biotopkartierung erfasst; darüber hinaus kommen ca. 10 ha dieses FFH-Lebensraumtyps vor.	3%
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum): Primerreicher Eichen-Hainbuchenwald auf einem Kalkschuttkamm im Süden. Flächengröße: ca. 1 ha.	3 %

Arten Anhang II FFH-RL

Keine bekannt

Orientiert an der Stabilität ihres individuell dargestellten günstigen Erhaltungszustandes (siehe hierzu Unterlage 12.4., S. 4) sind erhebliche Beeinträchtigungen (der hier allein vorkommenden Lebensraumtypen) aufgrund der potentiell in Frage kommenden Wirkfaktoren auszuschließen. Dies gilt selbst im Hinblick auf die empfindlichsten Funktionen und geringsten Belastungsschwellen der Lebensraumtypen des Schutzgebietes, die hier ergänzend auch nach Maßgabe der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie und weiteren Unterlagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind.

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung des im Mindestabstand von 300 m parallel zur Trasse verlaufenden FFH-Gebietes ist auszuschließen. Die Neuversiegelung von Flächen beschränkt sich auf den Bereich der Kronenfläche der Trasse. Ein darüber hinausgehender Flächenverbrauch für veränderte und neue Böschungen, Ausrundungen, Entwässerungsmulden sowie Regenrückhaltebecken und -gräben findet allein im unmittelbaren Nahbereich der Trasse statt, so dass Auswirkungen auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen unabhängig von ihrer spezifischen Empfindlichkeit offensichtlich nicht möglich sind. Vor diesem Hintergrund ist eine im Grundsatz am jeweiligen Lebensraumtyp und seiner besonderen Reaktions- und Belastungsschwelle orientierte Prüfung (vgl. BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 47 f.) hier nicht geboten.

Baubedingte Eingriffe in das FFH-Gebiet können ebenfalls ausgeschlossen werden. Soweit Bauflächen im Nahbereich der Trasse temporär beansprucht werden (Brückenneubauten Bauwerke 3068 und

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

3065), ist ein Mindestabstand von 200 m zum FFH-Gebiet gewährleistet (Auflage A.I.3.2.5, Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Habitatschutz). Direkte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet entfallen damit. Eine von der Inanspruchnahme der Bauflächen bei Erdarbeiten ausgehende schädliche Bodenverunreinigung wird durch die Auflagen unter Punkt A.I.3.2.2. wirksam ausgeschlossen. Die Einleitung wassergefährdender Stoffe in das oberirdische Gewässer oder Grundwasser mit etwaigen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes wird durch eine entsprechende Auflage unter Punkt A.I.3.2.6. unterbunden (siehe Allgemeines, 2. Abs.). Materialentnahmen (Sand- und Kiesabbau) und -ablagerungen (Aushub) sind nach Maßgabe der Auflage 3.2.8. auf den näheren Trassenbereich (maximale Entfernung zur Dammkrone von 70 m) zu beschränken.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Potentiell in Frage kommende Auswirkungen auf das FFH-Gebiet aufgrund der Verunreinigung oberirdischer Gewässer oder des Grundwassers werden durch die Ableitung des Oberflächenwassers über seitliche Mulden und Gräben sowie einer Mittelstreifenrohrleitung in die Regenrückhaltegräben und -becken ausgeschlossen (siehe zur Lage der 15 Einleitungsstellen die entsprechende Auflage unter Punkt A.I.3.2.6. sowie die weiteren hierzu ergangenen Auflagen). Hierdurch wird eine direkte oberirdische Einleitung des ungeklärten Niederschlagswassers in die Vorfluter vermieden. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen in Form von Schadstoffemissionen aus Kraftstoffverbrennung und Abrieb von Fahrbahn, Reifen und Bremsbelägen in die Luft, den Boden oder das Grundwasser sind aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten, da durch den Ausbau der bereits bestehenden Trasse kein Mehrverkehr generiert wird. Vielmehr tragen die künftig flüssigeren Verkehrsabläufe sowie die Entschärfung von Staubildungen und des Unfallgeschehens zu einer Reduktion der Emissionsbelastungen bei.

Insgesamt kann als Ergebnis der FFH-Vorprüfung festgehalten werden, dass durch das Vorhaben „Ausbau der A 7, VKE 1“ Beeinträchtigungen des o.g. FFH-Gebietes durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren offensichtlich auszuschließen sind. Abschließend ist daher festzustellen, dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im o.g. Sinne bereits auf dieser Ebene sicher ausgeschlossen werden können. In dieser Konstellation ist die Berücksichtigung der kumulativen Wirkung anderer Projekte oder Pläne nicht geboten (OVG Saarlouis, Urt. vom 20.07.2005, Az.: 1 M 2/04, in: NJOZ 2007, 233 (236 am Ende)). Die uNB des Landkreises Hildesheim hat das nach § 34c Abs. 7 NNatG erforderliche Benehmen mit Schreiben vom 19.08.2008 hergestellt. Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hainberg-Bodensteiner Klippen“ verträglich ist.

Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es somit nicht.

B.IV.3.2. Gebietsvorschlag „Nette-Sennebach“

Im Hinblick auf ein – wie hier – zur Aufnahme in die Liste der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG vorgeschlagenes Gebiet haben die Mitgliedsstaaten nach Maßgabe des nationalen Rechts geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um die ökologischen Merkmale dieser Gebiete zu erhalten, EuGH, Urt. vom 14.09.2006, C-244/05, Rn. 45. In Folge dessen dürfen keine Eingriffe zugelassen werden, welche die in Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG genannten ökologischen Merkmale dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen. Die Zielsetzung der Zugrundelegung

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

dieses Schutzniveaus besteht darin, dass die gemeldeten Gebiete zur Zeit der Entscheidung der Kommission über die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste nach wie vor die Situation widerspiegeln sollen, die den wissenschaftlichen Beurteilungen der potentiellen Gebiete durch den Mitgliedsstaat zugrunde lag (EuGH, a.a.O., Rn. 41).

Gemessen an diesem Maßstab ist die Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die Vorhabensträgerin nicht zu beanstanden. Auf dieser Grundlage und im Zusammenhang mit den weiteren Planunterlagen kann eine ernsthafte Beeinträchtigung der ökologischen Merkmale des Gebietes geprüft und ausgeschlossen werden. Die o.g. inhaltliche Zielsetzung der Zugrundelegung dieses Schutzniveaus kann vollständig auf der Grundlage der hier durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung erreicht werden: Der Kommission wird – siehe o.g. Zielsetzung – die Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme eines Gebiets in die Gemeinschaftsliste gesichert. Dies folgt formal daraus, dass die Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich einer „ernsthaften Beeinträchtigung der ökologischen Merkmale“ höher liegt als im Fall einer „erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele“ bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung (so auch Kautz, NVwZ 2007, 666 (668)). Auch inhaltlich ermöglicht die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung daher zusammen mit den weiteren Planunterlagen die hier erforderlichen Bewertungen. Vor diesem Hintergrund ist in der Rechtsprechung – auch zeitlich nach der zitierten Entscheidung des EuGH – anerkannt, dass auf die Maßstäbe von Art. 6 III, IV der FFH-RL zurückgegriffen werden kann, solange der nationale Gesetzgeber keine Schutzregelungen für potentielle FFH-Gebiete getroffen hat (Sächs. OVG, Beschl. vom 12.11.2007, Az.: 5 BS 336/07; S. 10 UA; i.E. auch BVerwG, Urt. vom 13.12.2007, Az.: 4 C 9.06, Rn. 56: Rechtliche Billigung des Erheblichkeitsbegriffs der FFH-Verträglichkeitsprüfung für der Europäischen Kommission (nur) gemeldete Gebiete). Ein absolutes Verschlechterungsverbot besteht im Übrigen schon mit Blick auf die Formulierung des EuGH („erhebliche“ Beeinträchtigung) auch für das hier in Rede stehende Gebiet nicht (vgl. BayVGH, Urt. vom 30.10.2007, Az.: 8 A 06.40023, S. 41 UA).

Nach alledem kann auf der Grundlage der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und im Zusammenhang mit den weiteren Planunterlagen eine ernsthafte Beeinträchtigung der ökologischen Merkmale des Gebietes „Nette-Sennebach“ ausgeschlossen werden.

Baubedingte Beeinträchtigungen kommen in lediglich unerheblichem Umfang zum Tragen. Soweit prioritärer Erlenwald in Bachauen (LRT 91 EO) auf einer Fläche von 35 m² temporär in Anspruch genommen wird, handelt es sich um einen minimalen Flächenverlust. Überdies ist der betroffene Randbereich stark vorbelastet. Lärm- und Schadstoffemissionen verursachen in der Bauphase eine temporäre Mehrbelastung, die in Relation zur Vorbelastung als nicht relevant zu beurteilen ist. Als charakteristische Art halten sich im Nahbereich der Wirtschaftswege, Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen lediglich Kleiber als umherziehende Nahrungsgäste auf, deren Beeinträchtigung mit Blick auf die in der näheren Umgebung zur Verfügung stehenden und nicht tangierten Nahrungshabitate auszuschließen ist. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers, der angrenzenden Anhang I - Lebensraumtypen und vorkommenden Anhang II - Arten aufgrund einer nicht hinreichenden Sicherung der geplanten Regenrückhaltebecken sind diese nach Maßgabe der Auflage A.I.3.2.6. (Belange der Wasserwirtschaft) als geschlossenes System (Abgrenzung zum Grundwasser) auszugestalten. Weiter ist nach Maßgabe dieser Auflage bei der Bauausführung darauf zu achten, dass der Grundwasserspiegel nicht offengelegt und das Einschwemmen von Sedimenten durch eine strenge Begrenzung des Baufeldes und eine zeitlich auf einen hohen Wasserstand des Sennebachs begrenzte Durchführung minimiert wird. Ferner ist sicherzustellen, dass eine Absenkung des

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Grundwassers im Rahmen der Baudurchführung nicht erfolgt. Ein Abtrag des Oberbodens ist bis maximal 20 cm zulässig. Überdies ist die Bauphase außerhalb der Wander- und Laichzeiten (Februar-Juni) der dort vorhandenen Fische (Salmoniden, insbesondere Groppe und Elritze) durchzuführen (vgl. Auflage A.I.3.2.5, Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Habitatschutz). Auch sind im Einzugsbereich des FFH-Gebietsvorschlages „Nette-Sennebach“ ausschließlich emissionsarme Baumaschinen und -fahrzeuge zu verwenden. Dies wird durch Auflage 3.2.8. (Baudurchführung) gewährleistet. Mit hin wird deutlich, dass baubedingte Beeinträchtigungen den Repräsentativitäts- und Erhaltungsgrad und die eingenommene Fläche der tangierten Anhang I-Lebensraumtypen sowie deren Wiederherstellungsmöglichkeit (= die ökologischen Merkmale im Hinblick auf Anhang I-LR-Typen) nicht ernsthaft beeinträchtigen werden. Selbiges gilt offensichtlich mit Blick auf die Populationsgröße und -dichte und den Isolierungsgrad der dort vorkommenden Anhang II-Arten sowie den Erhaltungsgrad der für diese Arten wichtigen Habitatselemente (= die ökologischen Merkmale im Hinblick auf Anhang II-Arten).

Eine anlagebedingte ernsthafte Beeinträchtigung der ökologischen Merkmale des FFH-Vorschlagsgebietes ist auszuschließen. Soweit prioritärer Erlenwald in Bachauen (LRT 91 EO) auf einer Fläche von 35 m² durch eine Entwässerungsmulde und einen Regenrückhaltegraben dauerhaft in Anspruch genommen wird, handelt es sich um einen minimalen Flächenverlust. Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf die erhebliche Vorbelastung ist der Flächenverlust als nicht erheblich zu beurteilen. Im Hinblick auf die zuvor unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Bauausführung der Regenrückhaltebecken dargestellte Nebenbestimmung (siehe betriebsbedingte Beeinträchtigungen) wird hierdurch gleichermaßen sicher gestellt, dass entsprechende anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen Merkmale des FFH-Vorschlagsgebietes unterbleiben. Soweit die FFH-Verträglichkeitsprüfung der Vorhabensträgerin auf eine ggf. durch das Vorhaben bedingte Verschlechterung der Querpassierbarkeit zu Lasten der Wildkatze abstellt, handelt es sich um eine spezifisch artenschutzrechtliche Problematik, hinsichtlich derer auf die Ausführungen unter Punkt B.IV.4.3. (Beurteilung der Verbotstatbestände) dieses Beschlusses verwiesen wird. Dies folgt daraus, dass die hiesige Prüfung der Beeinträchtigung ökologischer Kriterien nach der zitierten Rechtsprechung des EuGH (Urt. vom 14.09.2006, C-244/05, Rn. 45) anhand des Anhangs III Phase 1 der Richtlinie 92/43/EWG zu erfolgen hat. Diese stellt allein auf die Beurteilung von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II ab (vgl. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG sowie deren Anhang III, Punkt C.). Demgegenüber handelt es sich bei der Wildkatze um eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG. Sie ist damit im Rahmen der hier untersuchten ökologischen Merkmale nicht prüfrelevant. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch anlagebedingte Auswirkungen die o.g. ökologischen Merkmale des Gebietsvorschlages „Nette-Sennebach“ nicht ernsthaft beeinträchtigt werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der ökologischen Merkmale des FFH-Vorschlagsgebietes sind auszuschließen. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den entsprechenden Wirkprozessen betr. das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Hainberg-Bodensteiner Klippen“ verwiesen. Insbesondere etwaige Beeinträchtigungen aufgrund der Einleitung des Oberflächenwassers in den Sennebach sind unter Beachtung der dort erläuterten und im Eingang dieses Beschlusses festgesetzten Auflagen als nicht erheblich zu bewerten.

Überdies ist festzustellen, dass weitere Pläne oder Projekte, die im Zusammenwirken mit dem hiesigen Vorhaben eine ernsthafte Beeinträchtigung der ökologischen Faktoren verursachen könnten, derzeit

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

nicht vorgesehen sind. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass solche Beeinträchtigungen im Hinblick auf den Gebietsvorschlag „Nette-Sennebach“ ausgeschlossen werden können und dem Vorhaben nicht entgegenstehen. In Anlehnung an die Entscheidung nach § 34c NNatG wird hiermit entschieden, dass das Vorhaben mit den ökologischen Faktoren dieses Gebietsvorschlages verträglich ist. Sofern auch insoweit die Benehmensherstellung der uNB des Landkreises Hildesheim in entsprechender Anwendung des § 34c Abs. 7 NNatG erforderlich sein sollte, ist dies mit deren Schreiben vom 19.08.2008 geschehen.

Einer Ausnahmeprüfung und –erteilung bedarf es somit nicht.

B.IV.4. Artenschutz

B.IV.4.1. Rechtlicher Rahmen

Das Vorhaben wird auch den Anforderungen des Artenschutzrechts gerecht.

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier (siehe Ausführungen zu Ziffer B.IV.1.) – nach § 19 BNatSchG (= §§ 7-12 NNatG) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

B.IV.4.2. Bestandserfassung

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages - u. a. auf der Grundlage einer Erheblichkeitsabschätzung (dessen Ergebnis: Unterl.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

12.6 D, S. 18, 19) - kommen die in der Tabelle 8 dieser Unterlage aufgeführten streng und europarechtlich geschützten (Vogel-)arten auf den Flächen vor, die ggf. bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

B.IV.4.3. Beurteilung der Verbotstatbestände

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen (Vermeidung der Verbotstatbestände/Sicherung günstiger Erhaltungszustände) als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG Folgendes festzustellen:

Säugetiere:

Was die im Bereich des Vorhabens als vorkommend unterstellten *Fledermäuse* als Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG anbelangt, so kann ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Diesen Arten wird nicht nachgestellt. Sie werden nicht gefangen oder verletzt. Als Maßnahme zur Vermeidung ihrer Tötung ist im Rahmen des Baubetriebes zu gewährleisten, dass ein bei der Kontrollbegehung als potentiell Quartier erkannter und gekennzeichnete Baum erhalten bleibt (im Bereich des trassenparallelen Arbeitsstreifens bei km 203+200). Durch eine entsprechende Auflage (A.I.3.2.5. Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Habitatschutz) wird zugleich sicher gestellt, dass eine etwaige Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht beschädigt oder zerstört wird. Eine Verwirklichung des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird somit ebenfalls unterbunden. Weitere Anhaltspunkte dafür, dass sich das Risiko einer Tötung durch vorhabensbedingte Wirkungen signifikant steigern würde (etwa aufgrund des Vorkommens von Hauptflugrouten oder bevorzugter Jagdhabitats), bestehen nicht. Schon unter diesem Gesichtspunkt ist das Tötungsverbot tatbestandlich nicht einschlägig (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 219 zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a.F.). Ergänzend hierzu und auch mit Blick auf die Inanspruchnahme solcher Flächen, die potentiell als Jagdhabitat geeignet sind, ist darauf hinzuweisen, dass auch in der Umgebung ausreichend als Lebensraum geeignete Biotope bestehen und diese durch den Ausbau der A 7 nicht berührt werden. Überdies haben alle im Gebiet ggf. vorkommenden Fledermausarten die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten dieser Arten kann daher im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden (vgl. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Daher läge ein Verstoß gegen die vorgenannten Verbote selbst dann nicht vor, wenn die ggf. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienenden Höhlen durch das Vorhaben betroffen würden. Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die als vorkommend unterstellten Fledermausarten werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden (so die Gesetzesbegründung, vgl. BT-Drs. 16/5100, S. 11). Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der ggf. im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten, die in einem für ihre Lebensraumansprüche ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (= der lokalen Population, vgl. BT-Drs. 16/5100, S. 11), nicht der Fall. Aufgrund der dargestellten Ausweichmöglichkeiten und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

ist eine Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit auszuschließen. Eine Verschlechterung der lokalen Population des Erhaltungszustandes der ggf. betroffenen Arten, insbesondere aufgrund baubedingter temporärer Beeinträchtigungen, scheidet daher aus. Entsprechende Störungen sind demnach als unerheblich zu bewerten.

Hinsichtlich des nachgewiesenen Vorkommens der *Wildkatze* sind die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Potentiell kommen betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund der Querung der Trasse in Frage (Kollisionsrisiko). Für die Vermeidung von hieraus resultierenden Tötungen oder Verletzungen im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sorgt die Anlage eines durchgängigen, beiderseitigen und im Waldbereich wildkatzensicheren Wildschutzzaunes (vgl. Unterlage 12.3.3., Maßnahme S 03). Dessen Wirksamkeit ist auch unter Berücksichtigung der Kletterfähigkeit der Wildkatze gewährleistet, da er mit einem Übersteigschutz, bestehend aus einer Blechabkantung, ausgestaltet wird. Ein nach der jüngsten Rechtsprechung zur Erfüllung des Tötungstatbestandes erforderliches, signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko (vgl. BVerwG, Urt. vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 (PM) sowie BVerwG, Urt. vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 219 zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a.F.) ist damit auszuschließen. Vielmehr wird das Kollisionsrisiko gegenüber dem Ist-Zustand verringert. Überdies wird der Wildkatze nicht nachgestellt; sie wird auch nicht gefangen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht einschlägig. Selbiges betrifft den Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Verbotsrelevante Auswirkungen können ausgeschlossen werden, da Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wildkatze im Eingriffs- und Trassennahbereich nicht vorkommen. Schließlich ist auch § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig. Insbesondere führen potentiell in Frage kommende bau- und anlagebedingte Störungen nicht zu einem Verlust einzelner Individuen der Wildkatze und es verbleiben innerhalb des Gebietes ausreichende Strukturen als Lebensraum bzw. es wird auch zukünftig geeigneter Ausweichlebensraum in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung stehen. Dies gilt vor allem mit Blick auf die ausgedehnten Streifgebiete der Wildkatze. Ergänzend ist auf die nachweislich hochwirksame Funktion der geplanten Grünbrücke hinzuweisen. Hierdurch werden insbesondere eine verstärkte Zerschneidung/Verinselung von Lebensräumen, die Unterbrechung von Funktionsbeziehungen sowie die Verschlechterung der Querpasseierbarkeit der A 7 für Säugetiere weitestgehend vermieden. Verbleibende Auswirkungen werden die positive Entwicklung der Wildkatzenpopulation nicht beeinträchtigen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden. Demnach liegt auch keine erhebliche Störung vor. Selbiges gilt hinsichtlich betriebsbedingter Beeinträchtigungen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und des Umstandes, dass ein Mehrverkehr durch das Vorhaben nicht generiert wird, ist eine vorhabensbedingte erhebliche Störung offensichtlich auszuschließen.

Für die im Untersuchungsgebiet als vorkommend unterstellte *Haselmaus* kommt es möglicherweise durch Inanspruchnahme der trassennahen Strauchhecken und Baumstrauchhecken der Böschungsflächen sowie der angrenzenden Waldflächen zu einem Verlust oder einer bau- und anlagebedingten Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Aufgrund dieser im Rahmen des Baubetriebes bereits auf das notwendigste Maß reduzierten, im Übrigen aber zwingend erforderlichen Flächeninanspruchnahmen ist eine Vermeidung oder weitergehende Minimierung der hiermit verbundenen Beeinträchtigungen (auch in Form der Störung, Tötung oder Verletzung) nicht möglich. Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt sind. Demgegenüber ist das Störungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mangels einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population i.S.d. § 42 Abs. 1 Nr. 2, 2. HS BNatSchG nicht einschlägig. Durch die Wiederherstellung der auf den Böschungsflächen in Anspruch

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

genommenen Lebensräumen (Maßnahmen A 08, A 09, A 10, Gehölzpflanzungen im Trassennahbereich) werden für die Haselmaus weitere Lebensräume entwickelt und optimiert. Dies gilt auch unter Berücksichtigung von Maßnahmekomplex E 20.1.–3., E 21 (Anlage von Hecken, Baumreihen und Gehölzen) und E 24 (Umwandlung von Nadelwald in Laubwald inkl. Waldrandoptimierung im Bereich der Grünbrücke). Überdies zeigt auch eine Gegenüberstellung von verfügbarem Gesamtlebensraum der Haselmaus einerseits und der demgegenüber geringfügigen und überwiegend temporären Inanspruchnahme von Lebensräumen andererseits, dass die lokale Population in ihrem Erhaltungszustand nicht gefährdet ist. Verstärkt wird diese Bewertung dadurch, dass dem Eingriffsbereich für die Ansprüche der Haselmaus als potentiell Lebensraum eine geringe Bedeutung zukommt. Auf der Grundlage dieser Gesamtumstände kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht erfüllt.

Europäische Vogelarten:

Die der Konfliktanalyse unterzogenen und ggf. im Untersuchungsgebiet natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (= europäische Vogelarten i.S.d. § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) stellt die Vorhabensträgerin – als Ergebnis einer methodisch einwandfrei durchgeführten Erheblichkeitsabschätzung – in Tabelle 8 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dar (Unterlage 12.6. D, S. 18, 19). Im Rahmen der Wirkungsprognose wird die überwiegende Anzahl der Brutvögel in einer Gruppe zusammengefasst betrachtet, während die als gefährdet eingestufte Feldlerche sowie sämtliche relevanten Nahrungsgäste artbezogen beurteilt werden. Diese Vorgehensweise ist methodisch nicht zu beanstanden. Die vorgenommene gruppenbezogene Zusammenfassung ist aufgrund der sehr ähnlichen, überwiegend sehr unspezifischen Habitatansprüche gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die *Feldlerche* ist der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Ihr Brutvorkommen wurde angrenzend an die Autobahnböschung am Rande der Acker- und z. T. auch Grünlandflächen festgestellt. Da die für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit in den Herbst- und Wintermonaten (von 15.09.d.J. bis 15.02.d.J.) zu erfolgen hat (Auflage A.1.3.2.5., Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Habitatschutz), ist sicher gestellt, dass sich im Baufeld keine brütenden Tiere mehr aufhalten. Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Feldlerche ihren Neststandort jedes Jahr neu auswählt und im Nahbereich ausreichend geeignete Ausweichhabitate vorhanden sind. Aufgrund dieser Gesamtumstände ist unter Berücksichtigung des einschlägigen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch der Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt. Letztlich ist auch eine verbotsrelevante Störung der Feldlerche i. S. d. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen. Die kleinräumige Verlagerung einzelner Brutplätze hat keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zur Folge. Eine etwaige Störung ist damit jedenfalls nicht erheblich.

Hinsichtlich *Amsel*, *Buchfink*, *Feldsperling*, *Fitis*, *Girlitz*, *Goldammer*, *Kohlmeise*, *Mönchsgrasmücke*, *Rabenkrähe*, *Zilpzalp* und *Wacholderdrossel* wird zum Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf die Ausführungen zur Feldlerche verwiesen. Auch insoweit wird die Einschlägigkeit des Tatbestandes durch die zeitlichen Vorgaben für die Baufeldräumung unterbunden. Auch eine verbotsrelevante Störung der vorgenannten Arten i. S. d. § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen. Aufgrund der hohen Vorbelastung und des guten Erhaltungszustandes dieser in Niedersachsen als nicht gefährdet eingestuftarten wirken sich bau-, anlage- und auch betriebsbedingte Störungen nicht nachteilig auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Population aus und sind damit als unerheblich einzustufen. Demgegenüber geht die Vorhabensträgerin unter Vorsorgegesichtspunkten richtigerwei-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

se von der Einschlägigkeit des Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus. Aufgrund der temporären Inanspruchnahme möglicher Brutreviere in trassenbegleitenden Gehölzen kann die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender als Bruthabitate geeigneter Ausweichmöglichkeiten ist auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang nicht mit hinreichender Sicherheit weiterhin erfüllt (vgl. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Im Hinblick auf den *Habicht* ist der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig. Der Habicht kommt im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden damit nicht beeinträchtigt (vgl. BVerwG, Urt. vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 224: Niststätten gehen bei Gastvögeln nicht verloren). Auch würde die Beeinträchtigung möglicherweise brütender Tiere ohnehin durch die o. g. Auflage (zeitliche Vorgaben für die Baufeldräumung) unterbunden. Der Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ebenfalls nicht erfüllt. Eine Kollisionsgefahr mit dem fließenden Verkehr wird durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Vielmehr trägt der wildkatzensichere Wildschutzzaun dazu bei, dass ein Eindringen des Habichts in den Verkehrsraum über den Ist-Zustand hinausgehend verringert wird. Diese Gesamtumstände zeigen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Habichts nicht verschlechtern wird. Seine erhebliche Störung im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Beim *Mäusebussard* kann die Einschlägigkeit des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden, weil dessen Brutplätze außerhalb des direkten Eingriffsbereichs der Trasse liegen. Mit Blick auf die Tatbestandsmäßigkeit des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird auf die Ausführungen zum Habicht verwiesen. Selbst unter Berücksichtigung der besonderen Neigung des Mäusebussards, im unmittelbaren Trassenbereich liegendes Aas als Nahrung aufzunehmen, ist eine signifikante Steigerung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos auszuschließen. Dies folgt daraus, dass die Einrichtung des wildkatzensicheren Wildschutzzauns auch die Kollisionsgefahr zu Lasten anderer Individuen verringert. Dies hat zur Konsequenz, dass dem Mäusebussard das entsprechende Nahrungsangebot fehlt. Schließlich kann mit Blick auf die Vorbelastung, die nicht vorhandenen Brutplätze im Eingriffsbereich sowie den gesicherten Bestand des Mäusebussards auch eine erhebliche Störung im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verneint werden, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes seiner lokalen Population auszuschließen ist.

Im Hinblick auf den *Rotmilan* ist der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt, weil die für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit in den Herbst- und Wintermonaten (von 15.09. d.J. bis 15.02. d.J.) zu erfolgen hat (Auflage A.I.3.2.5.). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit dem fließenden Verkehr besteht auch unter Berücksichtigung seiner Neigung zur Aufnahme von Aas von den Straßenrändern nicht. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Mäusebussard verwiesen. Auch eine erhebliche Störung des Rotmilans im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes seiner lokalen Population mit Blick auf die Vorbelastung nicht droht. Demgegenüber ist unter Vorsorgegesichtspunkten von der Einschlägigkeit des Tatbestands des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen. Aufgrund der möglichen Inanspruchnahme von Brutrevieren im trassennahen Bereich kann die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden.

Auch bezüglich *Sperber*, *Wespenbussard*, *Baumfalke*, *Turmfalke*, *Waldohreule*, *Uhu*, *Schwarzstorch*, *Eisvogel*, *Sperlingskauz*, *Waldkauz*, *Schwarzspecht*, *Mittelspecht*, *Grauspecht*, *Grünspecht*, *Raubwürger*

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

ger und Raufußbussard sind die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig. Eine signifikante Erhöhung des Risikos für eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung oder Tötung (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) besteht nicht. Im Hinblick auf die Einstufung dieser Arten als Nahrungsgäste besteht ein solches Risiko für brütende Vögel hier von vornherein nicht. Ohnehin trägt auch während der Brutzeiten die Auflage A.I.3.2.5. für eine Unterbindung dieser Risiken Sorge (zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung). Was ein grundsätzlich denkbares Kollisionsrisiko mit dem fließenden Verkehr betrifft, wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Mäusebussard verwiesen. Auch das Verbot der erheblichen Störung im Sinne des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hinsichtlich keiner der o. g. Arten einschlägig. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Umstände, dass durch das Vorhaben ein Mehrverkehr nicht generiert wird und auch eine signifikante Steigerung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszuschließen ist (s.o.), wird der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Arten durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren (insbesondere akustische und optische Störwirkungen) nicht verschlechtert. Soweit ggf. die Nahrungshabitate der Arten Baumfalke, Waldohrreule, Uhu, Schwarzstorch, Eisvogel, Waldkauz und Raufußbussard beeinträchtigt werden, handelt es sich allenfalls um temporäre Inanspruchnahmen von geringen Teilen dieser als Nahrungshabitat in Frage kommenden Gebiete. Überdies stehen im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsbereich geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten auch insoweit ausscheidet. Eine erhebliche Störung ist daher hinsichtlich dieser Arten insgesamt auszuschließen. Letztlich ist im Hinblick auf diese Arten auch der Tatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, da deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen werden und daher auch nicht beschädigt oder zerstört werden können. Mittelbare Beeinträchtigungen sind aufgrund der erheblichen Vorbelastung nicht geeignet, das Tatbestandsmerkmal der Beschädigung oder gar der Zerstörung zu erfüllen. Soweit im Übrigen möglicherweise vereinzelte Nahrungshabitate der o. g. Arten beeinträchtigt werden, ist dieser Verbotstatbestand nicht erfüllt (BVerwG, Urt. vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05, Rn. 31; BVerwG, Urt. vom 11.01.2001, Az.: 4 C 6.00, in: BVerwGE 112, 321, 325).

Sind europäische Vogelarten betroffen, gelten nicht allein die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG, sondern es ist auch Art. 5 VRL zu beachten, wobei der Anwendungsbereich des Art. 5 VRL zum Teil deutlich enger gefasst ist als der in § 42 Abs. 1 BNatSchG; dies gilt insbesondere für Art. 5 Buchstabe b der VRL. Danach haben die Mitgliedsstaaten zum Schutz aller unter Art. 1 VRL fallenden Vogelarten Maßnahmen zu ergreifen, die das Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern umfassen. Der in dieser Regelung enthaltene enge Zusammenhang zwischen Nestern und Eiern macht deutlich, dass Nester, die nicht mehr genutzt und auch nicht erneut genutzt werden, vom Verbotstatbestand nicht erfasst werden (vgl. auch BVerwG, Urt. vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28.05).

Eine Beeinträchtigung von Eiern und aktuell genutzten Nestern sowie auch die Gefahr des absichtlichen Tötens von Individuen (Art. 5 Buchstabe a der VRL) im Trassenbereich ist dadurch ausgeschlossen, dass die bauvorbereitenden Arbeiten, die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten führen, außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe a und b der VRL ist damit nicht einschlägig (vgl. zu Art. 5 Buchstabe b VRL BVerwG, Urt. vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 247).

Auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d VRL ist nicht erfüllt. Eine absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, ist danach verboten, sofern sich diese Störung auf

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt. Eine solche Auswirkung ist mit Blick auf das Schutzziel der Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (vgl. Präambel und Art. 1 VRL) sowie das in Art. 13 VRL festgelegte Verschlechterungsverbot nicht gegeben, da der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Vogelarten sicher gestellt ist. Dies folgt daraus, dass die voranstehende Prüfung des Störungstatbestandes (§ 42 BNatSchG) schon keine Beeinträchtigungen der lokalen Population der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten ergeben hat (s.o.). Ist dies der Fall, „steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen ist.“ (BVerwG, Urt. vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 249 unter Verweis auf das Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC der EU-Kommission (Stand Februar 2007, S. 60 f.); vgl. i.Ü. EuGH, Urt. vom 14.06.2007, Rs. 342/05 – Slg. 2007, I-4713, Rn. 29).

B.IV.4.4. Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Aufgrund der temporären Inanspruchnahme möglicher Brutreviere in trassenbegleitenden Gehölzen kann die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der europäischen Vogelarten Amsel, Buchfink, Feldsperling, Fitis, Girlitz, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Zilpzalp, Wacholderdrossel und Rotmilan nicht ausgeschlossen werden. Damit ist der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge jeweils als erfüllt anzusehen. Auch hinsichtlich der Haselmaus ist die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG anzunehmen.

B.IV.4.5. Ausnahmeentscheidung gemäß § 42 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG

Mit Blick auf die o. g. nicht auszuschließende Einschlägigkeit des Verbotstatbestandes des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist jeweils die Möglichkeit einer Ausnahmeentscheidung gemäß § 42 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zu prüfen. Nach dieser Norm können im Einzelfall aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art von den Verboten des § 42 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Bei diesen zwingenden Gründen muss es sich um „andere“ Gründe handeln, also solche, die in § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 – Nr. 4 BNatSchG gerade nicht genannt sind. Eine Ausnahme darf überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Gemessen an diesen Grundsätzen sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmeentscheidung gemäß § 42 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vorliegend jeweils erfüllt. Die zugrundeliegenden Entscheidungen gelten im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses als miterteilt (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage, 2008, § 75, Rn. 7).

In Bezug auf die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände ist hinsichtlich sämtlicher Arten vorab festzustellen, dass „andere“ zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses bestehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zum Bedarf und somit zur Planrechtfertigung verwiesen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

tigung des Ausbaus der A 7 (VKE 1) unter Punkt B.II.3.1. dieses Beschlusses verwiesen. Überdies sind auch zumutbare Alternativen nicht gegeben. Bei der Beurteilung dieser Frage braucht sich ein Vorhabensträger nicht auf eine Alternative verweisen zu lassen, wenn sich die FFH- und vogelschutzrechtlichen Schutzvorschriften an diesem Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort (BVerwG, Urt. vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, Rn. 240). Im Übrigen darf eine Alternativlösung auch dann verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (BVerwG, Urt. vom 16.03. 2006, Az.: 4 A 1075.04, in: BVerwGE 125, 116). Letztere Voraussetzung ist hier erfüllt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zum Variantenvergleich (Punkt B.II.3.4. dieses Beschlusses) verwiesen. Schließlich verschlechtert sich auch der Erhaltungszustand der Populationen der hier ggf. verbotrelevant betroffenen Arten nicht. Auf die Ausführungen zum Verbotstatbestand des Art. 5 Buchstabe d VRL (Punkt B.IV.4.3. dieses Beschlusses) wird verwiesen. Zusammenfassend sind damit alle tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmeentscheidung gemäß § 42 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG jeweils gegeben.

Das Vorhaben wird damit den Anforderungen des Artenschutzrechts insgesamt gerecht. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen sind durch die Anordnung der unter A.I.3. dieses Beschlusses aufgeführten Auflagen gewährleistet.

B.V. Immissionsschutz

B.V.1. Lärmschutz

B.V.1.1. Schalltechnische Bewertung

Die festgestellte Planung entspricht dem Optimierungsgebot in §§ 41 und 50 BImSchG, wonach bei der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Hieraus ergibt sich, dass Lärmschutzmaßnahmen vorrangig am Emissionsort vorzusehen sind (aktiver Lärmschutz). Ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz besteht jedoch gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, wenn die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden. In diesem Fall hat der Eigentümer einer betroffenen baulichen Anlage jedoch einen Entschädigungsanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast, sofern beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen bestimmte Immissionsgrenzwerte überschritten werden (§ 42 Abs. 1 BImSchG). Dieser Anspruch umfasst die Erstattung der erbrachten notwendigen Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an der beeinträchtigten baulichen Anlage (passiver Lärmschutz). Aufgrund § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG besteht ein Entschädigungsanspruch auch für den verlärmten Außenwohnbereich. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen außerdem schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Auch diesem Anspruch genügt die festgestellte Planung in bestmöglicher Weise. Bei der Planung des sechsstreifigen Ausbaus der A 7 sind die Auswirkungen durch Verkehrslärm in die Abwägung eingeflossen.

Die unvermeidbare Lärmbelastung hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Ingesamt sind die Auswirkungen auf besiedelte, dem Wohnen dienende Bereiche durch

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Verkehrslärm, auch in den Bereichen, in denen die Grenzwerte überschritten werden, bei der festgestellten Planung nicht als kritisch anzusehen.

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen bei der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sind die §§ 41 und 42 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV. Die Änderung einer Straße ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV u. a. dann wesentlich, wenn die Straße – wie hier – um einen durchgehenden Fahrstreifen baulich erweitert wird. Für die Beurteilung der Lärmsituation von Wohngebäuden an Autobahnen sind nach der 16. BImSchV Tages- und Nachtpegel maßgebend. Die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche richtet sich ausschließlich nach dem Tagespegel. Die künftig zu erwartende Lärmbelastung durch Straßen hängt im Wesentlichen von den technisch-physikalischen Bedingungen für die Ausbreitung des Verkehrslärms, insbesondere von der Entfernung zur Lärmquelle sowie von der Verkehrsmenge und der Zusammensetzung des Verkehrs, ab.

Die gesetzlich vorgegebene Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Verkehrslärms ist die Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV. Die 16. BImSchV beruht auf der gesetzlichen Ermächtigung in § 43 BImSchG und verweist hinsichtlich des Berechnungsverfahrens in der Anlage 1 wiederum auf die RLS-90 (Richtlinie für Lärmschutz an Straßen). Die RLS-90 bauen auf gesicherten Forschungserkenntnissen und Modellrechnungen auf und enthalten zugunsten der betroffenen Nachbarschaft pauschale Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z. B. ständigen Wind aus Richtung der Lärmquelle, Inversionswetterlagen, zulässige Höchstgeschwindigkeiten, den Lkw-Anteil am Gesamtverkehr, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle sowie topographische Gegebenheiten und Reflexionen.

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht diesen gesetzlichen Anforderungen. Die ermittelten Beurteilungspegel werden als Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss herangezogen.

Die maßgebenden Gebietsnutzungen wurden von der Vorhabensträgerin in Abstimmung mit den Kommunen festgelegt. Sie basieren gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 der 16. BImSchV auf den Festlegungen der Bebauungspläne. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Eintragungen der Flächennutzungspläne bzw. letztlich der aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs.1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt. Der schalltechnischen Untersuchung liegen die Verkehrsprognosen der Vorhabensträgerin für die A 7 zugrunde. Danach ist für den Prognosehorizont 2015 mit einer Verkehrsbelastung DTV von 84.000 Kfz/Tag zu rechnen; die Lkw-Anteile werden bei 20,4 % tags und 40,7 % nachts liegen (vgl. hierzu Punkt B.II.3.2. dieses Beschlusses).

Für die Fahrbahnen sind im gesamten Planungsabschnitt lärmindernde Fahrbahnbeläge vorgesehen. Die Korrekturwerte für die gewählten Deckschichten betragen - 2 dB/A bei SMA und - 5 dB/A bei OPA (hinsichtlich des Einsatzes von OPA entspricht dies dem nach § 41 Abs. 1 BImSchG maßgebenden Stand der Technik, vgl. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/2002 des BMVBW vom 26.03.2002). Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen) gibt es verschiedene Möglichkeiten, Straßenoberflächen so zu erstellen, dass dauerhafte Pegelminderungen von - 2,0 dB/A bzw. - 5 dB/A erreicht werden. Diese sind in der Fußnote zu Tabelle B der Anlage 1 zur 16. BImSchV bzw. in der Tabelle 4 der RLS-90 sowie in den ARS 14/1991, 5/02 und 8/04 auf-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

geführt. Eine Möglichkeit besteht darin, die Fahrbahnoberfläche mit Splittmastix ohne Absplittung zu erstellen, eine andere Möglichkeit besteht darin, offenporige Asphaltdeckschichten mit Kornaufbau 0/8 zu verwenden. Durch Umsetzung der mit diesem Beschluss festgestellten Planung und die Auflagen zum Lärmschutz (s.o. unter Punkt A.I.3.) ist sicher gestellt, dass eine dauerhafte Lärminderung von - 2,0 dB/A bei SMA und - 5 dB/A bei OPA eintreten wird.

Im Einzelnen legt § 2 der 16. BImSchV für die unterschiedlichen Gebietsnutzungen die folgenden Immissionsgrenzwerte fest:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	
57 dB/A (Tag)	47 dB/A (Nacht)
reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	
59 dB/A (Tag)	49 dB/A (Nacht)
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	
64 dB/A (Tag)	54 dB/A (Nacht)
Gewerbegebiete	
69 dB/A (Tag)	59 dB/A (Nacht)

Vorhabenbedingt werden die Immissionsgrenzwerte an einem Altersheim in der Ortslage Volkersheim (Nacht, bis zu 1,4 dB/A) und an einem Einzelgebäude bei Betr.-km 206,750 (Tag, bis zu 3,8 dB/A und Nacht, bis zu 8,9 dB/A und Außenwohnbereich bis zu 4,7 dB/A) überschritten. Mit Blick auf § 41 Abs. 2 BImSchG sieht die Vorhabensträgerin hier ausschließlich passive Lärmschutzmaßnahmen vor.

In der Ortschaft Mahlum kommt es trotz der vorhandenen 4 m hohen Lärmschutzwand an einer Vielzahl von Gebäuden zu Grenzwertüberschreitungen. Zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte werden deshalb mit diesem Beschluss neben dem Einsatz von OPA zwischen Bau-km 205+989 und Bau-km 206+900 auf der Ostseite der A 7 die unter Ziffer 4.6.28. der Planunterlage 1 beschriebenen und in Planunterlage 7 zeichnerisch dargestellten Aufhöhungen der vorhandenen Lärmschutzwände von jetzt 4 m auf künftig 6 m angeordnet. Durch diese aktiven Schallschutzmaßnahmen können im Bereich der Ortschaft Mahlum die Tagesgrenzwerte nach der 16. BImSchV an allen untersuchten Wohngebäuden und Außenwohnbereichen eingehalten werden.

Ausweislich der schalltechnischen Berechnungsunterlagen (Unterlage 11.2.2. der Planunterlagen) werden die geplanten Maßnahmen jedoch nicht ausreichen, um an allen betroffenen Objekten auch in der Nacht die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte einzuhalten (es verbleiben an 49 Gebäuden Überschreitungen von bis zu 5,1 dB/A in den Obergeschossen).

Diesem in den zuvor genannten Absätzen genannten Personenkreis wird passiver Schallschutz dem Grunde nach zugestanden. Auf die Nebenbestimmung im Teil A.I.3. dieses Beschlusses und die Planunterlage 11.1. (Tabellen zu Nr. 6 des schalltechnischen Erläuterungsberichts „Zusammenstellung der Gebäudeseiten und Außenwohnbereiche mit Grenzwertüberschreitungen“) wird insoweit verwiesen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Das von der Vorhabensträgerin gewählte und planfestgestellte Schallschutzkonzept entspricht den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Das BVerwG hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass ein Schallschutzkonzept, das mit aktiven Schallschutzmaßnahmen weitgehend die Einhaltung der Tagesgrenzwerte der 16. BImSchV gewährleistet und zur Einhaltung der Nachtgrenzwerte auf passiven Schallschutz verweist, nicht fehlerhaft ist (grundsätzlich hierzu: BVerwG, Urt. vom 03.03.2004, Az.: 9 A 15/03). Dies gilt in besonderem Maße, wenn dadurch die bisherige Lärmsituation wesentlich verbessert wird. Die Planfeststellungsbehörde hat ihre Auswahlentscheidung dabei an dem grundsätzlichen Vorrang aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen passiven Schallschutzes zu orientieren und im Rahmen ihrer Prüfung eine hinreichend differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen (vgl. BVerwGE 110, 370 [381ff.] = NVwZ 2001, 71). Hierbei muss sie allerdings nicht alle denkbaren Alternativen einschließlich möglicher Maßnahmenkombinationen in gleicher Tiefe untersuchen. Ausreichend ist schon eine Grobprüfung, soweit sich bereits auf deren Grundlage die Vorzugswürdigkeit eines bestimmten Konzepts abzeichnet (vgl. BVerwGE 110, 370 [388] = NVwZ 2001, 71). Eine vorhandene, rechtmäßig verursachte Vorbelastung muss dabei grundsätzlich als zumutbar hingenommen werden. Die Vorbelastung wirkt sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung insoweit schutzmindernd aus.

Maßgebend bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 41 Abs. 2 BImSchG) sind in erster Linie die Kosten im Verhältnis zur Verringerung der Lärmbelastung, wobei die Zahl der Lärmbetroffenen sowie besonders störanfällige Objekte eine Rolle spielen können bzw. müssen. Daneben können andere Gesichtspunkte miteinbezogen werden, z.B. allgemeine Kosten-Nutzen-Erwägungen in Bezug auf Lärmschutzwände ab bestimmten Höhen (Sprungkosten im weiteren Sinne; Abnahme der Wirksamkeit von Lärmschutzwänden mit der Höhe) oder auch städtebauliche Gesichtspunkte (vgl. BVerwG, Urt. vom 24.9.2003, Az.: 9 A 69/02, in: NVwZ 2004, 340). Ein Missverhältnis zwischen Kosten für aktiven und passiven Schallschutz kann dabei ein Indiz für die Unverhältnismäßigkeit sein (vgl. BVerwG, Urt. vom 09.01.2006, Az. 9 B 21/05 [juris Rdnr. 19] m. w. N.). Ausreichend ist dabei im Regelfall die überschlägige Ermittlung der Kosten im Planungsabschnitt (BVerwG, Beschluss vom 11.02.2003, Az.: 9 B 42.03; BayVGH, Urt. vom 23.02.2007, Az.: 22 A 01.40089).

Im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens wurde von den Anwohnern der Ortschaft Mahlum und der Stadt Bockenem ein umfassendes Lärmschutzkonzept und die Einhaltung aller Tages- und Nachtgrenzwerte gefordert. In der ergänzenden Anhörung zu den Planänderungen wurde darüber hinaus vorgetragen, dass zum Schutz der Ortschaft Mahlum neben dem Einbau von OPA auch eine Aufhöhung der Lärmschutzwände auf 8 m vorzusehen sei. Ursprünglich hatte die Vorhabensträgerin beantragt, die bestehenden Lärmschutzwände bis zu einer Höhe von 8m aufzustocken und die Fahrbahn mit einem SMA auszustatten. Für die verbleibenden Überschreitungen der Tages- und Nachtgrenzwerte waren passive Maßnahmen bzw. für die Außenwohnbereiche finanzielle Entschädigungen vorgesehen.

Auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensträgerin im Hinblick auf die im Erörterungstermin geführte Diskussion die Auswirkungen unterschiedlich hoher Lärmschutzwände im Hinblick auf den zu erzielenden Schutzzweck und den nötigen Mitteleinsatz mit dem Ergebnis untersucht, dass mit dem jetzt festgestellten Konzept (Wanderhöhung bis 6 m, Einbau eines offenporigen As-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

phalts) im Bereich Mahlums alle Tagesgrenzwerte an den Gebäuden und Außenwohnbereichen eingehalten werden können und an 49 Gebäuden Überschreitungen der Nachtpegel verbleiben (s.o.).

Eine neu zu errichtende 11 m hohe Wand am Böschungsfuß ohne den Einsatz von OPA würde demgegenüber zu Grenzwertüberschreitungen an 2 Außenwohnbereichen tags und an 65 Gebäuden nachts führen und gegenüber der Planvariante Mehrkosten von mehr als 1 Mio. € verursachen. Erst mit einer Wandhöhe von 22 m und einer Verlängerung um 200 m nach Norden könnten bis auf Überschreitungen an 10 Gebäuden alle Nachtgrenzwerte eingehalten werden. Zur Einhaltung aller Grenzwerte wäre eine Verlängerung der Wand in Richtung Süden erforderlich. Neben erheblichen bautechnischen Schwierigkeiten und der negativen optischen Wirkung für die hinter der Wand wohnenden Anlieger wäre ein Vollschutz nur mit unvertretbar hohem finanziellem Aufwand zu realisieren. Wie ausgeführt, hat aktiver Lärmschutz dort seine Grenzen, wo die hierdurch verursachten Kosten außerhalb der zu erreichenden Schutzwirkung stehen. Aktiver Lärmschutz kann also zu Gunsten des passiven Lärmschutzes unterbleiben, wenn der Aufwand nicht mehr zu rechtfertigen ist. Die Kosten eines Vollschutzes (22 m hohe Wand) stehen offensichtlich außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Zudem wären die Nachbargrundstücke der A 7 einer unzumutbaren Verschattung ausgesetzt. Gleiches gilt für eine 11 m hohe Wand 2,50 m neben dem Bankett, mit der gegenüber dem gewählten Konzept ein schlechteres Schutzniveau bei höheren Kosten erreicht wird.

Die im ergänzenden Anhörungsverfahren geforderte Verlängerung der Lärmschutzwände vom Zubringer bis zur Landesstraße 500 hätte keine bzw. eine nur unwesentliche Verbesserung an den Wohngebäuden zur Folge und würde im Verhältnis zu dieser minimal günstigeren Schutzwirkung unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursachen. Nach alledem entspricht das Schallschutzkonzept im Hinblick auf die Betroffenen der Ortschaft Mahlum den zuvor aufgezeigten Anforderungen der Rechtsprechung.

Selbiges gilt im Hinblick auf die Grenzwertüberschreitungen an einem Altersheim in der Ortslage Volkersheim (Nacht, bis zu 1,4 dB/A) und an einem Einzelgebäude bei Betr.-km 206,750 (Tag, bis zu 3,8 dB/A und Nacht, bis zu 8,9 dB/A und Außenwohnbereich bis zu 4,7 dB/A), hinsichtlich derer die Vorhabensträgerin passive Lärmschutzmaßnahmen vorsieht. Zu berücksichtigen ist hier zunächst der vergleichsweise kleine Kreis der Betroffenen. Eine spürbare Verringerung der insoweit berechneten Lärmbelastung (Einhaltung des Tagesgrenzwerts und damit zugleich des für den Außenwohnbereich maßgebenden Grenzwerts) wäre im Fall des Einzelgebäudes bei Betr.-km 206,750 nur durch eine zusätzliche Lärmschutzwand möglich. Diese müsste eine Länge von zumindest 100 m aufweisen sowie eine Höhe von zumindest 4 m. Die Planfeststellungsbehörde schätzt den hierdurch verursachten Kostenaufwand auf einen Betrag i.H.v. etwa 100.000 €. Dieser ganz erheblichen Kostenbelastung steht eine vergleichsweise geringfügige Überschreitung des Tagesgrenzwerts von bis zu 3,8 dB/A gegenüber. Zudem ist lediglich ein Einzelgebäude betroffen. Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung auch des Tagesgrenzwertes hier durch passiven Lärmschutz ausreichend ist, da die Anordnung zusätzlicher aktiver Lärmschutzmaßnahmen unverhältnismäßig wäre. Dies gilt i.E. ebenfalls im Hinblick auf das Altersheim in der Ortslage Volkersheim. Neben dem Umstand, dass hier ein kleiner Kreis an Betroffenen vorliegt, ist zu berücksichtigen, dass insoweit auch der Tagesgrenzwert eingehalten wird. Die verbleibende Überschreitung des hier für die Nacht geltenden Grenzwerts um bis zu 1,4 dB/A ist geringfügig und rechtfertigt mit Blick auf die zu erwartende, der o.g. Größenordnung vergleichbare Kostenlast die Anordnung von Maßnahmen des aktiven Schallschutzes nicht.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Über die im Verfahrensverlauf gegebenen Anregungen, mit verkehrslenkenden Maßnahmen (z. B. Überholverbote oder Geschwindigkeitsbegrenzungen) weitere Reduzierungen des Verkehrslärms herbeizuführen, kann innerhalb des Planfeststellungsverfahrens nicht entschieden werden. Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen obliegt der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Hildesheim.

Weiterhin wurde von der Stadt Bockenem und mehreren Anwohnern der Ortslage Mahlum gefordert, die zu erhöhenden Lärmschutzwände im oberen Teil transparent auszuführen und so die Verschattung der benachbarten Wohngrundstücke abzumildern. Vorab ist anzumerken, dass es in Deutschland keine gesetzlichen Grundlagen über die Anforderungen an die Minimalbesonnung von Wohnungen gibt. Lediglich die DIN 5034 („Tageslicht in Innenräumen“) gibt unverbindliche Richtwerte über die minimal erforderliche tägliche Sonnenscheindauer von Aufenthaltsräumen an. Nach dem Ergebnis einer von der Planfeststellungsbehörde veranlassten Untersuchung zur Verschattung kommt es derzeit an der bestehenden Wand kurz vor Sonnenuntergang zu einer Verschattung von höchstens 90 Minuten. Nach der Erhöhung der Lärmschutzwände auf 8 m ist an den Westseiten der betrachteten Wohngebäude eine zusätzliche Verschattung je nach Jahreszeit zwischen einer halben und einer Stunde zu erwarten. Die Besonnungskriterien der DIN 5034 werden auch künftig eingehalten. Wie oben ausgeführt, beruht die Untersuchung auf einer Erhöhung der Lärmschutzwände auf maximal 8 m. Bei den mit diesem Beschluss angeordneten Lärmschutzwänden mit einer Höhe von bis zu 6 m werden sich die Zeiten zusätzlicher Verschattung deshalb verkürzen.

Insgesamt ist die Erhöhung der Lärmschutzwände im Hinblick auf die dadurch verursachte Verschattung nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht als so schwerwiegend zu bewerten, dass der Vorhabensträgerin auferlegt werden könnte, die Lärmschutzwand kostensteigernd transparent auszuführen. Zudem hat die Vorhabensträgerin im Erörterungstermin zutreffend darauf hingewiesen, dass sie nicht zur Reinigung transparenter Wandelemente verpflichtet ist, so dass die Verbesserungen einer transparenten Ausgestaltung nur für kurze Zeit wirksam würden.

Hinweis:

Die materialspezifischen Durchschnittskosten einer Lärmschutzwand sind nach der Statistik 2006 über den Lärmschutz an Bundesfernstraßen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bei Ausführung mit transparenten Materialien mit 488 €/ m² etwa doppelt so hoch wie die herkömmlichen Durchschnittskosten zur Herstellung einer Lärmschutzwand (250 €/ m²).

Mit dem vorgelegten Planungskonzept, mit dem durch aktive Schallschutzmaßnahmen die Tagesgrenzwerte (einschließlich der Außenwohnbereiche) eingehalten werden und zur Einhaltung der verbleibenden Nachtwertüberschreitungen auf passiven Schallschutz verwiesen wird, hält sich die Vorhabensträgerin innerhalb des ihr zustehenden Planungsermessens. Insgesamt ist mit der Planungsvariante eine erhebliche Verbesserung der momentanen Lärmsituation verbunden.

Auch ein Anspruch auf Realisierung der geforderten weitergehenden aktiven Schallschutzmaßnahmen oder auf eine transparente Gestaltung der Lärmschutzwände im Bereich Mahlums besteht nicht. Die Vorhabensträgerin ist – wie oben ausgeführt – den gesetzlichen Anforderungen an wirksamen Lärmschutz in hinreichender Weise nachgekommen. Die Planfeststellungsbehörde hat daher keine Handhabe, der Vorhabensträgerin weitergehende Schutzmaßnahmen aufzuerlegen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

B.V.1.2. Berechnungsverfahren, Parameterwerte nach RLS-90

Nach § 43 BImSchG und der 16. BImSchV muss der Beurteilungspegel am Immissionsort nach dem in den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS-90) beschriebenen Verfahren und mit den dort genannten Parametern berechnet werden. Damit ist ausgeschlossen, an die Stelle der Berechnung – wie im Verfahren gefordert – eine Messung des Lärmpegels treten zu lassen. Eine Berechnung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die bereits zum heutigen Zeitpunkt im Rahmen der Genehmigung zu beurteilenden (künftigen) Lärmpegel erst mit der Verwirklichung des Vorhabens konkret messbar wären. Daher ist auch schon unter praktischen Erwägungen eine Messung der unter Berücksichtigung des Vorhabens entstehenden Lärmpegel zum (stets vorgelagerten) Zeitpunkt der Genehmigung des Vorhabens nicht denkbar.

Das Rechenverfahren ist anhand von Messungen geeicht worden und untrennbar mit den in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerten verknüpft. Es beruht auf der Auswahl einer Vielzahl von Messergebnissen und ist Ausdruck des derzeitigen Standes der Wissenschaft und Messtechnik. Neben der zu erwartenden Verkehrsmenge, dem Anteil des Schwerlastverkehrs und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit berücksichtigt die Berechnung zu Gunsten der betroffenen Nachbarschaft entsprechende Vorgaben für Faktoren, die sich auf den Beurteilungspegel auswirken, z. B. ständiger Wind aus Richtung der Lärmquelle in alle Richtungen, Inversionswetterlagen, Fahrgeschwindigkeiten in Abhängigkeit des LKW-Anteils, Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen, Steigungen und Gefälle, topographische Gegebenheiten und Reflexionen. Diese für die Lärmentwicklung bzw. –ausbreitung wichtigen Größen und örtlichen Gegebenheiten sind hier in angemessener Weise erfasst und liegen der schalltechnischen Berechnung zugrunde.

Die im Verfahren geforderten Messwerte können kein genaueres Bild von einer Immissionsbelastung vermitteln als eine Berechnung. Bei einer Messung kann nur ein punktueller Zustand (Momentaufnahme) festgestellt werden, so dass je nach täglicher Witterungslage, Verkehrsdichte und anderen Lärmquellen unterschiedliche und ungenaue Ergebnisse erzeugt werden. Bei der zur Planfeststellung erforderlichen Ermittlung der Verkehrsauswirkungen handelt es sich jedoch um eine in die Zukunft gerichtete, einen längeren Zeitraum abdeckende Prognose. Das Ergebnis einer solchen Prognose darf nicht von schwankenden, häufig wechselnden Einflüssen abhängig sein. Das Berechnungsverfahren schaltet den Einfluss solcher wechselhaften Faktoren aus, indem es auf zu verallgemeinernden Basisannahmen aufbaut. Somit wird eine einheitliche Beurteilungsgrundlage für alle Verkehrslärmsituationen geschaffen.

Entgegenstehende Befürchtungen einzelner Einwender sind also unbegründet.

Von verschiedenen Einwendern wurde im Anhörungsverfahren vorgetragen, dass nicht die vom Schwerlastverkehr tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten, sondern lediglich 80 km/h in die Berechnung eingeflossen und deshalb Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage von Messergebnissen vorzusehen seien.

Nach der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV und der darauf basierenden RLS-90 ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit in die Berechnung einzustellen, also bei Lkw eine zulässige Höchstgeschwin-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

digkeit von 80 km/h. Dies ist nach Auffassung der Rechtsprechung nicht zu beanstanden (BVerwG, Urte. vom 11.01.2001, Az.: 4 A 13.99; BVerwG, Urte. vom 23.11.2001, Az.: 4 A 46.99). Ebenso wird nach der RLS-90 zugunsten der Betroffenen bei der schalltechnischen Berechnung von einer permanenten Windgeschwindigkeit von 3 m/s von der Lärmquelle (Autobahn) zu den Immissionsorten sowie von einer die Lärmausbreitung stets fördernden Wetterlage ausgegangen. Bei der auf § 16. BImSchV basierenden RLS-90, die durch Hinweis auf ihre Maßgeblichkeit wiederholt durch die Rechtsprechung bestätigt worden ist (vgl. etwa BVerwG, Urte. vom 23. 11. 2005, Az.: 9 A 28.04; zuletzt BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 11.07), ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber hiermit eine Berechnungsgrundlage geschaffen hat, die auf der Basis von grundsätzlichen Aussagen ein einheitliches Berechnungsverfahren ermöglichen soll. In der RLS-90 werden mehrere für die Berechnung von Lärmimmissionen maßgebliche Parameter in Ansatz gebracht, um dann in einer Gesamtschau zur Lärmberechnung zu gelangen.

Die Straßenbauverwaltung ist als staatliche Verwaltung an die Gesetze, Verordnungen und hierzu ergangene Richtlinien gebunden und kann nicht hiervon abweichend für einzelne Betroffene günstigere Parameterwerte in ihre Berechnungen einfließen lassen. Das gilt auch dann, wenn die von der RLS-90 angenommenen Werte im Einzelfall tatsächlich oder vermutet zu Ungunsten der Betroffenen eine geringere Belastung annehmen, als diese vorliegt. Wollte die Verwaltung in diesen Fällen von der RLS-90 abweichen, so müssten auch zugunsten der Betroffenen wirkende Annahmen der RLS-90 in diesen Fällen den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der Vereinfachungs- und Vereinheitlichungseffekt ginge dadurch insgesamt verloren. Zu prüfen ist daher ausschließlich, ob eine Veränderung der Verhältnisse insgesamt dazu geführt hat, dass der RLS-90 die Grundlagen entzogen wurden, weil sie in ihrer Gesamtheit nicht mehr zu realitätsnahen Werten kommt (vgl. Urteil des BVerwG vom 11.01.2001, Az. 4 A 13/99). Dies ist hier nicht der Fall. Weder die derzeit auf Autobahnen von Lkw gefahrenen durchschnittlichen Geschwindigkeiten noch die in Einzelfällen auftretenden tatsächlichen Windverhältnisse lassen den Schluss zu, dass die RLS-90 zwingend anzupassen wäre, da sich der Gesamtemissionspegel nicht so signifikant verändert hat, dass der RLS-90 die Grundlage entzogen ist.

Nach alledem bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde aus den vorgenannten Gründen keine Zweifel an den vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen zur Ermittlung der Beurteilungspegel. Die eingereichten Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und dem anerkannten Stand der Technik und sind geeignet, die nach Fertigstellung des Vorhabens zu erwartenden Lärmbelastungen umfassend zu beurteilen. Weiter sind keine Anhaltspunkte erkennbar, wonach der Vorhabensträgerin weitergehende oder andere als die gewählten Lärmschutzmaßnahmen auferlegt werden könnten.

B.V.2. Luftschadstoffe

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sieht die Richtlinie 96/62/EG vom 27.09.1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität in Art. 4 Abs. 1 vor, dass die Kommission Vorschläge für die Festlegung der Grenzwerte für bestimmte Stoffe macht. Drei Tochterrichtlinien wurden aufgrund dieser Luftqualitätsrahmenrichtlinie beschlossen: Die Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22.04.1999 über die Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, die Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.11.2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft sowie die

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Richtlinie 2002/3/EG vom 12.02.2002 über den Ozongehalt der Luft. Diese so genannten Tochterrichtlinien mussten seitens der Mitgliedstaaten zum 19.07.2001 bzw. 13.12.2002 bzw. 09.09.2003 in nationales Recht umgesetzt werden. Dies erfolgte für die beiden erstgenannten Richtlinien durch die novellierte 22. BImSchV vom 11.09.2002, die auf der Grundlage von § 48a Abs. 1 und 3 des BImSchG erlassen wurde. Diese 22. BImSchV wurde im Jahr 2004 überarbeitet und in ihrer jetzigen Fassung den Berechnungen zugrunde gelegt. Die Umsetzung der dritten Tochterrichtlinie erfolgte durch den Erlass der Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen – 33. BImSchV vom 13.07.2004.

Die festgestellte Planung wird in bestmöglicher Weise dem dabei u.a. zu berücksichtigenden Optimierungsgebot in § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Emissionen durch den Verkehr auf der Straße werden infolge der Eröffnung des Gemeingebrauchs dem Straßenbulasträger insofern zugerechnet, als dieser nach dem Stand der Technik dafür Sorge zu tragen hat, dass mit der bestimmungsgemäßen Nutzung keine unzulässigen Auswirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen. Dabei sind die Möglichkeiten des Straßenbulasträgers auf sein planerisches Ermessen, also z.B. die bauliche Gestaltung der Straße und deren Linienführung, sowie auf Schutzvorkehrungen im Straßenrandbereich begrenzt. Maßnahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen sind am wirkungsvollsten, wenn sie bei dem direkten Verursacher, also den Kraftfahrzeugen als Emittenten, ansetzen. Die gesetzgeberischen Initiativen, verkehrsbedingte Emissionen global zu reduzieren, sind ebenso wie umwelt- und verkehrspolitische Konzepte nicht in der Planfeststellung zu bewerten.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge, des Gesundheits- und Sachgüterschutzes ist in der Abwägung nach § 17 FStrG und der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 75 VwVfG von Bedeutung, welche Intensität die zu prognostizierenden Schadstoffbelastungen erreichen, insbesondere,

- ob sie erheblich oder gar unzumutbar sind (Erheblichkeitsschwelle des § 3 BImSchG, Grenzwerte und Leitwerte),
- ob sie Schutzauflagen und/oder verkehrsbezogene Auflagen zur Reduzierung erfordern (§ 74 Abs. 2 VwVfG) oder
- ob sie gesundheits- oder eigentumsverletzend sind (Art. 2, 14 GG).

Unbestritten ist, dass mit der Verkehrsfreigabe einer Straße Schadstoffimmissionen nicht vermeidbar sind und dass der Straßenbulasträger nicht den Nachweis einer völligen – wissenschaftlich unstrittigen – Unbedenklichkeit führen kann und muss. Eine lückenlose Aufklärung lässt der gegenwärtige Stand der Wissenschaft und Technik wegen des Fehlens technischer Regelwerke und ausreichender Forschungserkenntnisse über Langzeitwirkungen von verkehrsbedingten Immissionen nicht zu. Hieran

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Die Immissionsbelastung durch Straßen kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles in die Planabwägung eingestellt werden.

Die für den Straßenverkehr relevanten Grenzwerte nach der 22. BImSchV lagen den luftschadstofftechnischen Berechnungen zugrunde.

In der 33. BImSchV wurden über die Luftverschmutzung durch Ozon keine Grenzwerte, sondern lediglich Zielwerte festgelegt. Diese Zielwerte sollen mit einem nationalen Programm mit dauerhaften und kosteneffizienten Maßnahmen soweit wie möglich eingehalten werden. Eine Überschreitung hat lediglich Mess-, Informations- und Berichtspflichten zur Folge.

Mit dem Ausbreitungsverhalten, der Intensität der Schadstoffeinträge, den Wirkungen insbesondere auf Menschen und Tiere sowie den Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduzierung hat sich die Vorhabensträgerin in den Planunterlagen entsprechend dem Stand der Technik auseinandergesetzt (s. Planunterlage 11. LuS).

Die Schadstoffberechnungen wurden nach dem von der FSG herausgegebenen Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung) - MLuS-02, Ausgabe 2002 - vorgenommen. Das Merkblatt basiert auf der Auswertung eines durch den TÜV Rheinland entwickelten Prognosemodells zur Schadstoffausbreitung und Immissionsbelastung an Straßen, das auf Forschungserkenntnissen aufbaut und allgemein fachlich Anerkennung gefunden hat. Dieses Merkblatt wurde aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überarbeitet und im Laufe des Verfahrens neu herausgegeben (MLuS 02, geänderte Fassung 2005). Allerdings ist die Anwendung dieses Merkblatts von bestimmten Anwendungsbedingungen abhängig. So ist nach Ziffer 1.2. der MLuS 02, geänderte Fassung 2005, das Berechnungsverfahren zwar bei planfreien Straßenkreuzungen, nicht jedoch bei in geringem Abstand zur planfestgestellten Straße parallel verlaufenden, nennenswert belasteten Straßen anwendbar.

Im Bereich Mahlums wird der Anwendungsbereich von MLuS überschritten, so dass das Berechnungsverfahren nach MLuS nicht zum Tragen kommt. Nahe der bestehenden Wohnbebauung und gewerblichen Bebauung befinden sich mehrere Kreuzungsbereiche von Hauptverkehrsstraßen. Daneben herrschen im gesamten Verlauf des Planungsabschnitts deutlich variierende Windverhältnisse und lokale Kaltluftströmungen vor. Damit ist dort MLuS nicht einsetzbar. Daher hat die Vorhabensträgerin eine weitere Betrachtung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe nach dem mathematischen Modell PROKAS durchgeführt, das als differenziertes Modell die Zusatzbelastung infolge des Straßenverkehrs ermittelt. Dabei wurden die Stickstoffdioxidimmissionen als NO₂-Gesamtbelastungen (Jahresmittelwerte) und als NO₂-Kurzzeitbelastungen (98-Perzentilwerte), die Benzolimmissionen (C₆H₆) und die Feinstaubimmissionen (PM₁₀) berechnet. In die Berechnung der Schadstoffimmissionen flossen die Emissionen der Fahrzeuge auf den betrachteten Straßen im Untersuchungsgebiet ein. Die Konzentrationen für andere Luftschadstoffe wie SO₂, CO und Blei sind im Vergleich zu ihren gesetzlichen Immissionsgrenzwerten deutlich geringer, daher wurden sie in dieser Nachberechnung nicht betrachtet, da eine Überschreitung der Grenzwerte nicht zu erwarten war. Dies bestätigen auch die vorab durchgeführten Abschätzungen nach der MLuS 2002, Fassung 2002. Die Grenzwerte der 22. BImSchV wurden bei dieser Berechnung für die Stoffe SO₂, CO und Blei deutlich unterschritten.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Der Kfz-Verkehr ist eine wesentliche Ursache für weiträumige Ozon-Belastungen. Im straßennahen Bereich selbst treten durch die reduzierende Wirkung des Stickstoffmonoxids aber geringere Ozonkonzentrationen auf als in der weiteren Umgebung. Da verkehrsreiche Straßen im Gültigkeitsbereich von MLuS (Abstände < 200 m) die Ozonkonzentration eher absenken, wurde hier keine Ozonberechnung vorgenommen.

Nach § 3 Abs. 6 der 22. BImSchV gilt ein Grenzwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für NO_x (Jahresmittelwert) zum Schutz der Vegetation. Da dieser Jahresmittelwert für NO_x entsprechend Nr. 1. b der Anlage 2 zur 22. BImSchV nur für sehr große Gebiete eine Bedeutung hat und entsprechende Messungen erst in einem Abstand von mehr als 5 km zur Autobahn vorgenommen werden sollen, ist dieser Grenzwert für den Einzugsbereich dieses Streckenabschnitts nicht relevant.

Mit dem geplanten sechsspurigen Ausbau der A 7 sind durch die zukünftig zu erwartende, flüssigere Fahrweise bei gleicher Verkehrsbelastung etwas geringere verkehrsbedingte Stickstoffdioxidimmissionen zu erwarten als im Nullfall (Beibehalten des jetzigen vierspurigen Ausbauszustands). Im direkten Nahbereich an der A 7 sind NO_2 -Belastungen bis $68 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet worden. Im Bereichen Mahlums sind Lärmschutzanlagen vorgesehen, die bei der Berechnung berücksichtigt wurden. Hier wurden an den nächstgelegenen Gebäuden (gewerbliche Nutzung) von Mahlum NO_2 -Immissionen bis $35 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und an der A 7 nächst gelegenen Wohnbebauung bis $33 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert. Der nach § 3 Abs. 4 22. BImSchV ab 2010 geltende NO_2 -Grenzwert (Jahresmittel) von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an der zur A 7 nächstgelegenen bestehenden Bebauung damit eingehalten.

Die berechneten NO_2 -Kurzzeitbelastungen (98-Perzentilwerte) erreichen im Planfall im Nahbereich der A 7 vereinzelt Werte bis $155 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und an der nächstgelegenen Bebauung bis zu rd. $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Da die in der 22. BImSchV genannten Stundenmittelwerte nicht direkt berechnet werden können, erfolgte ein Rückschluss aus den 98-Perzentilwerten. Entsprechend den Ableitungen aus Messdaten konnte geschlossen werden, dass bei einer Einhaltung von $130 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als 98-Perzentilwert auch der neue Grenzwert eingehalten wird. Dieser Wert dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit und ist daher im Bereich der nächstgelegenen Bebauung einzuhalten. Dort kann aus dem errechneten 98-Perzentilwert von $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darauf geschlossen werden, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Bei den Benzolbelastungen sind im Nahbereich der A 7 bis ca. $2,7 \mu\text{g}/\text{m}^3$, bei Mahlum bis $2,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert worden. Der nach § 6 Abs.1 der 22. BImSchV ab dem Jahr 2010 geltende Grenzwert von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird damit nicht erreicht. Ebenso wird der LAI-Vorsorgewert von $2,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auch an der nächstgelegenen Bebauung zur A 7 nicht überschritten.

Der Jahresmittelwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit beträgt für PM_{10} -Belastungen nach § 4 Abs. 4 der 22. BImSchV $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$, der Tagesmittelwert nach § 4 Abs. 2 der 22. BImSchV liegt bei $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$, wobei 35 Überschreitungen pro Jahr zulässig sind. Auch diese Grenzwerte werden eingehalten.

Im direkten Nahbereich der A 7 sind PM_{10} -Belastungen bis $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel berechnet worden. Im Bereich Mahlums mit nahegelegenen Gebäuden sind Lärmschutzanlagen vorgesehen, die bei der Berechnung berücksichtigt wurden. An den der A 7 am nächsten gelegenen Gebäuden wurden $27 \mu\text{g}/\text{m}^3$, an der nächstgelegenen Wohnbebauung bis $26 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{10} -Gesamtbelastungen prognosti-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

ziert. An den weiter entfernt liegenden Siedlungsrändern sind PM_{10} -Gesamtbelastungen unter $24 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten; damit ergeben sich an der bestehenden Bebauung an der A 7 keine Überschreitungen des Jahresmittelwertes nach § 4 Abs. 4 der 22. BImSchV.

Entsprechend den Darstellungen des Gutachtens kann angenommen werden, dass der Tagesmittelwert nach § 4 Abs. 2 der 22. BImSchV beachtet wird, wenn ein Jahresmittelwert von $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eingehalten wird. An der nächstgelegenen Bebauung werden Jahresmittelwerte von bis zu $27 \mu\text{g}/\text{m}^3$ errechnet. Damit wird dieser Kurzzeitbelastungswert an der bestehenden, nächstgelegenen Wohnbebauung zur A 7 nicht überschritten, er wird jedoch nahezu erreicht.

Die luftschadstofftechnische Untersuchung nach MLuS 02 kam zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte für NO_2 -Gesamtbelastungen (Jahresmittelwerte) ab einem Abstand von 40 m westlich und 20 m östlich und für die NO_2 -Kurzzeitbelastungen (98-Perzentilwerte) ab 10 m vom Straßenrand eingehalten werden.

Für Benzolbelastungen wird der Grenzwert nicht überschritten. Der Jahresmittelgrenzwert bei den PM_{10} -Belastung wird nicht erreicht; der Kurzzeitbelastungswert kann bis zu einem Abstand von 35 m im Westen und 20m im Osten überschritten werden. Allerdings kann – wie oben ausgeführt – das vereinfachte Betrachtungsverfahren nach MLuS die örtlichen Gegebenheiten nur ansatzweise berücksichtigen. Insoweit sind insbesondere im Bereich Mahlums die nach dem Berechnungsverfahren PROKAS ermittelten Werte maßgeblich.

Festzuhalten bleibt, dass an der nahe gelegenen Wohnbebauung keine Überschreitungen der Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit auftreten.

Gegenüber dem gegenwärtigen Zustand sind, bedingt durch die geplanten Lärmschutzanlagen und die durch den Ausbau bedingte mögliche flüssigere Fahrweise, künftig etwas geringere bzw. gleichbleibende Luftschadstoffbelastungen an der nächstgelegenen Bebauung zur A 7 im planfestgestellten Abschnitt zu erwarten. An der bestehenden Bebauung werden keine geltenden Grenzwerte überschritten, so dass das Vorhaben aus lufthygienischer Sicht nach allem keinen Bedenken begegnet.

B.VI. Belange der Wasserwirtschaft

B.VI.1. Entwässerungsplanung

Die derzeitige Entwässerung der A 7 erfolgt über die vorhandenen Entwässerungsmulden und Gräben sowie in Kurven mit einer Einseitneigung der Fahrbahnen zusätzlich über Mittelstreifenkanäle. Das Niederschlagswasser wird weitgehend ungedrosselt, da derzeit keine Regenrückhaltebecken vorhanden sind, in die örtlichen Vorfluter (Sennebach, Hainberggraben, Baffer, Ortshäuser Bach sowie mehrere kleinere Gräben) abgeleitet.

Der Planungsabschnitt für den sechsstreifigen Ausbau der A 7 wurde aus hydrologischen, topografischen und verkehrstechnischen Aspekten in elf Entwässerungsabschnitte unterteilt. Im Zuge des Ausbaus sollen die vorhandenen Entwässerungsanlagen erneuert bzw. angepasst werden. Das auf den Fahrbahnen anfallende Oberflächenwasser wird künftig über seitliche Mulden und Gräben bzw. dort,

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

wo die Autobahn eine Einseitneigung hat, über Mittelstreifenkanäle abgeführt. Für die Abflussdrosselung sind acht Regenrückhaltegräben und sieben Regenrückhaltebecken mit Drosselbauwerken vorgesehen, so dass die Zuflüsse künftig gedrosselt in die natürlichen Vorfluter abgegeben werden. Die Regenrückhaltegräben erhalten für die Rückhaltung von schwimmfähigen und absetzbaren Stoffen vorgeschaltete Absetzbereiche und die Regenrückhaltebecken vorgeschaltete Absetzbecken.

Im Verfahren wurde von mehreren Einwendern aus der Landwirtschaft vorgetragen, dass durch die Zunahme der Oberflächenabflüsse nach dem Bau eine allgemeine Verschlechterung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eintreten werde. Insbesondere wurde eine Zunahme von straßenspezifisch belasteten Sedimenten auf den Gewässersohlen vermutet und eine Entschädigung für den hierdurch entstehenden Mehrunterhaltungsaufwand verlangt.

Wie oben ausgeführt, sieht die Planung neben der ungebündelten breitflächigen Ableitung über Böschungen und Mulden den Bau von Absetz- und Regenrückhalteanlagen für die Rückhaltung von sedimentierbaren Abflussanteilen (d. h. für leichtere und schwerere Stoffe als Wasser) und für die Abflussdrosselung vor. Nicht behandeltes Straßenoberflächenwasser gelangt nach dem Ausbau also nicht mehr in die Gewässer. Entgegen der Auffassung der Einwender wird durch die Anpassung der Entwässerung und Behandlungsanlagen an den Stand der Technik eine erhebliche Verringerung der Einflüsse auf die Gewässer eintreten. Sollten wider Erwarten dennoch von der ausgebauten A 7, VKE 1, verursachte Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung entstehen, ist die Vorhabensträgerin zum Ersatz der *nachgewiesenen* Mehrkosten verpflichtet. Auf die diesbezügliche Nebenbestimmung in Teil A.1.3.2.6. dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Die Entwässerungsplanung beruht auf einschlägigen Regelwerken, insbesondere auf den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, (RAS-Ew)“. Die in den RAS-Ew beschriebenen Behandlungsanlagen für Straßenabflüsse und deren Dimensionierung entsprechen den Anforderungen an den Stand der Technik. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) waren in die Überarbeitung der RAS-Ew, Ausgabe 2005, eingebunden. Dieses Regelwerk ist auch in Kenntnis einer Vielzahl von wissenschaftlichen Forschungs- und Untersuchungsergebnissen zu Straßenabflüssen, deren Zusammensetzung, deren Zusammensetzungs-Variationsvielfalt, deren Ableitung und Behandlung aufgestellt worden.

Daher ist der im Anhörungsverfahren für notwendig erachtete zusätzliche Untersuchungsbedarf hinsichtlich der von diesem Abschnitt der A 7 im Speziellen ausgehenden Emissionen nicht gegeben. Im Übrigen erfüllen die geplanten Entwässerungsanlagen einschließlich der Behandlungs- und der Rückhalteanlagen die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen geforderten Vorsorgemaßnahmen.

Weiter wurde vorgetragen, dass die Entwässerungs- und Regenrückhalteanlagen unzureichend dimensioniert seien und bei extremen Niederschlagsereignissen straßenbelastetes Oberflächenwasser auf landwirtschaftliche Flächen gelangen könne. Der Forderung nach einem Beweissicherungsverfahren zur Ermittlung dieser vorhabensbedingten zusätzlichen Belastungen kann aus den nachfolgend genannten Gründen nicht gefolgt werden.

- Eine nochmalige Überprüfung der wassertechnischen Untersuchung hat keine Anhaltspunkte für eine Änderung der Bemessung der Entwässerungs- und Regenrückhalteanlagen ergeben; die uWB hat ebenfalls keine diesbezüglichen Bedenken vorgetragen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

- Die von der uWB für die Bemessung der Drosselbauwerke vorgegebene Abflussdrosselung von 3 l/sec/ha, die das Abflussverhalten natürlicher Flächen darstellen soll, ist verhältnismäßig klein. Insbesondere für den hängigen Teil des Einzugsgebietes überschreitet diese Größe den natürlichen Wasserabfluss im vorhandenen Gelände. Gegenüber dem derzeitigen Entwässerungszustand ist durch die Anordnung der Regenrückhalteanlagen von einer deutlichen Verringerung der in die Gewässer abgeleiteten Abflussspitzen bis auf das Maß von Abflussspitzen, die natürliche Flächen liefern, auszugehen.
- Bei einer nennenswerten Überlastung/Ausuferung der offenen Entwässerungsmulden oder -gräben der A 7 ist davon auszugehen, dass durch den dann großen Verdünnungseffekt Straßeneinflüsse kaum nachweisbar und jedenfalls nicht als nachteilige Einwirkung auf die landwirtschaftliche Fläche nachweisbar wären. Die Einwender haben keine Gründe genannt und für die Planfeststellungsbehörde sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, warum insbesondere durch diesen Autobahnabschnitt und von welchen Maßnahmen hier solche Auswirkungen ausgehen sollen, die nicht hinnehmbar sind.
- Mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung wurden erstmalig Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte für Boden und Sickerwasser in Abhängigkeit zu der Nutzung festgelegt. Aus der Bundesratsdrucksache zu § 9 dieser Rechtsgrundlage ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Pflicht zur Erfüllung der Vorsorgeanforderungen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzt sieht. Insbesondere wird dort darauf hingewiesen, dass bei Verkehrswegen bestimmte Schadstoffeinträge und -gehalte als unvermeidlich hingenommen werden müssen, ohne dass eine Überschreitung von Vorsorgewerten entsprechende Minderungsmaßnahmen auslösen könnte.

Die für das Vorhaben vorgesehenen Entwässerungs-, Behandlungs- und Rückhalteanlagen entsprechen insbesondere für die Einleitung von Abflüssen in Gewässer dem Stand der Technik. Die Vorhabensträgerin kommt mit der vorgelegten Planung ihrer Verpflichtung zur Verbesserung der derzeit bestehenden unzureichenden Entwässerungssituation hinreichend nach und hält die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien ein. Eine „Nullbelastung“ landwirtschaftlicher Flächen in der Nachbarschaft stark belasteter Verkehrswege kann und muss nicht garantiert werden und würde die Volkswirtschaft mit unzumutbaren Kosten belasten. Insofern ist es Wille des Gesetzgebers, dass Grundstückseigentümer vorhabensbedingte Belastungen innerhalb der vom Gesetz- und Verordnungsgeber vernünftigerweise festgelegten Grenzwerte im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen haben.

In den Planunterlagen sind alle wasserwirtschaftlichen Fragen angemessen nachgewiesen und dargestellt. Sie wurden mit der zuständigen Wasserbehörde und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wurden ordnungsgemäß untersucht und bewertet (vgl. auch Abschnitt B.IV. dieses Beschlusses). Durch die in der Planunterlage 13 - wassertechnische Untersuchung - näher beschriebene Entwässerungsplanung werden Nachteile für den Wasserhaushalt oder Vorfluter ausgeschlossen. Die maßgeblichen Fachbehörden haben keine Bedenken gegen den Plan erhoben; Regelungs- oder Prüfungsdefizite sind nicht ersichtlich. Die Belange der Wasserwirtschaft werden im Rahmen des Straßenbauvorhabens gewahrt. Ökologische und gesundheitliche Gefährdungen sind nicht zu befürchten. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden darüber hinaus durch Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern verschiedene Verbesserungen gegenüber der jetzigen Situation erzielt. Auf die Ausführungen der Unterlage 12 wird insoweit verwiesen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

B.VI.2. Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Einleitungen in die Gewässer bedürfen gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 6 NWG einer Erlaubnis (§ 10 NWG) bzw. gehobenen Erlaubnis (§ 11 NWG). Diese Entscheidungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 31 Abs. 1 NWG nicht umfasst, sondern unter Ziffer A.I.1. dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert ausgesprochen. Bei Beachtung der hierzu ergangenen, unter Ziffer A.I.3.2.6. dieses Beschlusses angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (§ 8 NWG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 5 NWG. Die zuständige Wasserbehörde hat das Einvernehmen hierzu gemäß § 31 Abs. 3 NWG erklärt.

B.VII. Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur

B.VII.1. Allgemeines

Grundsätzliche Bedenken gegen die Baumaßnahme wurden von den Behörden der Agrarstruktur und der Landwirtschaft sowie dem Niedersächsischen Landvolk nicht erhoben, da die Notwendigkeit des Vorhabens anerkannt wird und die Planung den Grundanforderungen aus landwirtschaftlicher Sicht genügt. Auch sind die landwirtschaftlichen Belange bereits bei der vorbereitenden Planung durch Beteiligung der Landwirtschaft an Arbeitskreissitzungen berücksichtigt worden.

Die Erforderlichkeit des Bauvorhabens ist in Teil B.II. dieses Beschlusses ausführlich begründet worden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Straßenbaumaßnahme ist auf das verkehrs- und bautechnisch notwendige Mindestmaß beschränkt. Darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar. Einige landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen wurden aufgrund von Einwendungen verändert, so dass diesbezügliche Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen minimiert werden konnten. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden sowie die sonstigen durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen. Dabei wird jedoch nicht verkannt, dass die Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme vieler Flächen belastet wird. Existenzgefährdungen im Sinne der Rechtsprechung werden durch den Bau der Maßnahme jedoch nicht ausgelöst.

Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Das Wohl unzähliger Verkehrsteilnehmer und Anwohner, welches durch den nicht den verkehrlichen Anforderungen genügenden Ausbauzustand der A 7 erheblich beeinträchtigt wird, das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz und das öffentliche Interesse an einer grundlegenden Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation sind insgesamt höher zu gewichten als die Belange der örtlichen Landwirtschaft. Auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen LBP-Maßnahmen nach dem NNatG, die Bestandteil des festgestellten Plans sind, ist not-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

wendig, weil nur auf diese Weise sicher gestellt werden kann, dass die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation (§§ 10, 12 NNatG) erreicht wird.

B.VII.2. Wegenetz

Aufgrund der An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen und des Wirtschaftswegenetzes ergeben sich teilweise ungünstiger zu bewirtschaftende Flächen und Umwege in der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf ein Mindestmaß reduziert worden und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten letztlich der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen würden.

In den festgestellten Planunterlagen sind für die unterbrochenen Wegebeziehungen Ersatzwege vorgesehen, so dass gemäß dem Grundsatz der Problembewältigung die Erschließung der Flurstücke hinreichend sicher gestellt ist. Über die hiernach noch notwendigen Wegerechte sind außerhalb dieser Planfeststellung im Rahmen des Entschädigungsverfahrens privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und der Vorhabensträgerin zu treffen. Auf die nachfolgende Auseinandersetzung mit den Einzeleinwendungen wird verwiesen. Soweit die Vorhabensträgerin zur Wartung oder Unterhaltung der Nebenanlagen der A 7 Wege Dritter benutzen muss, ist sie dem Grunde nach zum Ersatz des hierdurch verursachten nachgewiesenen Unterhaltungsmehraufwandes verpflichtet (vgl. die Auflagen unter Punkt A.I.3.2.3. dieses Beschlusses).

Insgesamt ist der Straßenbaulastträger seiner Verpflichtung zur Behebung der straßenausbaubedingten Nachteile mit der Schaffung neuer oder der Wiederherstellung alter Wegebeziehungen nach Maßgabe der gültigen Regelwerke in ausreichendem Maße nachgekommen. Mit der festgestellten Planung und den in Teil A dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die land- und forstwirtschaftlich genutzten Wege und Überführungsbauwerke mit einer ausreichenden Tragfähigkeit (von mindestens 40 t) ausgestattet werden und - wie im Anhörungsverfahren gefordert - von schweren Fahrzeugen befahren werden können.

B.VII.3. Vorübergehende Beeinträchtigungen

Während des Ausbaus der A 7 ist es unvermeidbar, land- und forstwirtschaftliche (Privat-)Wege und Flächen dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Den vorgetragenen Forderungen zur Beteiligung bzw. Übernahme der Bau- und/oder Unterhaltungslast hat die Vorhabensträgerin mit den entsprechenden Regelungen im Bauwerksverzeichnis (Planunterlage 10) Rechnung getragen und eine Beteiligung an den vorhabensbedingt erhöhten Bau- und Unterhaltungslasten - auch soweit sie durch die Bauarbeiten verursacht werden - zugesichert. Die Unterlage 10 ist Bestandteil dieser Entscheidung und legt dem Grunde nach die künftigen Bau- und Unterhaltungslasten fest. Konkrete Regelungen der Höhe nach sind aber nicht Gegenstand dieser Entscheidung; auf die nachfolgenden Ausführungen zu Entschädigungsfragen wird insoweit verwiesen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden mehrfach Bedenken in Bezug auf die Wiederherstellung bzw. Rekultivierung der zur Bauausführung benötigten Wege und landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgetragen. Zum Wegenetz hat die Vorhabensträgerin zugesichert, den Zustand der für die Bau-durchführung in Anspruch zu nehmenden Wirtschaftswege unter Beteiligung der jeweiligen Eigentü-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

mer und Unterhaltungspflichtigen zu dokumentieren. Die für den Baustellenverkehr erforderliche Tragfähigkeit der benötigten Wege wird auf Kosten der Bundesstraßenverwaltung hergestellt. Der Forderung, die für den Ausbau der A 7 benötigten Wege nach Ende des Bauvorhabens auf Kosten der Vorhabensträgerin neu auszubauen, kann im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen nicht gefolgt werden. Ob und in welchem Umfang überhaupt eine derartig weitreichende Schadensersatzpflicht der Vorhabensträgerin besteht, ist vom Ergebnis der Beweissicherung vor und nach der Baumaßnahme abhängig und darüber hinaus auch nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege wird mit den jeweiligen Wegeeigentümern rechtzeitig abgestimmt.

Die Erschließung aller land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit ist durch entsprechende Regelungen im Bauwerksverzeichnis ebenfalls sichergestellt. Soweit zur Erschließung darüber hinaus Zustimmungen Dritter erforderlich sind, hat die Vorhabensträgerin der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass die Wegeeigentümer der Inanspruchnahme zugestimmt haben. Soweit nicht bereits geschehen, werden die erforderlichen Vereinbarungen rechtzeitig vor Baubeginn getroffen und die betreffenden Grundeigentümer im Rahmen der zu führenden Entschädigungsverhandlungen über die Umwege-Regelungen informiert. Soweit in bestehende (Wege-)Rechte eingegriffen wird, ist die Vorhabensträgerin zur Entschädigung des durch Umwege entstehenden Mehraufwandes verpflichtet. Auf die diesbezüglichen Nebenbestimmungen unter Ziffer A.I.3.2.3. dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bei allen Flächen, die in dem Grunderwerbsplan von der Straßenbauverwaltung als „vorübergehend in Anspruch zu nehmen“ gekennzeichnet sind, handelt es sich um Flächen, die nur für die Bautätigkeit vorgesehen sind. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert. Eine gesonderte Zusage ist zwar nicht zwingend erforderlich, wurde aber in diesen Beschluss unter Punkt A.I.3.2.3. aufgenommen.

B.VII.4. Ersatzland, Restflächenübernahme

Über die Forderung nach Ersatzland muss nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Der Ausgleich für die zugunsten einer Planung erfolgenden unmittelbaren Eingriffe und die damit verbundenen Folgeschäden (wie z.B. hier Inanspruchnahme von Grund und Boden) findet ausschließlich im von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren und ggf. Enteignungsverfahren statt.

Allein in diesem Rahmen wäre auch zu prüfen, ob und inwieweit für den Rechtsentzug eine Entschädigung in Geld oder durch Ersatzlandbeschaffung in Betracht kommt (vgl. dazu § 18 NEG). Selbst bei möglicherweise existentiellen Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebe, die im Rahmen einer Abwägung als unvermeidlich und wegen vorrangiger Allgemeinwohlintressen als hinnehmbar beurteilt werden, bleibt die Entscheidung über die Entschädigung - in Land oder Geld - grundsätzlich dem anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde braucht insoweit keine Regelungen treffen. Für die Betroffenen sind mit dieser Handhabung keine rechtlichen Nachteile verbunden, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Ersatzlandgestellung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten (vgl. § 43 NEG im Hinblick auf Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde).

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Bei Forderungen nach der Übernahme bzw. dem Erwerb von wirtschaftlich nicht oder nur schlecht nutzbaren Restflächen handelt es sich ebenfalls um Entschädigungsangelegenheiten, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Sie sind vielmehr, soweit die Vorhabensträgerin den Forderungen nicht schon im Verfahren nachgekommen ist, ebenfalls im Entschädigungsverfahren zu klären und zu regeln, da das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundstücksentzuges ist. Die Planfeststellung lässt den Rechtsentzug zwar zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen noch nicht. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, der Vorhabensträgerin den Ankauf wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbarer Restflächen aufzuerlegen, besteht nicht (BVerwG, Urt. vom 20.01.2004, Az.: 9 VR 27.03, Rn. 9).

B.VIII. Belange der Forstwirtschaft

B.VIII.1. Forstrechtliche Bewertung

Bei dem Ausbau der A 7, VKE 1, kommt es im Bereich des Hainberges insgesamt zu einem Verlust von Waldflächen im Umfang von 2,635 ha.

Dieser Eingriff in den Waldbestand stellt eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 NWaldLG dar. Die dafür erforderliche Genehmigung wird der Straßenbauverwaltung mit diesem Planfeststellungsbeschluss mit erteilt (vgl. A.II. dieses Beschlusses). Ebenso wird die Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 NWaldLG für die Ausgleichsmaßnahmen A 17 und A 19 sowie die Ersatzmaßnahme E 21 erteilt. Die Genehmigungen ergehen im Einvernehmen mit der uWaldB.

Die vorliegende Planung stellt die wirtschaftlichste und ökologisch annehmbarste Variante des sechsstreifigen Ausbaus der A 7, VKE 1, dar. Ohne einen Eingriff in den Waldbestand kann die Maßnahme nicht verwirklicht werden. Eine Genehmigung ist zu erteilen, weil die Baumaßnahme den Belangen der Allgemeinheit dient und diese vorrangig gegenüber den in § 8 Abs. 5 NWaldLG genannten und dem sonstigen Interesse an der Erhaltung der Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion der betroffenen Waldfläche sind.

Gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung genehmigt werden. Dieser Maßgabe kommt die Vorhabensträgerin durch die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen nach (vgl. Unterlage 12.3.3. der Planunterlagen).

Nach alledem begegnet das Vorhaben keinen forstrechtlichen Bedenken.

B.VIII.2. Forstwirtschaftliche und jagdliche Belange

Von den Jagd- und Forstgenossenschaften wurden zur vorübergehenden Inanspruchnahme des Wegenetzes, der Erschließung von Forstflächen, der Neuanlage von (Ersatz-)Wegen und den Regelungen zur Beteiligung der Vorhabensträgerin an vorhabensbedingt entstehenden Mehraufwendungen in der Unterhaltungslast gleichlautende Forderungen wie von der Landwirtschaft vorgetragen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher zunächst auf die vorstehenden Ausführungen zu den Belangen

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

der Landwirtschaft und die entsprechenden Nebenbestimmungen in Teil A.I.3.2.3. dieses Beschlusses verwiesen.

B.IX. Belange der Nachbarschaft und des Immissionsschutzes

Gegen das Bauvorhaben wird eingewandt, die für die Wohnbebauung bestehenden Probleme würden durch den symmetrischen Ausbau in nicht hinnehmbarer Weise verschärft. Die Auswirkungen der von der Straße ausgehenden Immissionsbelastungen sind vom Vorhabensträger hinreichend untersucht worden und in den Abwägungsvorgang eingeflossen. Der Trassenverlauf berücksichtigt – wie oben unter B.III. und B.V. ausgeführt - die Vorgaben des § 50 BImSchG. Danach ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben.

Wie im Abschnitt B.V.1. dieses Beschlusses ausgeführt, liegen die Verkehrslärmbelastungen künftig tagsüber unter Berücksichtigung der vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen unter den zulässigen Grenzwerten; dies gilt auch für die Außenwohnbereiche. Zur Einhaltung der nächtlichen Grenzwerte sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Durch die Ausbaumaßnahme und die mit ihr verbundenen Lärmschutzmaßnahmen wird sich für die Anwohner der A 7 insgesamt eine Verbesserung der bestehenden Situation ergeben.

Auch die prognostizierten Schadstoffbelastungen (vgl. Teil B.V.2. dieses Beschlusses) liegen nicht in einem Rahmen, der die Grenze des Zumutbaren übersteigt oder sogar gesundheitsschädliche Beeinträchtigungen zur Folge hätte.

Die von der sechsstreifig ausgebauten A 7 ausgehenden Lärm- und Abgasimmissionen stellen sich insgesamt nicht als so gravierend dar, dass sie dem Vorhaben entgegenstünden. Sie bewegen sich vielmehr in einer Größenordnung, die im Rahmen der dem Allgemeinwohl dienenden Planung hinnehmbar ist.

Die Planfeststellung hat zwar für die Anlieger Folgen, weil in der Nachbarschaft eine Situationsveränderung bewirkt wird, indem der angrenzende teilweise unbebaute oder landwirtschaftlich genutzte Außenbereich durch die Ausbaumaßnahme nachhaltig verändert wird. Art. 14 GG vermittelt den Grundstückseigentümern jedoch grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass die Nutzbarkeit der Grundstücke und eine „attraktive Aussicht“ auf eine bestimmte Landschaft unverändert erhalten bleiben. Der Schutzbereich des Art. 14 GG ist nur berührt, wenn als Folge einer nachhaltigen Situationsveränderung in der Nachbarschaft das Eigentum schwer und nachhaltig getroffen wird, also die Auswirkungen jedes zumutbare Maß überschreiten, und im Ergebnis die Aufrechterhaltung der bisherigen Grundstücksnutzung geradezu unmöglich wird. Derartige Auswirkungen, welche die Schwelle des im Rahmen der Sozialpflichtigkeit Zumutbaren überschreiten, sind aufgrund des Abstandes der Trasse zur Wohnbebauung aber nicht zu erwarten. Zum Lärmschutz wird auf die Nebenbestimmungen unter Teil A.I.3. dieses Beschlusses verwiesen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Insgesamt wird den Belangen der Nachbarschaft und des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen. Die Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich bzw. schwerwiegend, dass ihnen größeres Gewicht zukommt als den mit der Ausbaumaßnahme verfolgten Zielen.

B.X. Wertminderungen/Entschädigungen

Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG hat der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld, wenn (weitere) Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden können, um Nachteile abzuwenden. Dies gilt insbesondere, wenn Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen überhaupt nicht verhindert werden können. Voraussetzung ist stets, dass sich technische Maßnahmen als unzureichend oder angesichts der Höhe ihrer Kosten als unverhältnismäßig erweisen. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eröffnet hingegen keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Vermögensnachteile, die ein Planungsvorhaben auslöst. Dabei kann es sich sowohl um die Höhe einer Entschädigung als auch um die Frage handeln, ob überhaupt eine Entschädigung zu zahlen ist.

Bei der von einigen Einwendern vorgetragenen Wertminderung infolge von Lärmbelastung handelt es sich nicht um Folgen solcher tatsächlichen Beeinträchtigungen, die grundsätzlich durch Vorkehrungen zu verhindern wären. Es handelt sich vielmehr um wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich der allgemeinen Verwertbarkeit der Grundstücke, die sich aus der Lage der Grundstücke ergeben. Dieser Lagenachteil hat nur deshalb eine Minderung des Grundstückswertes zur Folge, weil der Markt solche Grundstücke anders bewertet als Grundstücke, die keine unmittelbare Belegenheit zu einer Autostraße haben. Diese Wertminderungen werden von § 74 Abs. 2 VwVfG nicht erfasst. Ein Entschädigungsanspruch entsteht aus einer solchen Wertminderung nicht.

Die durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist verfassungsgemäß. Es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. Urteil BVerwG vom 24.05.1996, Az.: 4 A 39.95, in: NuR 1997, 86).

B.XI. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der planwidrigen Belange mit dem öffentlichen Interesse an dem sechsstreifigen Ausbau der A 7 zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sicher gestellt ist. Der Ausbau der A 7 im Raum Salzgitter-Bockenem liegt als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs (Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen) im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und -qualität erforderlich.

Nach sorgfältiger Abwägung kommt der Verkehrssicherheit für einen großen Kreis von Verkehrsteilnehmern im Planungsraum, dem volkswirtschaftlichen Interesse an einem leistungsstarken Fernstraßennetz sowie der Verbesserung der Lebenssituation der Anlieger durch eine Verbesserung der Lärm-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

schutzanlagen größeres Gewicht zu als der Summe der durch das Straßenbauvorhaben bedingten Beeinträchtigungen anderer Belange, zumal ein weitgehender Interessenausgleich möglich ist. Die Schutzrichtung der verkehrlichen Belange betrifft das Leben und die Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer sowie zahlreicher Anwohner. Gemessen an der schwerwiegenden Beeinträchtigung des Allgemeinwohls bei einem Verzicht auf den Ausbau der A 7 müssen die Interessen der privaten Grundstückseigentümer, aber auch die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur sowie des Natur- und Landschaftsschutzes im für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Umfang zurückgestellt werden.

Nach alledem wird das Vorhaben zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise dringend geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung des sechsstreifigen Ausbaus der A 7, VKE 1, entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten. Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung aller relevanten Aspekte zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die der Maßnahme entgegenstehenden öffentlichen Belange und privaten Interessen überwiegt und das Bauvorhaben somit zulässig ist.

C. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange; Einwendungen von Privaten

C.I. Begründung für die Zurückweisung der Einwendungen

C.I.1. Einwendungen grundsätzlicher Art

Die Begründung der Entscheidung über die Einwendungen ergibt sich im Wesentlichen aus den vorstehenden Ausführungen in Teil B. dieses Beschlusses. Im Folgenden geht die Planfeststellungsbehörde daher nicht mehr im Einzelnen auf alle Einwanderheber oder Träger öffentlicher Belange ein, insbesondere dann, wenn sie grundsätzliche Einwendungen gegen den sechsstreifigen Ausbau der A 7, VKE 1, oder gegen die Planunterlagen und Gutachten in der Form vorgetragen haben, dass

- das Vorhaben verkehrlich nicht gerechtfertigt und der Nutzen des Ausbaus nicht ausreichend belegt sei,
- die verkehrlichen Auswirkungen und zusätzlichen Belastungen nicht ausreichend oder fehlerhaft untersucht worden seien,
- die vorgesehene Trassenführung nicht tragbar sei,
- Beeinträchtigungen der Wohnqualität bis hin zur Wertminderung des Wohneigentums durch Lärm und Schadstoffe zu befürchten seien oder
- Entschädigungsfragen nicht oder unzureichend in die Planunterlagen Eingang gefunden hätten.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Auf diese Aspekte wird im Zusammenhang mit der allgemeinen Planrechtfertigung, der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Auseinandersetzung mit den berührten öffentlichen Belangen ausführlich eingegangen. Hierauf wird verwiesen. Ebenfalls nicht mehr gesondert wird auf die Einwendungen eingegangen, mit denen verkehrslenkende bzw. –regelnde Maßnahmen angeregt werden. Diese Fragen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern obliegen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

C.I.2. Einwendungen zu Immissionsschutzfragen und Eingriffen in private Flächen

Zahlreiche Einwendungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf Immissionsschutzangelegenheiten, welche umfassend in Teil B.V.1. und 2. des Beschlusses behandelt werden. Aus den dort genannten Gründen können keine weitergehenden Schutzvorkehrungen zu Lasten der Straßenbauverwaltung festgesetzt und auch keine Entschädigungsansprüche für lärmbedingte Grundstücksbeeinträchtigungen gewährt werden. Abgesehen von dem anerkannten Bedarf an passiven Lärmschutzvorkehrungen sind die in Folge des Straßenbauvorhabens entstehenden Immissionsbelastungen im Rahmen der Sozialpflichtigkeit von den Anliegern entschädigungslos hinzunehmen, da die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten wird. Im Übrigen wird hinsichtlich der Lärm- und Abgasbelastungen auf die Ausführungen im Rahmen der UVP (Teil B.III.) und die Abwägung mit den Belangen der Nachbarschaft (Teil B.IX.) verwiesen. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 10 Abs. 2 NNatG durch den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Eingriff vorgenommen wurde, und die sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

Hinsichtlich der Einwendungen verschiedener landwirtschaftlicher Betriebe bzw. durch Flächeninanspruchnahme betroffener Wege- und Grundstückseigentümer wird auf die allgemeine Begründung zur Planrechtfertigung, Variantenauswahl und Ausbaukonzeption sowie auf die Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft/Agrarstruktur (Teil B. Punkte VI. und IX.) hingewiesen. Auf einzelne Einwendungen, die spezielle Sachlagen betreffen, wird nachfolgend gesondert eingegangen.

Einwendungen und Anregungen, die sich auf einzelne Planungsdetails beziehen, sind – sofern nicht bereits im Erörterungstermin eine Klärung erfolgt ist oder sie planerisch berücksichtigt wurden – im Zusammenhang mit dem jeweiligen Sachthema im allgemeinen Teil des Beschlusses abgehandelt worden.

Soweit im ergänzenden Anhörungsverfahren über die Planänderungen oder die aktualisierte schalltechnische Untersuchung hinausgehende Einwendungen und Bedenken erhoben wurden, werden diese gemäß § 17a Nr. 7 S. 1 FStrG als unzulässig zurückgewiesen, ohne dass die jeweiligen einzelnen Einwendungen nachfolgend nochmals detailliert behandelt werden. Diese sowohl grundsätzlichen und allgemeinen Bedenken als auch viele Einwände zu land- und forstwirtschaftlichen Belangen sind mehrfach im ersten Anhörungsverfahren in gleicher oder ähnlicher Form vorgetragen worden. Trotz der (verfahrensrechtlich erforderlichen) Zurückweisung sind sie deshalb inhaltlich – wie unter Punkt C.I.1. und C.I.2. ausgeführt – in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde in angemessener Form eingestellt worden. Insoweit wird auf diese o. g. Einwendungen aus dem ergänzenden Anhörungsverfahren nachfolgend nicht weiter eingegangen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

C.I.3. Weitere Einwendungen

Die bei Beschlussfassung durch Planänderungen oder auf sonstige Weise noch nicht erledigten Einwendungen, Anregungen und Hinweise der Einwanderheber und Träger öffentlicher Belange sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen auch aus den nachfolgend genannten Gründen zurückgewiesen worden. Die Einwander werden aus Datenschutzgründen in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht namentlich genannt, sondern sämtliche Einwendungen werden anonym behandelt. Eine Zuordnung der vergebenen Ziffern zum jeweiligen Einwander ist über eine Schlüsselliste möglich, die den auslegenden Kommunen vorliegt.

C.II. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

C.II.1. Gemeinde Holle

Zu der Anregung, zur Verbesserung der Lärmsituation im Bereich der Gemeinde Holle den Einbau eines offenporigen Asphalts vorzusehen, wird zunächst auf die Ausführungen in Teil B.V.1. dieses Beschlusses verwiesen. Wie dort ausgeführt, kommen Lärmschutzmaßnahmen nur bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte zum Tragen. Nach dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 11) werden in dem o.g. Bereich auch nach dem Ausbau der A 7, VKE 1, die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten, so dass keine gesetzliche Grundlage gegeben ist, nach welcher der Vorhabensträgerin die geforderten Lärmschutzmaßnahmen auferlegt werden können.

Die übrigen von der Gemeinde gegebenen Hinweise wurden entweder im Verfahrensverlauf berücksichtigt, für erledigt erklärt oder durch die Aufnahme einer entsprechenden Auflage berücksichtigt.

C.II.2. Stadt Bockenem

Den vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurde weitestgehend entsprochen. Nicht gefolgt werden konnte dem Vorschlag, die Lärmschutzwände im Bereich der Ortslage Mahlum im oberen Teil transparent zu gestalten. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Punkt B.V.1. dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Anregungen zur Verkehrsführung während der Bauzeit hat die Vorhabensträgerin aufgegriffen. Insbesondere wird mittels einer Behelfsbrücke während der Bauzeit der Überführung der L 498 die durchgängige Befahrbarkeit der L 498 östlich und westlich der A 7 sichergestellt.

Der angeregte sechsstreifige Ausbau der A 7 ab „Hildesheimer Börde“ liegt außerhalb des beantragten Planungsabschnitts und ist somit nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Zu der Anregung, die Erdverkabelung einer ggf. erforderlich werdenden Höchstspannungsleitung in die Ausbauplanung einzubeziehen, ist festzustellen, dass dieses selbständige Vorhaben einer gesonderten Planfeststellung nach dem EnWG (§ 43) bedarf und somit in dieser Entscheidung nicht zu berücksichtigen ist. Im Übrigen befindet sich dieses Verfahren im Stadium der Raumordnung, so dass von einer verfestigten Planung noch keine Rede ist.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Die darüber hinaus vorgetragenen Anregungen und Bedenken haben Berücksichtigung in den Auflagen unter Punkt A.I.3. dieses Beschlusses und den festgestellten Planunterlagen gefunden.

C.II.3. Landkreis Hildesheim

Den geforderten Beteiligungs- und Abstimmungsrechten sowie den gegebenen Anregungen wurde mit den im Teil A.I.3. dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die erforderlichen Genehmigungen und Ausnahmen nach BNatSchG, NNatG und NWaldLG sowie nach den Verordnungen des Landkreises Hildesheim zum Schutz des Landschaftsteils „Nettetal“ und über das Landschaftsschutzgebiet „Hainberg“ werden aufgrund der Konzentrationswirkung mit diesem Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachbehörden des Landkreises Hildesheim erteilt. Auf die Ausführungen im Teil A.II. wird insoweit verwiesen.

C.II.4. Gemeinde Baddeckenstedt

Zu der Anregung, zur Verbesserung der Lärmsituation im Bereich der Ortschaft Binder den Einbau eines offenporigen Asphalts vorzusehen, wird zunächst auf die Ausführungen in Teil B.V.1. dieses Beschlusses verwiesen. Wie dort ausgeführt, kommen Lärmschutzmaßnahmen nur bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte zum Tragen. Nach dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 11) werden auch nach dem Ausbau der A 7, VKE 1, in diesem Bereich die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten, so dass keine gesetzliche Grundlage gegeben ist, nach der der Vorhabensträgerin die geforderten Lärmschutzmaßnahmen auferlegt werden können.

C.II.5. Landkreis Wolfenbüttel

Die mit dieser Entscheidung genehmigte Entwässerungsplanung entspricht den vom Landkreis Wolfenbüttel gegebenen Anregungen.

C.II.7. Niedersächsisches Forstamt Liebenburg

Den geforderten Beteiligungs- und Abstimmungsrechten sowie den gegebenen Anregungen wurde mit den im Teil A.I.3. dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen und Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung Rechnung getragen.

C.II.10. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Northeim

Den vorgetragenen Anregungen zur Erreichbarkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen während der Bauzeit, der Tragfähigkeit der Bauwerke und Wege, der Rekultivierung vorübergehend in Anspruch zu nehmender landwirtschaftlicher Flächen, dem Wiederanschluss von Bewässerungseinrich-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

tungen sowie zur vorübergehenden Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege wird mit den unter den Punkten A.I.3.2.3. und A.I.3.2.6. dieses Beschlusses angeordneten Auflagen weitestgehend entsprochen.

Zu den von der Landwirtschaftskammer im Erörterungstermin geäußerten Bedenken zur ausbaubedingten Zunahme straßenspezifisch belasteter Sedimente wird auf die Auseinandersetzung mit den Belangen der Wasserwirtschaft (B.VI.) und den Belangen der Landwirtschaft und Agrarstruktur (B.VII.) verwiesen. Wie dort ausgeführt, werden diese Bedenken von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt, zumal nach Fertigstellung des Vorhabens trotz des vermehrt anfallenden Oberflächenwassers eine Verbesserung der Gewässersituation eintreten wird.

C.II.14. Unterhaltungsverband Nette

Die Hinweise zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers, der Wartung der Regenrückhalteanlagen, dem finanziellen Ausgleich nachgewiesener erhöhter Gewässerunterhaltungskosten und der besonderen Schutzbedürftigkeit des Sennebachs sind in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil B.VI. und IV.3. und IV.4. dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Durch die unter A.I.3. angeordneten Auflagen wird der Gewässerschutz sichergestellt.

Den geäußerten Bedenken zur unzureichenden Dimensionierung der Entwässerungs- und Regenrückhalteanlagen werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Eine nochmalige Überprüfung der Entwässerungsplanung hat keine Anhaltspunkte für fehlerhafte Berechnungsannahmen oder zu beanstandende mathematische Berechnungen ergeben; die zuständige Wasserbehörde hat ebenfalls ihr Einvernehmen zu der Planung erteilt.

C.II.15. Deutsche Telekom AG

C.II.16. E.ON Avacon AG

C.II.17. Wasserverband Peine

C.II.18. Harzwasserwerke GmbH

Die von den vorstehenden Leitungs- und Versorgungsträgern gegebenen Hinweise werden im Zuge der Ausführungsplanung und Baudurchführung beachtet; auf die Auflage unter Punkt A.I.3.2.1. dieses Beschlusses wird verwiesen.

C.II.20. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich - Hannover

Zur Durchfahrts- und Höhe der kreuzenden Straßen und Wege wird auf die Auflage unter Punkt A.I.3.2.10. dieses Beschlusses verwiesen.

C.III. Einwendungen der Landwirtschaft

C.III.1.

Der Einwender hat seine Einwendungen mit Schreiben vom 19.05.2008 für erledigt erklärt.

C.III.2.

Der Einwender wendet sich gegen die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Flächen und widerspricht der teilweisen Überplanung eines Flurstücks mit einer landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme. Weiter werden umfassende Entschädigungsregelungen für einen vermehrten Bewirtschaftungsaufwand und der Ersatz von erhöhtem Bau- und Unterhaltungsaufwand wegen der künftig geänderten Entwässerung sowie der vorübergehenden Inanspruchnahme von im Eigentum des Einwenders stehenden landwirtschaftlichen Wegen verlangt. Die Entwässerungsplanung wird hinsichtlich der Dimensionierung der Rückhalteanlagen, der Sedimentierung und Abflussmengen in die Vorflut als unzureichend erachtet. Weiterhin sei der Flächenverlust durch Ersatzland auszugleichen und die dauerhafte Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gewährleisten.

Zur Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den landwirtschaftlichen Belangen (einschließlich der Veränderungen im Wegenetz), zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Eigentums und zu Entschädigungsfragen sowie der Gestellung von Ersatzland wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.VII., zur Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1. und zur Entwässerungsplanung auf die Ausführungen unter Ziffer B.VI. dieses Beschlusses verwiesen.

Im Verlauf des Verfahrens konnten durch Abstimmungsgespräche zwischen der Vorhabensträgerin und dem Einwender sowie aufgrund von Umplanungen dessen Bedenken teilweise ausgeräumt werden:

(1) Die Bedenken zur Baustellenzufahrt zum BW 3059 wurden im Erörterungstermin am 05.12.2007 für erledigt erklärt; den geforderten Regelungen zu Verstärkungen oder Ausbauten im Wegenetz und Entschädigungspflichten für die Nutzung privater Wirtschaftswege im Rahmen des Baustellenverkehrs wird mit den Nebenbestimmungen in Punkt A.I.3.2.3. dieses Beschlusses Rechnung getragen.

(2) Zu den Bedenken hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen der vorübergehenden und dauerhaften Inanspruchnahme der Flurstücke 316/13 und 316/5, Flur 5, Gemarkung Volkersheim, wird zunächst auf die Niederschrift über den Erörterungstermin am 05.12.2007 und die Auflagen unter Punkt A.I.3.2.3. dieses Beschlusses verwiesen. Hiermit ist einerseits sicher gestellt, dass die vom Einwender kritisierten landschaftspflegerischen Maßnahmen unter forstfachlicher Begleitung umgesetzt werden und die übliche forstwirtschaftliche Nutzung zulässig ist. Andererseits wird durch die angeordnete Bestandsbewertung und die sich aus dem NEG ergebenden und mit diesem Beschluss dem Grunde nach zuerkannten Entschädigungsansprüche den Bedenken und Forderungen des Einwenders in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

(3) Den Bedenken gegen die landschaftspflegerische Maßnahme E 22 auf dem Flurstück 299/14, Flur 6, Gemarkung Volkersheim, hat die Vorhabensträgerin im Verfahrensverlauf durch Umplanung der

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Maßnahme so weit als möglich entsprochen. Auf die Umsetzung der Maßnahme E 22 kann jedoch an der vorgesehenen Stelle nicht verzichtet werden. Ziel der für das Kompensationskonzept bedeutsamen Anlage von Ruderalfluren und Anpflanzung von Einzelbäumen ist die Entwicklung von naturnahen Gehölzstreifen für Tiere als lineare Leitstrukturen von den östlich gelegenen Waldflächen zu der Unterführung (BW 3059). Eigentümerin und Trägerin der Bau- und Unterhaltungslast bleibt nach den Festlegungen des festgestellten Planes die Straßenbauverwaltung; dem Einwender werden außerhalb dieses Verfahrens die zur Erschließung seiner Flächen erforderlichen Nutzungsrechte zugestanden. Eine spätere Übernahme des Weges durch den Einwender bleibt unbenommen, ohne dass es einer Änderung dieser Planfeststellungsentscheidung bedarf.

(4/5) Die Einwendungen zum Ausbaustandard des Ersatzweges Nr. 54, zur Rekultivierung der vorübergehend beanspruchten Flächen wurden aufgrund der Zusagen der Vorhabensträgerin als erledigt erklärt. Diese Punkte wurden - wie auch die Forderung nach der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entwässerung der Flurstücke - in den Nebenbestimmungen in Teil A.I.3.2.3. dieses Beschlusses berücksichtigt und sind damit ausgeräumt. Die Bau- und Unterhaltungslast für die Straßenseitengräben obliegt grundsätzlich der Straßenbauverwaltung. Änderungen der bestehenden Bau- und Unterhaltungslast zu Lasten der Vorhabensträgerin sind Gegenstand des Entschädigungsverfahrens und nur vorbehaltlich einer Klärung der bestehenden Einleitungsrechte möglich.

(6) Zu den vom Einwender geäußerten Bedenken zur Entwässerungsplanung wird auf die Auseinandersetzung mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Punkt B.VI dieses Beschlusses und die dazu ergangenen Auflagen verwiesen. Der weitergehenden Forderung nach Untersuchungen im Hinblick auf die vermutete unzureichende Aufnahmefähigkeit der Vorflut ist die Vorhabensträgerin mit der Überprüfung der wassertechnischen Untersuchung nachgekommen. Hiernach sind jedoch keine Anhaltspunkte für die unterstellten Planungsmängel erkennbar. Auch die zuständige Wasserbehörde hat keine Bedenken geäußert und das Benehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erklärt. Insofern werden die diesbezüglichen Einwendungen zurückgewiesen.

(7) Die Einwendungen zu Wegerechten sind – wie oben ausgeführt – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern bedürfen privatrechtlicher Vereinbarungen. Mit den o. g. Nebenbestimmungen (vgl. Punkt A.I.3.2.3.) wurde die Vorhabensträgerin verpflichtet, die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu gewährleisten. Unbeschadet dessen erübrigt sich eine Entscheidung über die diesbezüglichen Einwendungen, da der Einwender gegenüber der Vorhabensträgerin sein Einverständnis zu den diesbezüglichen Plan(änder)ungen erklärt hat.

(8) Vorhandene Drainagen werden grundsätzlich im gesamten Planungsgebiet wieder ordnungsgemäß angeschlossen (siehe Auflage unter Punkt A.I.3.2.3.).

(9) Über Ersatzlandforderungen braucht aus den unter Punkt B.VII. dieses Beschlusses genannten Gründen nicht im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens entschieden zu werden. Vielmehr bleibt die Frage der Ersatzlandgestellung dem gesondert durchzuführenden Entschädigungsfeststellungsverfahren vorbehalten.

C.III.3.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Der Einwender hat unter dem 02.09.2008 erklärt, dass die Vorhabensträgerin seine Belange berücksichtigt. Den ursprünglich erhobenen Forderungen ist die Vorhabensträgerin soweit als möglich gefolgt; auf die Regelungen in den Nebenbestimmungen in Ziffer A.I.3.2.3 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Zur Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den landwirtschaftlichen Belangen (einschließlich der Veränderungen im Wegenetz), zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Eigentums

und zu Entschädigungsfragen sowie der Forderung nach Bereitstellung von Ersatzland wird auf die Ausführungen unter B.VII. sowie auf die vorstehende Auseinandersetzung mit den Einwendungen Nr. C.III.2. verwiesen. Die vom Einwender im Anhörungsverfahren kritisierte vorübergehende Teil-Inanspruchnahme seines Flurstücks 211/6, Flur 5, Gemarkung Volkersheim, ist unverzichtbar. Die Fläche wird zur Herstellung eines Straßenseitengrabens benötigt, der wegen der hohen Böschung nicht von der Autobahn aus hergestellt werden kann. Mit den mit diesem Beschluss angeordneten Auflagen unter Ziffer A.I.3.2.2. und Ziffer A.I.3.2.3. ist sicher gestellt, dass durch die vorübergehende Inanspruchnahme keine dauerhaften nachteiligen Einwirkungen auf die landwirtschaftliche Fläche oder nicht ausgleichbare Vermögensnachteile verbleiben. Dem Einwand konnte deshalb nicht entsprochen werden.

Die Einwendungen zu Wegerechten sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern bedürfen über die Darstellung im Bauwerksverzeichnis (Planunterlage 10., Nr. 41) hinaus privatrechtlicher Vereinbarungen. Ungeachtet dessen hat die Vorhabensträgerin sich bereiterklärt, dem Einwender in einem gesonderten Verfahren ein Wegerecht einzuräumen zu wollen. Die im Übrigen geltend gemachten Bedenken zur Anbindung der Flurstücke sind durch die Regelungen in den Nebenbestimmungen (Punkt A.I.3.2.3) dieses Beschlusses ausgeräumt oder haben sich durch Umplanungen der Vorhabensträgerin, die in Abstimmung mit dem Einwender erfolgt sind, erledigt.

C.III.4.

Der Einwender hat unter dem 02.09.2008 erklärt, dass die Vorhabensträgerin seine Belange berücksichtigt. Zu den ursprünglich erhobenen Forderungen nach

- einer Reduzierung des Grunderwerbs zur Errichtung des RRB 4,
- verschiedenen Regelungen zur Bau- und Unterhaltungslast der künftig verlängerten Grundstückszufahrt zu Lasten der Vorhabensträgerin und Zufahrtsrechte an diesem Weg und
- der Errichtung eines viehkehrenden Zaunes während der vorübergehenden Teil-Inanspruchnahme der Flurstücke 217/1, 215/8, 215/7, 223/10, 342/4 und 341/6 (alle Flur 5, Gemarkung Volkersheim) und dessen Wiederherstellung nach Ende der Baumaßnahme an alter Stelle in Abstimmung mit dem Einwender

wird auf die festgestellten und in Abstimmung mit dem Einwender geänderten Planunterlagen sowie die Auflagen (Ziffer A.I.3.2.3.) dieses Beschlusses verwiesen.

Die Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den landwirtschaftlichen Belangen (einschließlich der Veränderungen im Wegenetz), die Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Eigentums und Entschädigungsfragen werden in den Ausführungen unter Punkt B.VII. dieses Beschlusses erläutert.

Die Einwendungen zu Wegerechten sind – wie oben ausgeführt – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern bedürfen über die Darstellung im Bauwerksverzeichnis (Planunterlage 10

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Nr. 42) hinaus privatrechtlicher Vereinbarungen. Ungeachtet dessen hat die Vorhabensträgerin sich bereit erklärt, die neu zu errichtende Zufahrt zu erwerben und dem Einwender in einem gesonderten Verfahren ein Wegerecht einzuräumen zu wollen.

C.III.5.

Der Einwender widerspricht der Inanspruchnahme seiner verpachteten Flurstücke 13 und 12, Flur 13 der Gemarkung Sillium und verlangt eine Verlagerung der Kompensationsmaßnahmen auf benachbarte Flächen der öffentlichen Hand. Zudem verbliebe beim Flurstück 13 eine unwirtschaftliche Restfläche, so dass keine Verpachtung zu wirtschaftlichen Bedingungen möglich sei. Auch sei keine Erschließung der Restfläche gewährleistet.

Zur Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den landwirtschaftlichen Belangen (einschließlich der Veränderungen im Wegenetz), zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Eigentums und zu Entschädigungsfragen sowie der Gestellung von Ersatzland wird auf die Ausführungen unter Punkt B.VII., zur Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1. verwiesen.

Ziel der mit diesem Beschluss festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist ein funktionaler Ausgleich der durch die Straßenbaumaßnahme beeinträchtigten Werte des Naturhaushalts. Sie können daher nicht beliebig auf andere Flächen verschoben werden, wo diese Funktionen nicht in gleicher Art wieder hergestellt werden können. Der Auswahl der Flächen ist eine intensive Vorabstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange vorausgegangen, wobei neben den Belangen von Natur und Landschaft auch die der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt wurden.

Durch den Ausbau der A 7 wird der bestehende Barriereeffekt nochmals deutlich verstärkt. Zur Erreichung der im LBP beschriebenen Maßnahmenziele sind die strittigen Maßnahmen E 20.1.-20.4., mit denen u. a. die Querpassierbarkeit der A 7 für verschiedene Arten verbessert werden soll, aufgrund ihrer Lage deshalb besonders geeignet. Zusammen mit der Ersatzmaßnahme E 22 ist die Maßnahme E 20 eine der wesentlichen Kompensationsmaßnahmen des Vorhabens. Auf die auf den Flächen des Einwenders vorgesehene Kompensationsmaßnahme kann an dieser Stelle nicht verzichtet werden, denn andere Bereiche bieten nicht die erforderlichen Standortbedingungen bzw. wären nicht in gleicher Weise geeignet, die Beeinträchtigungen der betroffenen ökologischen Werte funktionsgerecht (im betroffenen Eingriffsraum) zu kompensieren. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Die verbleibende nahezu rechteckige Restfläche von 1,5 ha lässt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch künftig eine rentable Bewirtschaftung zu. Die Vorhabensträgerin ist aufgrund der mit diesem Beschluss angeordneten Auflagen verpflichtet, die Erschließung dieser Restfläche sicherzustellen, und hat der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen, dass die ordnungsgemäße Erschließung der Restfläche gesichert ist. Hierzu gehört auch, dass die Vorhabensträgerin für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung des betreffenden Weges Sorge zu tragen hat, was allerdings privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Wegeeigentümern und der Vorhabensträgerin vorbehalten bleibt. Auf die o. g. Nebenbestimmungen in Teil A. dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Die Einräumung der ggf. noch erforderlichen Wegerechte sind jedoch ebenso wie ein Ankauf vermeintlich unrentabler Restflächen, Entschädigungen von Umwegen, Pachtausfällen, Wertminderungsentschädigungen oder die Bereitstellung von Ersatzland nicht Regelungsgegenstand dieses Verfahrens. Diese Fragen sind dem der Planfeststellung nachgelagerten Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

C.III.6.

Der Einwender widerspricht der vorübergehenden Inanspruchnahme von Teilen seiner Flurstücke 31/2 und 31/1 (Flur 28, Gemarkung Sillium) als Zuwegung zur Baustelleneinrichtung. Weiterhin wird die Inanspruchnahme des Flurstücks 22, Flur 28, Gemarkung Sillium als Baustelleneinrichtungsfläche und für die Durchführung der Kompensationsmaßnahme E 20 gerügt.

Zur Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den landwirtschaftlichen Belangen, zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Eigentums und zu Entschädigungsfragen wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.VII., zur Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1. dieses Beschlusses verwiesen.

Die weitere Forderung nach Wiederanschluss bzw. –herstellung der vorhandenen Drainagen wurde vom Einwender im Erörterungstermin vom 13.12.2007 für erledigt erklärt. Im Übrigen hat diese Forderung Berücksichtigung in den mit diesem Beschluss angeordneten Auflagen gefunden (vgl. Punkt A.I.3.2.3.).

Die Einwendungen zu den vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen werden aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

- Auf den Arbeitsstreifen auf den Flurstücken 31/2 und 31/1 (Flur 28, Gemarkung Sillium) kann nicht verzichtet werden. Er dient nicht als Zufahrt sondern wird zur Herstellung der neuen Dammböschung und der Entwässerungsgräben benötigt.
- Der vorgeschlagenen Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche in unmittelbare Nähe der geplanten Regenrückhalteeinrichtung kann nicht entsprochen werden. Sowohl im Hinblick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der A 7 als auch auf die erheblichen bautechnischen Schwierigkeiten hat die Vorhabensträgerin den Einsatz eines Baukranes mit der hierfür erforderlichen Auslegerlänge von 90 m, der über die Autobahn hinwegarbeiten müsste, zu Recht ausgeschlossen.

Mit den mit diesem Beschluss angeordneten Auflagen unter Ziffer A.I.3.2.2. und Ziffer A.I.3.2.3. ist sicher gestellt, dass durch die vorübergehende Inanspruchnahme keine dauerhaften nachteiligen Einwirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen oder nicht ausgleichbare Vermögensnachteile verbleiben.

Die Forderung, auf die landschaftspflegerische Maßnahme E 20 auf einem Teil des Flurstücks 22 zu verzichten, wird ebenfalls zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf die vorangegangene Auseinandersetzung mit den Einwendungen zur Nr. C.III.5. verwiesen.

C.III.7.

Der Einwender hat umfangreiche Bedenken gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen und das Vorhaben erhoben; hierauf wird zur besseren Übersichtlichkeit nachfolgend gesondert eingegangen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Vorab wird zur Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den landwirtschaftlichen Belangen, zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Eigentums, zur Ersatzlandgestellung und zu Entschädigungsfragen auf die Ausführungen unter Ziffer B.VII., zur Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1. dieses Beschlusses verwiesen.

Der Einwender widerspricht der Anlage des RRG 1 und damit der dauerhaften Inanspruchnahme einer Teilfläche seines Flurstücks 19/1, Flur 14, Gemarkung Holle, sowie der zur Arrondierung vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahme A 09. Er weist darauf hin, dass der RRG auf die Waldfläche zwischen der A 7 und der A 39 verlegt werden könne und so ein Entzug seiner landwirtschaftlichen Nutzflächen vermeidbar wäre. Weiterhin wird die Anlage einer Ersatzzufahrt zum Wirtschaftsweg (Flurstück 18/2, Flur 14, Gemarkung Holle) verlangt. Dieser Einwand wird aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Gegenüber der mit diesem Beschluss festgestellten Entwässerungsplanung wäre sowohl der Verzicht auf den RRG 1 als auch dessen Verlegung wesentlich aufwändiger.

- Beim vollständigen Verzicht auf den RRG 1 wäre der Neubau eines 800 m langen Entwässerungsgrabens in Verbindung mit der Neuanlage einer entsprechenden Baustraße, eine wesentliche Vergrößerung des RRG 0 und die technisch höchst aufwändige Durchpressung der A 7 erforderlich.
- Bei einer Verlegung des RRG 1 auf die vorgeschlagenen Flächen würden neben einer Regenrückhalteeinrichtung auf der o. g. Waldfläche auch Durchpressungen der A 7 und der A 39 erforderlich, um das Oberflächenwasser dem vorhandenen Vorfluter westlich der A 7 zuführen zu können.

Beide Varianten würden über die jetzt erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nach sich ziehen.

Die Vorhabensträgerin hat im Verfahrensverlauf die Anregungen des Einwenders zum Flächenschnitt des RRG 1 aufgegriffen und den Grenzverlauf in Abstimmung mit dem Einwender geändert. Die strittige landschaftspflegerische Maßnahme entfällt.

Der Forderung nach Anlage einer Ersatzzufahrt - ggf. über die Betriebszufahrt zum RRG 1 - konnte dagegen nicht gefolgt werden. Der neu anzulegende Weg ist ausschließlich als Betriebszufahrt zum RRG 1 von der Wegeparzelle 18/2 (Flur 14, Gemarkung Holle) aus erforderlich. Die bisherige Erschließung des Flurstücks 19/1 (Flur 14, Gemarkung Holle) über eine bestehende und genutzte Zufahrt im Bereich der Wegeparzellen 18/1 und 18/2 (beide Flur 14, Gemarkung Holle) ist auch weiterhin möglich. Die Vorhabensträgerin ist mit der vorgelegten Planung ihrer Verpflichtung, die Erschließung der vom Vorhaben tangierten Fläche dauerhaft zu gewährleisten, in ausreichender Weise nachgekommen. Auch die ständige Rechtsprechung verneint einen Anspruch des Eigentümers auf den Erhalt eines bestehenden bestimmten Zugangs zu seinem Eigentum. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Erschließung des Flurstücks dem Grunde nach überhaupt möglich ist. Diesem Grundsatz wird die vorgelegte Planung gerecht. Die nachteiligen Auswirkungen des RRG 1 auf das Flurstück 19/1 (Flur 14, Gemarkung Holle) sind zudem – wie oben ausgeführt – in Abstimmung mit dem Einwender nach dessen Vorstellung so weit wie möglich minimiert worden.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Weiterhin fordert der Einwender unter Hinweis auf bestehende Wegerechte, nach Ende der Baumaßnahmen eine durch die Anlage eines Arbeitsstreifens überbaute bestehende Böschungszufahrt zum Flurstück 19/3 (Flur 14, Gemarkung Holle) wiederherzustellen. Diese Böschungsüberfahrt verbindet derzeit die Wegeparzelle 20 (Flur 14, Gemarkung Holle) mit dem Flurstück 19/3 (Flur 14, Gemarkung Holle) des Einwenders. Die Vorhabensträgerin hat ihre ursprüngliche Zusage zur Wiederherstellung dieser Überfahrt mit Stellungnahme vom 12.08.2008 unter Hinweis auf die bestehende Erschließungsmöglichkeit des Flurstücks über die Wegeparzelle 18/1 (Flur 14, Gemarkung Holle) widerrufen, weil dem Einwender zu keiner Zeit an der westlichen Betriebszufahrt (Flurstück 20, Flur 14, Gemarkung Holle) zur A 7 Wegerechte eingeräumt worden seien. Die bisherige Nutzung dieser Betriebszufahrt durch den Einwender war demnach unzulässig. Insofern ist für die Planfeststellungsbehörde auch keine Anspruchsgrundlage erkennbar, wonach der Vorhabensträgerin die geforderte Wiederherstellung der vorübergehend überbauten Zufahrt oder die in diesem Zusammenhang vom Einwender für notwendig erachtete Anlage einer Wendefläche westlich der A 7 auferlegt werden kann.

Weiterhin widerspricht der Einwender der vorübergehenden Teil-Inanspruchnahme seines Flurstücks 62, Flur 14, Gemarkung Holle, weil wegen der beim Bau der A 7 entstehenden Schäden eine Rekultivierung voraussichtlich nicht möglich sei. Ersatzweise wird unter Hinweis auf die Einschränkung des bestehenden Wegerechtes an der östlichen Betriebszufahrt zur A 7 die Anlage eines Wendeplatzes auf der Baustelleneinrichtungsfläche zu Lasten der Vorhabensträgerin verlangt.

Der Forderung, auf die Baustelleneinrichtungsfläche zu verzichten, kann nicht gefolgt werden. Ohne die vorübergehende Flächeninanspruchnahme müsste die Verbreiterung der bestehenden Unterführung (BW 3069) von der Westseite der A 7 aus mit Einsatz eines Baukrans mit ca. 110 m Auslegerlänge über die Autobahn hinweg erfolgen. Diese Arbeitsweise ist nicht nur bautechnisch äußerst problematisch; auch die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der A 7 würde in nicht hinzunehmender Weise gefährdet. Hinsichtlich der Durchführung der Rekultivierung und eventueller Ertragsausfälle wird mit den Auflagen unter Punkt A.1.3.2.3. dieses Beschlusses sichergestellt, dass keine dauerhaften nachteiligen Einwirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen oder nicht ausgleichbare Vermögensnachteile verbleiben.

Weiterhin ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine rechtliche Notwendigkeit dafür gegeben, dass nach den ausbaubedingten Veränderungen der Vorhabensträgerin die Neuanlage eines Wendeplatzes aufzuerlegen wäre. Zum Einen ist dem Grunde nach die Erschließung des Flurstücks 62 über drei bestehende Zufahrten von der K 305 aus und über eine bestehende genutzte Zufahrt über einen Wirtschaftsweg am nord-östlichen Rand des Flurstücks gesichert. Einen weitergehenden Anspruch auf die begehrte Neuanlage eines Wendeplatzes kann der Einwender auch nicht aus der von ihm vorgelegten Entschädigungsvereinbarung vom 03.04.1973 mit der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – herleiten. Geregelt wird hier die Nutzung des (ehemals so bezeichneten) Flurstücks 68/5 zum Zweck der „Wendemöglichkeit für Streufahrzeuge der Bundesautobahn“ gegen Ersatzlandgestellung. Weiterhin wird in dem dortigen § 4a die Benutzung der östlich der A 7 gelegenen Zufahrtsstraße „auf ganzer Länge zu Zu- und Ausfahrten zu seinen angrenzenden Flurstücken zu jeder Zeit“ gestattet. Eine öffentlich-rechtliche Berechtigung oder Verpflichtung *selbst* wird hierdurch nicht geregelt. Demgemäß handelt es sich hierbei um einen besonderen privatrechtlichen Titel. Die hieraus folgenden rechtlichen Beziehungen sind gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht Gegenstand der Planfeststellung (ständige Rechtsprechung, so ausdrücklich etwa BVerwG, Urt. vom 12.04.2000, Az.: 11 A 18/89, in: NVwZ 2001, 82 (87); vgl. i.Ü. BVerwG, Beschluss vom 17.12.1993, Az.: 4 B 200/93, in:

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

NVwZ 1994, 682). Demgemäß war dieser Aspekt hier im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dies ist erfolgt.

Hinsichtlich eines Entschädigungserfordernisses gilt Folgendes:

- Die Anordnung einer Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG kommt nicht in Betracht. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieses Anspruchs sind nicht erfüllt. Es fehlt bereits am Merkmal der Erforderlichkeit i.S.d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG. Der Einwander hat die hierfür notwendige nachteilige – und entschädigungsrelevante – Wirkung auf sein Eigentum nicht begründet dargestellt. Das Recht, diese o.g. Betriebszufahrt auch weiterhin zu befahren, wird durch die beantragte Planung nicht tangiert. Diese wird durch das Vorhaben lediglich verkürzt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden durch diese Veränderung allerdings keine solchen Bewirtschaftungsschwernisse (erhebliche zusätzliche Wegestrecken, große Häufigkeit der entsprechenden Betriebsabläufe, spezifisch hoher Bewirtschaftungsaufwand) verursacht, die nicht zumutbar wären. Die Erschließung des Flurstücks 62 (Flur 14, Gemarkung Holle) ist vielmehr – wie oben ausgeführt – über vier bestehende Zufahrtsmöglichkeiten dem Grunde nach mehr als gesichert. Dies gilt um so mehr, als der Einwander selbst die Anlage des Wendeplatzes nur für den Fall verlangt hat, dass auf die Baustelleneinrichtungsfläche nicht verzichtet werden sollte. Vor dem Hintergrund dieser Gesichtspunkte ist die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit des Einwenders im Hinblick auf diese unerhebliche Beeinträchtigung als gering zu bewerten. In diesen Konstellationen gewährt die einhellige Rechtsprechung einen auf § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG basierenden Anspruch nicht (ausführliche Nachweise bei Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage, 2008, § 74, Rn. 106 ff.).
- Sollte der Wegfall der bisherigen Wendemöglichkeit dennoch wider Erwarten zu nachgewiesenen Bewirtschaftungsschwernissen führen, wären diese allerdings von der Vorhabensträgerin auszugleichen. Auf die Nebenbestimmungen in Punkt A.I.3.2.3. dieses Beschlusses sowie auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 NEG – die Entschädigungspflicht aufgrund des Entzuges von Rechten, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen – wird insoweit verwiesen.

Die weiterhin vorgetragenen Forderungen hinsichtlich der Wiederherstellung und des ordnungsgemäßen Anschlusses der durch das Bauvorhaben tangierten Drainagesysteme und deren Sammler haben Berücksichtigung in den mit diesem Beschluss angeordneten Auflagen gefunden (vgl. Punkt A.I.3.2.3.) und sind somit ausgeräumt.

Die Forderung, auf die Anlage eines Arbeitsstreifens im Bereich der Flurstücke 62, Flur 13, Gemarkung Sillium, und 7, 19/3 und 19/1, Flur 14 bzw. 13, Gemarkung Holle, zu verzichten, wird zurückgewiesen. Die Böschungen und neuen Entwässerungsanlagen können nicht von der Autobahn aus hergestellt werden. Zu den Bedenken zur Rekultivierung und den betroffenen Drainagesystemen wird auf die voranstehenden Ausführungen verwiesen.

Die Forderungen nach Verzicht auf Baumanpflanzungen in der Nachbarschaft landwirtschaftlicher Nutzflächen und Ersatzlandgestellung werden unter Hinweis auf die Ausführungen unter Punkt B.IV. und Punkt B.VII. dieses Beschlusses zurückgewiesen.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Weiterhin widerspricht der Einwender unter dem 11.07.2008 erstmalig der dauerhaften Inanspruchnahme einer Teilfläche von 20 m² aus dem Flurstück 7, Flur 13, Gemarkung Sillium. Der fragliche Grunderwerb war seit Einleitung des Planfeststellungsverfahrens Gegenstand der Planunterlagen. Innerhalb der damaligen Einwendungsfrist wurden jedoch keine Bedenken zu dieser Flächeninanspruchnahme vorgetragen, so dass diese Einwendung verspätet vorgetragen und deshalb gemäß § 17a Nr. 7 S. 1 FStrG als unzulässig zurückgewiesen wird. Ungeachtet dessen hätte dem Einwand auch bei rechtzeitigem Vorbringen nicht entsprochen werden können, da die fragliche Fläche zwingend benötigt wird. Im Zusammenhang der Verbreiterung des Bauwerkes 3068 ist im Zuge der Anpassung des hier verlaufenden Wirtschaftsweges zur fachgerechten, dem Stand der Technik entsprechenden Herstellung eine geringfügige Verbreiterung des Dammes zwingend erforderlich.

C.III.8.

Die Vorhabensträgerin hat die Bedenken des Einwenders aufgegriffen und von der Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahme A 14 auf der Eigentumsfläche des Einwenders Abstand genommen. Die Bedenken zur mangelnden Erschließung der Flurstücke 219/2, 218/7, 218/6 und 217/12 (alle Flur 5, Gemarkung Volkersheim) während der Sperrung des Bauwerks 3059 wurden ebenfalls von der Vorhabensträgerin aufgegriffen und durch Änderung der ursprünglichen Planung ausgeräumt. Auf die zeichnerische Darstellung in Planunterlage 14.3. Blatt 2D und die Zusicherung der Vorhabensträgerin (vgl. S. 9 der Niederschrift über den Erörterungstermin am 13.12.2007) zur Einräumung der erforderlichen Wegerechte sowie die Nebenbestimmungen unter Punkt A.I.3.2.3. dieses Beschlusses wird insoweit Bezug genommen.

C.III.9.

Der Einwender hat unter dem 02.09.2008 erklärt, dass die Vorhabensträgerin seine Belange berücksichtigt. Die ursprünglich vorgetragenen Bedenken hinsichtlich dauerhafter oder vorübergehender Flächeninanspruchnahmen hat die Vorhabensträgerin durch Planänderungen weitestgehend ausgeräumt. Die danach noch verbleibenden Bedenken – insbesondere zu Entschädigungsfragen und Wege-rechtsregelungen während der Bauzeit – haben Eingang in die unter Punkt A.I.3.2.2 dieses Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen gefunden. Weiterhin wird in diesem Zusammenhang zur Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den landwirtschaftlichen Belangen, zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Eigentums und zu Entschädigungsfragen auf die Ausführungen unter Punkt B.VII. dieses Beschlusses verwiesen.

C.III.10.

Den vorgetragenen Einwendungen zur Sicherung der bestehenden Entwässerungsanlagen und den Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung vorübergehend in Anspruch zu nehmender landwirtschaftlicher Wege und Flächen wurde durch die mit diesem Beschluss unter Punkt A.I.3.2.3. angeordneten Nebenbestimmungen zu den Belangen der Landwirtschaft umfänglich Rechnung getragen. Die Vorhabensträgerin hat der vorsorglichen Anlage eines neuen Sammlers außerhalb des erforderlichen Arbeitsstreifens zugestimmt, soweit dies tatsächlich erforderlich werden sollte. Mit den o. g. Nebenbe-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

stimmungen ist i. Ü. die dauerhafte Funktionsfähigkeit landwirtschaftlicher Entwässerungssysteme auch während der Bauphase gewährleistet.

Die Forderung nach Berücksichtigung der dinglich gesicherten Stromleitung im Zuge der Bauausführung wird durch die Vorhabensträgerin erfüllt. Auf deren Stellungnahme vom 01.11.2007 wird verwiesen.

C.III.11.

Die Vorhabensträgerin hat der Anregung der Einwenderin entsprochen und den vollständigen Erwerb des von der Planung betroffenen Flurstücks 11, Flur 13, Gemarkung Sillium, zugesichert. Auf die festgestellten Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14.1. und 14.2.) wird insoweit verwiesen.

C.III.12.

Die Einwenderin widerspricht den gegenüber der ursprünglichen Planung geänderten Kompensationsmaßnahme E 20.01. bis 20.02. auf den östlich neben ihrem Flurstück 9, Flur 13, Gemarkung Sillium, gelegenen Flächen wegen der durch die Aufforstung verursachten nachteiligen Wirkungen.

Vorab wird zur Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den landwirtschaftlichen Belangen, zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Eigentums und zu Entschädigungsfragen auf die Ausführungen unter Ziffer B.VII., zur Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1. dieses Beschlusses verwiesen.

Wie oben bei der Auseinandersetzung mit den Bedenken des Einwenders C.III.5. ausgeführt, kann auf die strittige LBP-Maßnahme wegen ihrer besonderen Bedeutung keinesfalls verzichtet werden. Im Übrigen sind die Anpflanzungen mit einem Grenzabstand von 2 m geplant. Die wegen möglicher Beschattungseffekte von der Einwenderin abgelehnten Baumpflanzungen sind erst nach einer 10 m breiten Strauchpflanzung vorgesehen, so dass ein möglicherweise ertragsmindernder Schattenwurf nicht zu erwarten ist. Soweit dennoch wider Erwarten durch die Kompensationsmaßnahmen auf der benachbarten Fläche nachgewiesene Ertragseinbußen entstehen, ist die Vorhabensträgerin aufgrund der Regelungen des NEG zum Ersatz dieser Nachteile verpflichtet. Auf die Nebenbestimmungen in Teil A.I. dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.III.13.

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flurstücke 5, 20 und 25, alle Flur 13 in der Gemarkung Sillium. Die Flächenverluste seien im Hinblick auf die Existenzsicherung des Betriebes ohne Ersatzlandgestellung nicht hinnehmbar. Auf die vorübergehende Inanspruchnahme könne wegen der „Vor-Kopf-Bauweise“ verzichtet werden.

Eine Flächenschonung durch Änderung der Ausbaukonzeption oder der Kompensationsmaßnahmen kommt nicht in Betracht. Zur Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den landwirtschaftlichen

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Belangen, zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Eigentums, zu Entschädigungsfragen und der Ersatzlandgestellung wird auf die Ausführungen unter Ziffer B.VII., zur Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1. verwiesen.

Auf die vorübergehende Flächeninanspruchnahme zur Anlage eines Arbeitsstreifens kann wegen der Geländetopographie nicht verzichtet werden.

Zur Aufklärung des Einwandes der Existenzgefährdung hat die Planfeststellungsbehörde die Betriebssituation anhand eines betrieblichen Erhebungsbogens ermittelt, weil aus dem vorhabensbedingten Landentzug allein nicht auf das Eintreten einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes geschlossen werden kann. Anhand der vorliegenden Daten wurde eine Einschätzung der betrieblichen Gesamtsituation unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsgröße/-struktur und der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahme vorgenommen. In der landwirtschaftlichen Betriebslehre ist allgemein anerkannt, dass Erschwernisse durch kurzzeitige Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit, durch Umwege oder ungünstige An- bzw. Durchschneidungen einzelner Flurstücke, bei denen eine wirtschaftliche Nutzung der Restflächen grundsätzlich möglich bleibt, nicht geeignet sind, die Existenz eines Vollerwerbsbetriebes generell in Frage zu stellen. Insoweit bleiben bei der Beurteilung der Frage der Existenzgefährdung die vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen aus den Flurstücken 5 und 25 (s.o.) außer Betracht, zumal diese Beeinträchtigungen i. R. der Entschädigungsverhandlungen auszugleichen sind. Auf die o. g. Ausführungen und Nebenbestimmungen zu Entschädigungs- und Rekultivierungsfragen wird insoweit Bezug genommen. Zu beachten ist ferner, dass ein gesunder Vollerwerbsbetrieb Flächenverluste von bis zu 4 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche üblicherweise durch Spielräume in der Betriebsorganisation ohne Nachteile ausgleichen kann.

Weiterhin gilt, dass nur Betriebe, deren Existenz vor dem baubedingten Eingriff gesichert war, durch eine Inanspruchnahme überhaupt eine Existenzgefährdung erleiden können (OVG Lüneburg, Urt. vom 16.09.2004, Az.: 7 LB 371/01, in: NuR 2005, 119; BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990, Az.: 4 C 25.90). Soweit ein Betrieb schon vor dem Straßenbauvorhaben nicht existenzfähig war, ist der durch die Planung bedingte Eingriff für die fehlende Existenzfähigkeit nicht ursächlich. Bei entsprechenden Betrieben ist eine Existenzvernichtung durch den Straßenbau somit auszuschließen und muss nicht in die Abwägung einbezogen werden (OVG Lüneburg, a.a.O.). Für Nebenerwerbsbetriebe, die für sich allein nicht die Voraussetzung einer gesicherten Existenzgrundlage aufweisen oder für Hauptidealbetriebe, bei denen der Flächenentzug unterhalb der Bagatellgrenze von 0,5 ha oder 4% der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt, und für Betriebe, die nur von einem vorübergehenden Entzug betroffen sind, kommt eine Existenzgefährdung grundsätzlich nicht in Betracht.

Die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist nach herrschender Lehre nach objektiven betriebswirtschaftlichen Kriterien zu beurteilen. Eine gegebene – langfristige – Existenzfähigkeit eines Betriebes ist grundsätzlich zu bejahen, wenn der Betrieb außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuananschaffungen erwirtschaften kann (VGH Mannheim, Urt. vom 17.07.2007, Az.: 5 S 130/06). Nach den in landwirtschaftlichen Fachkreisen anerkannten Erfahrungswerten ist von durchschnittlichen Mindestprivatentnahmen von 30.000 € auszugehen. Für die Rücklagenbildung ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ein Betrag von 5.000 € bis 7.700 € erforderlich. Bei der Beurteilung der Betriebssituation darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tat-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

sache, dass ein Betrieb tatsächlich über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein (BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990, Az.: 4 C 25.90; BVerwG, Urt. vom 21.06.2006, Az.: 9 A 28/05).

Von diesen Grundsätzen ausgehend ist hier eine Existenzgefährdung zu verneinen.

Nach den Angaben des Einwenders besteht der landwirtschaftliche Betrieb aus 33,93 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Es handelt sich ausschließlich um Ackerflächen; der Betrieb ist bis zum 01.10.2008 insgesamt verpachtet. Vom straßenbaulichen Eingriff werden drei landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen; insgesamt werden 23.909 m² Ackerland dauerhaft entzogen. Für den Betrieb bedeutet dies einen Flächenverlust von rd. 7 % seiner Flächen.

Zur Beurteilung der Existenzgefährdung ist – wie oben ausgeführt – zunächst die Betriebsituation vor der Flächeninanspruchnahme zu beurteilen. Eine dabei erforderliche eingehende Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes des Einwenders ist durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt. Nach der Bewertung des Betriebserfolges vor dem Flächenentzug ergibt sich unter Beiziehung der „Richtwert-Deckungsbeiträge 2006“ der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der „Statistischen Berichte Niedersachsen zur Bodennutzung und Ernte 2006“ des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik, dass der Betrieb bereits heute nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt der Betriebsleiterfamilie zu sichern, da bereits der Gesamtdeckungsbeitrag die Größenordnung der o. g. Mindestprivatentnahmen von 30.000 € unterschreitet. Der nach Abzug der Festkosten verbleibende Betriebsgewinn ist offensichtlich so gering, dass keine Eigenkapitalbildung möglich ist. Eine Bewirtschaftung als Nebenerwerbsbetrieb ist ebenfalls nicht rentabel, da der Gewinn nicht zur Entlohnung der eingesetzten Produktionsfaktoren ausreicht. In jeder Hinsicht weichen die im Rahmen eines Haupt- oder Nebenerwerbs erzielbaren Gewinne des Einwenders so deutlich von den o.g. für die Annahme der Existenzfähigkeit notwendigen Gewinnen ab, dass eine weitergehende Betrachtung der besonderen Struktur des Betriebes etc. nicht geboten ist. Demnach stellt der Betrieb bereits vor der Straßenbaumaßnahme keine eigenständige landwirtschaftliche Existenz dar, auch nicht als Nebenerwerbsbetrieb.

Wie eingangs ausgeführt, kann der straßenbauliche Eingriff nicht für die fehlende Existenzfähigkeit ursächlich sein, wenn der Betrieb schon vor der Inanspruchnahme nicht existenzfähig war. Die Existenzvernichtung des Betriebes des Einwenders durch den Straßenbau ist somit auszuschließen. Die sorgfältige Abwägung der Belange des Betriebes und seinem Interesse an der Erhaltung des bisherigen Zustandes mit dem öffentlichen Interesse an der bald möglichen Verwirklichung des Bauvorhabens führt zu dem Ergebnis, dass das private Interesse hier dem öffentlichen Interesse untergeordnet werden muss. Dem Interesse an einer sicheren und zügigen Verkehrsführung auf der A 7 kommt angesichts der derzeit hier herrschenden Missstände ein stärkeres Gewicht zu als den privaten Belangen. Nach alledem wird die Einwendung zurückgewiesen.

C.III.14.

Die vom Einwender vorgetragenen Bedenken zur Rekultivierung vorübergehend in Anspruch zu nehmender landwirtschaftlicher Nutzflächen haben Berücksichtigung in den unter Punkt A.I.3.2.3. dieses Beschlusses angeordneten Auflagen gefunden und sind somit ausgeräumt.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Darüber hinaus hat der Einwender erstmalig im Erörterungstermin und somit nach Ablauf der Einwendungsfrist die Notwendigkeit der Anlage eines Arbeitsstreifens auf seinem Flurstück 69, Flur 14, Gemarkung Holle in Frage gestellt. Dieser Einwand wird aus verfahrensrechtlichen Gründen gemäß § 17 a Nr. 7 S. 1 FStrG als verspätet zurückgewiesen.

Ungeachtet dessen wird angemerkt, dass dem Einwand auch bei fristgemäßem Vortrag nicht entsprochen worden wäre. Für die beidseitige Verbreiterung der A 7 um rd. 3,50 m werden umfangreiche Erd- und Entwässerungsarbeiten erforderlich. Durch die vorgesehene „Vor-Kopf-Bauweise“ konnte zwar der Flächenbedarf auf das geringstmögliche Maß reduziert werden; trotzdem sind außerhalb des Baufeldes Flächeninanspruchnahmen unvermeidlich. In Bereichen mit höheren Böschungen müssen die Arbeiten vom Böschungsfuß aus erfolgen; ein Ausbau von der A 7 aus ist hier oftmals bautechnisch nicht möglich. Daher ist in diesen Bereichen die Anlage von 10–12 m breiten Arbeitsstreifen unabdingbar. Der in den Grunderwerbsunterlagen ausgewiesene temporäre Flächenbedarf ist auf das für eine ordnungsgemäße Bauausführung absolut notwendige Minimum beschränkt worden und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

C.III.15.

Der Einwender hat seine Bedenken im Erörterungstermin vom 13.12.2007 aufgrund der Zusagen der Vorhabensträgerin für erledigt erklärt. Deren Aussagen zur Rekultivierung und den landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen haben Berücksichtigung in den unter Punkt A.I.3.2.3. angeordneten Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gefunden und sind somit ausgeräumt.

Der von der Vorhabensträgerin angebotene Ankauf der Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Flurstück 30/2, Flur 28, Gemarkung Sillium, des Einwenders ist außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens privatrechtlich zwischen den Beteiligten zu regeln.

C.III.16.

Der Einwender widerspricht der Inanspruchnahme einer Teilfläche im Umfang von 2.060 m² aus dem 86.949 m² großen Flurstück 5, Flur 28, Gemarkung Sillium, weil der hier vorgesehene Arbeitsstreifen mit 10 m zu breit bemessen sei und die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen auf an das Flurstück angrenzenden Flächen der öffentlichen Hand erfolgen könnten. Weiterhin wird eine Entschädigung in Ersatzland gefordert.

Vorab wird zur Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den landwirtschaftlichen Belangen, zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Eigentums, zu Entschädigungsfragen und Ersatzlandgestellung auf die Ausführungen unter Ziffer B.VII., zur Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Ausführungen unter Ziffer B.IV.1. dieses Beschlusses verwiesen.

Zu dem grundsätzlichen Erfordernis der Anlage von Arbeitsstreifen wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen zu den Einwendungen unter C.III.14. Bezug genommen. Der strittige Arbeitsstreifen wird für Längstransporte und vorübergehende Ablagerungen von Oberboden und Materialien eingerichtet und ist im Interesse einer sachgerechten Bauausführung zwingend geboten. Auf die vor-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

gesehene spätere Bepflanzung dieser Flächen kann ebenfalls nicht verzichtet werden. Zum Einen ist unter dem Aspekt der Eingrünung der Trasse wegen der nur sehr schmalen Autobahnböschung kein anderer Standort möglich. Zudem wird der Gehölzstreifen nur an der vorgesehenen Stelle seiner Funktion als Schutz vor Schneesverwehungen und als Windschutz gerecht. Vergleichbar geeignete Flächen der öffentlichen Hand stehen nicht zur Verfügung. Zudem verbleibt auch nach dem Flächenentzug eine ausreichend große Restfläche, so dass eine rentable Bewirtschaftung möglich ist. Der Flächenentzug ist zu entschädigen, so dass keine Vermögensnachteile verbleiben. Über die Forderung nach Ersatzland braucht – wie oben ausgeführt – nicht mit diesem Beschluss entschieden zu werden. Nach alledem ist der Flächenentzug durch das Vorhaben gerechtfertigt; die Einwendung wird zurückgewiesen.

C.III.17.

Der Einwender hat unter dem 02.09.2008 erklärt, dass seine Belange von der Vorhabensträgerin berücksichtigt werden und geäußert, der genaue Verlauf der Ersatz-Drainagen könne im Rahmen der Ausführungsplanung geregelt werden.

Die ursprünglich vorgetragenen Bedenken zur dauerhaften Aufrechterhaltung und Wiederherstellung landwirtschaftlicher Entwässerungseinrichtungen sowie zur Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener landwirtschaftlicher Nutzflächen haben Eingang in die unter Punkt A.I.3.2.3. dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen gefunden und sind somit ausgeräumt.

C.III.18.

Die Einwenderin hat unter dem 02.09.2008 erklärt, dass ihre Belange von der Vorhabensträgerin berücksichtigt würden und sich ein förmliches Beweissicherungsverfahren zu den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden, im Eigentum der Einwenderin stehenden Wegen vorbehalten. Darüber hinaus wurden im Anhörungsverfahren eine angemessene Beteiligung der Vorhabensträgerin an den vorhabensbedingten Bau- und Unterhaltungskosten sowie ein Neu-Ausbau der Wege zu Lasten der Vorhabensträgerin gefordert.

Die Bedenken der Einwenderin einschließlich der geforderten Beweissicherung haben Eingang in die unter Punkt A.I.3.2.3. dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen gefunden und sind somit ausgeräumt. Die pauschale Forderung nach dem vollständigen Neu-Ausbau der vorübergehend in Anspruch genommenen Wege nach Ende der Baumaßnahme wird zurückgewiesen. Durch die o. g. Nebenbestimmungen sind der Vorhabensträgerin für den Fall, dass es im Zuge der Baumaßnahme zu Schäden an den Wirtschaftswegen kommt, hinreichende Ersatzpflichten auferlegt worden. Darüber hinaus sind aber keine Anspruchsgrundlagen erkennbar, wonach zu Baustellenzwecken genutzte Wege über den vor Vorhabensbeginn bestehenden Zustand hinaus grundsätzlich neu auszubauen wären. Die weiterhin erforderlichen Regelungen zu den vorhabensbedingt geänderten Bau- und Unterhaltungslasten bedürfen außerhalb dieses Verfahrens privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Wegeeigentümern und der Vorhabensträgerin.

C.III.19.

Die Einwenderin hat unter dem 02.09.2008 erklärt, dass ihre Belange von der Vorhabensträgerin berücksichtigt würden und sich ein förmliches Beweissicherungsverfahren zu den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden im Eigentum der Einwenderin stehenden Wegen vorbehalten.

Hierzu wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Ausführungen zu den Einwendungen C.III.18. verwiesen. Soweit die Vorhabensträgerin künftig Wege der Einwenderin zu Unterhaltungszwecken der Regenrückhalteanlagen nutzt, ist die Höhe der ggf. erforderlichen Kostenbeteiligung außerhalb dieses Verfahrens privatrechtlich zu regeln. Für nachgewiesene Mehrkosten bestehen dem Grunde nach Entschädigungsansprüche; auf die Nebenbestimmungen unter Punkt A.I.3.2.3. dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die weiteren im Anhörungsverfahren vorgetragenen Bedenken zur Entwässerungsplanung werden unter Hinweis auf die Ausführungen unter B.VI. zurückgewiesen. Mit den unter Punkt A.I.3.2. dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen haben die Bedenken hinsichtlich der befürchteten künftig erhöhten Unterhaltungslast der Gewässer Berücksichtigung gefunden und sind somit ausgeräumt. Über den von der Vorhabensträgerin zugesagten vollständigen Ankauf unwirtschaftlicher Restflächen ist nicht innerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden (vgl. Punkt B.VII.4.).

C.III.20.

Die Einwenderin fordert eine angemessene Beteiligung der Vorhabensträgerin an den Mehrkosten, die durch die künftige Nutzung eines Privatweges als Zuwegung zum RRG 1 entstehen. Die Einwendung, den Baustellenverkehr zur Errichtung des RRG 1 nicht über Privatwege zu führen, hat die Einwenderin zwischenzeitlich zurückgenommen. Sie widerspricht der Einleitung von Straßenoberflächenwasser aus den RRG 1 und 2; die vorhabensbedingt entstehenden Mehrkosten seien zu entschädigen. Weiterhin sei der verrohrte Graben auf dem Flurstück 19/2, Flur 14, Gemarkung Holle, zu sichern.

Zu Wegenutzung und Entwässerungsplanung wird zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die voranstehenden Ausführungen zu den Einwendungen C.III.18. und C.III.19. verwiesen. Soweit die Vorhabensträgerin künftig Wege der Einwenderin zu Unterhaltungszwecken von Regenrückhalteanlagen nutzt, ist die Höhe der ggf. erforderlichen Kostenbeteiligung für nachgewiesene Mehraufwendungen und die Nutzung der Wege als solche außerhalb dieses Verfahrens privatrechtlich zu regeln. Für nachgewiesene Mehrkosten bestehen dem Grunde nach Entschädigungsansprüche; auf die Nebenbestimmungen unter Punkt A.I.3.2.3. dieses Beschlusses wird verwiesen.

Soweit die Bedenken der Einwenderin nicht durch Planänderung erledigt sind oder Eingang in die v. g. Nebenbestimmungen gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

C.III.21.

Die vorgetragenen Einwendungen sind zum Großteil nahezu gleichlautend mit den unter C.III.20. vorgetragenen Bedenken. Hierauf wird verwiesen. Darüber hinaus wurde die Erschließung eines östlich der A 7 gelegenen Flurstücks gefordert.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Zu den aufgeworfenen Fragen und Forderungen hinsichtlich der dauerhaften oder vorübergehenden Nutzung von im Eigentum der Einwenderin stehenden Wegen und zur Entwässerungsplanung wird zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Auseinandersetzung mit den Einwendungen C.III.18. – 20. verwiesen.

Hinsichtlich der Erschließung eines verpachteten Flurstücks hat die Vorhabensträgerin der Planfeststellungsbehörde gegenüber nachgewiesen, dass die Erschließung durch eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Wegeeigentümer gesichert werden wird. Die erforderlichen Wegerechte werden mittels privatrechtlicher Vereinbarungen rechtzeitig eingeräumt (vgl. auch Punkt A.I.3.2.3. dieses Beschlusses).

Soweit die Bedenken der Einwenderin nicht durch Planänderung erledigt sind oder Eingang in die o. g. Nebenbestimmungen gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

C.III.22.

Die Einwenderin erwartet Kostenregelungen zu Lasten der Vorhabensträgerin, soweit vorhabensbedingt in ihrem Eigentum stehende Wege vorübergehend oder dauerhaft als Zufahrten zu Neben- oder Entwässerungsanlagen in Anspruch genommen werden. Die betreffenden Wege seien zu Lasten der Vorhabensträgerin den Anforderungen entsprechend zu verstärken; eine dauerhafte Nutzung als Forstweg sei durch eine entsprechende Dimensionierung zu gewährleisten.

Zu den aufgeworfenen Fragen und Forderungen hinsichtlich der dauerhaften oder vorübergehenden Nutzung von im Eigentum der Einwenderin stehenden Wegen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Auseinandersetzung mit den Einwendungen C.III.18. – 20. verwiesen. Durch Zusagen der Vorhabensträgerin sowie die in den Nebenbestimmungen unter Punkt A.I.3.2.3. dieses Beschlusses sind hinsichtlich der Kostenregelungen dem Grunde nach umfassende Regelungen getroffen worden, die den geäußerten Bedenken gerecht werden. Dies gilt auch für die dauerhafte Befahrbarkeit des Weges 1/6 und die forstliche Nutzbarkeit nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen S 01 und A 19 bei dem Flurstück 1/6 (Flur 11, Gemarkung Sillium).

Soweit darüber hinaus die Bedenken der Einwenderin nicht durch Planänderungen erledigt sind oder Eingang in die v. g. Nebenbestimmungen gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

C.III.23.

Die Einwenderin hat unter dem 02.09.2008 erklärt, die Vorhabensträgerin berücksichtige ihre Belange, und weiter vorgetragen, dass ein Beweisverfahren zur Nutzung der Wirtschaftswege für den Baustellenverkehr und spätere Unterhaltungs- und Baumaßnahmen vorbehalten bleibe. Diese Forderung ist durch die Nebenbestimmung in Teil A.I.3.2.3. ausgeräumt.

Hinsichtlich der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Bedenken zur Entwässerungsplanung und zum vermuteten erhöhten Bau- und Unterhaltungsaufwand wird auf die Auseinandersetzung mit den Belangen der Wasserwirtschaft (Ziffer B.VI.) und die dazu mit diesem Beschluss ergangenen Nebenbe-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

stimmungen verwiesen. Die pauschale Forderung nach dem vollständigen Neu-Ausbau der vorübergehend in Anspruch genommenen Wege nach Ende der Baumaßnahme wird zurückgewiesen. Durch die o. g. Auflagen sind der Vorhabensträgerin für den Fall, dass es im Zuge der Baumaßnahme zu Schäden an den Wirtschaftswegen kommt, hinreichende Ersatzpflichten auferlegt worden. Darüber hinaus sind aber keine Anspruchsgrundlagen erkennbar, wonach zu Baustellenzwecken genutzte Wege über den vor Vorhabensbeginn bestehenden Zustand hinaus grundsätzlich neu auszubauen wären. Die weiterhin erforderlichen Regelungen zu den vorhabensbedingt geänderten Bau- und Unterhaltungslasten bedürfen außerhalb dieses Verfahrens privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Wegeeigentümer und der Vorhabensträgerin.

C.III.24.

Die Einwenderin hat am 02.09.2008 erklärt, das die Vorhabensträgerin ihre Belange berücksichtige, wenn die zu befürchtenden Nachteile durch die Grünbrücke einem sich ohnehin anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten blieben. Darüber hinaus wurden im Anhörungsverfahren Ersatzansprüche hinsichtlich möglicher langfristiger Auswirkungen der Anlage des RRB 3 und wegen der Störungen des Reviers während der Bauzeit sowie der vorübergehenden Einschränkung der Bejagung geltend gemacht. Eine Entschädigungsgrundentscheidung hierzu solle bereits im Planfeststellungsbeschluss getroffen werden.

Ob eine entschädigungspflichtige Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme vorliegt, ist nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu klären, da es nach dem Urteil des BGH v. 15.02.1996, Az.: III ZR 143/94, in: NJW 1996, 1897, bei der Teilinanspruchnahme von Genossenschaftsjagdbezirken zur Geltendmachung einer Entschädigung der Jagdwertminderung keiner Grundentscheidung im Planfeststellungsbeschluss bedarf. Der Anspruch ist daher unmittelbar im Entschädigungsfeststellungsverfahren zu stellen, soweit eine einvernehmliche Regelung im Rahmen der Entschädigungsverhandlungen nicht zustande kommt.

Die Bedenken hinsichtlich der Sperrung der Wirtschaftswegeüberführung wurden von der Vorhabensträgerin aufgegriffen, so dass die bisherige Querungsmöglichkeit auch während der Bauzeit der Grünbrücke gewährleistet ist.

C.III.25.

Die von der Einwenderin vorgetragenen Bedenken wurden im Erörterungstermin am 13.12.2007 für erledigt erklärt. Zu Entschädigungsfragen hinsichtlich der dauernden oder vorübergehenden Inanspruchnahme von Wegen der Einwenderin wird ergänzend auf die Nebenbestimmungen in Punkt A.I.3.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

C.IV. Einwendungen zum Immissionsschutz und zu sonstigen privaten Belangen

C.IV.I.

Die Einwender wohnen im Ortsteil Mahlum der Stadt Bockenem in geringem Abstand östlich der A 7. Sie lehnen das Ausbauvorhaben ab, weil:

- der Ausbau auf die Westseite zu verlegen sei.
- die Anwohner - auch durch die Stadt Bockenem - nur unzureichend in die Planungen einbezogen worden seien.
- die berücksichtigten Lärmbelastungen und Luftschadstoffe nicht auf Messungen vor Ort basieren würden. Die Lärmschutzwände seien auch weiterhin mit einer Höhe von 8 m vorzusehen, da nur so ein wirksamer Schutz vor Lärm und Abgasen für den Bereich vom Zubringer bis zur L 500 möglich sei. Nur auf diese Weise könnten die Belastungen der Anwohner während der dreijährigen Bauzeit ausgeglichen werden. Zudem sei der Fahrbahnbelag in kurzen Zeitabständen zu erneuern. Während der drei- bis vierjährigen Planungs- und Bauphase hierfür sei ausreichender Lärmschutz nur mit den ursprünglich geplanten 8 m hohen Lärmschutzwänden gewährleistet.
- durch die Verbreiterung der vorgelagerte Grünstreifen entfiele und damit mangels Schutzfunktion künftig ein ungehinderter Schadstoffeintrag auf die in unmittelbarer Nachbarschaft zur A 7 befindlichen Grundstücke erfolge.
- die von der Trasse ausgehenden Vibrationen durch den Ausbau verstärkt würden. Der sich nach dem Ausbau einstellende positive Effekt würde aufgrund der Abnutzung der Fahrbahn nicht dauerhaft erhalten bleiben.
- durch den geringeren Abstand zu der Wohnbebauung eine stärkere Gefährdung der Anwohner bei Gefahrgut-Unfällen gegeben sei.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die Anwohner des Ortsteils Mahlum bereits heute durch die unmittelbare Nähe zur stark befahrenen A 7 belastet sind, und hat sich deshalb mit deren Belangen kritisch und sorgfältig auseinander gesetzt. Die im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben geäußerte Kritik an der ursprünglichen Planung der A 7 ist jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, weil mit diesem Beschluss, wie oben ausgeführt, über die Zulässigkeit des be-
antragten Ausbaus der A 7 und nicht über die Rechtmäßigkeit früherer Planungen (die ebenfalls Gegenstand von Genehmigungsverfahren waren) zu entscheiden ist.

Der Hinweis, die Stadt Bockenem und die Vorhabensträgerin hätten die Anwohner Mahlums nicht oder nur unzureichend in die der Planfeststellung vorgelagerte Planung einbezogen, ist mit diesem Beschluss nicht zu beurteilen. Die frühe Einbeziehung der Öffentlichkeit in Straßenbauplanungen über die (hier eingehaltenen) gesetzlichen Anforderungen hinaus, z. B. mittels Bürgerversammlungen, ist allein Angelegenheit der jeweils betroffenen Kommune und liegt außerhalb des Aufgabenbereiches der Planfeststellungsbehörde. Wie oben unter Punkt B.I. und Punkt B.II. dieses Beschlusses ausgeführt, wurde das Planfeststellungsverfahren den gesetzlichen Anforderungen entsprechend durchgeführt. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, hatte hinreichend Gelegenheit, sich in das Verfahren einzubringen. Im Rahmen der Abwägung über die Zulässigkeit des Ausbauvorhabens hat die Planfeststellungsbehörde alle relevanten Belange – also auch die Interessen der Anwohner der A 7 in der Ortslage Mahlum – mit dem ihnen zukommenden Gewicht und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu zunächst auf die Ausführungen dieses Beschlusses zum Verfahrensablauf (B.I.), zu Planungsvarianten (Punkt B.II.3.4.), zum Immissionsschutz (Punkt B.V.) sowie die Auseinandersetzung mit den Belangen der Nachbarschaft und des Immissionsschutzes (Punkt B.IX.) und zu Wertminderungen und Entschädigungsfragen (Punkt B.X.) verwiesen.

Die vorgetragenen Bedenken zum Immissionsschutz, der Kritik am Ermittlungsverfahren der beurteilungsrelevanten Belastungen und zur Variantenwahl sind dort umfassend behandelt. Die von der A 7 ausgehende Lärmbelastung wird durch den Einbau des lärmindernden Fahrbahnbelages gegenüber dem Ist-Zustand erheblich verbessert. Durch die unter A.I.3. angeordneten Auflagen zum Lärmschutz wird überdies sicher gestellt, dass das Lärmschutzniveau dauerhaft erhalten bleibt. Die Lebensdauer des offenporigen Asphalts ist entgegen der Auffassung der Einwender für einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren gewährleistet; eine Erneuerung bedarf keiner gesonderten Planung und ist mit kurzen Bauzeiten durchzuführen. Die Auffassung der Einwender, wegen der Nähe der Bebauung zur Autobahnanschlussstelle sei die Lärmschutzwand weiterhin mit 8 m Höhe vorzusehen, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Auch die für die Ermittlung der Beurteilungspegel maßgebliche RLS 90 sieht ab einer Entfernung von mehr als 100 m zwischen Immissionsort und nächsten Schnittpunkt der Achse von sich kreuzenden oder zusammentreffenden Fahrstreifen keinen Zuschlag für eine höhere Lärmbelastung vor. Da die Anschlussstelle 500 m von der Bebauung entfernt ist, sind somit keine Anhaltspunkte für eine erhöhte Lärmbelastung ersichtlich. Hinsichtlich der Befürchtungen zu Lärmbelastungen während der Bauzeit wird auf die angeordneten Nebenbestimmungen in Teil A.I. dieses Beschlusses verwiesen.

Zum Einwand, durch den wegfallenden Grünstreifen ergäben sich unzumutbare Schadstoffeinträge, ist ergänzend zu den Ausführungen zur Belastung durch Luftschadstoffe (Punkt B.V.2. dieses Beschlusses) anzumerken, dass die der Planung zugrunde liegenden Untersuchungen den zukünftigen Ausbaustandard berücksichtigen. Wie in Teil B. dieses Beschlusses ausgeführt, sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft - soweit sie nicht vermeidbar sind - vorrangig am Eingriffsort auszugleichen. Die vorliegende Planung wird dieser Anforderung gerecht. Abgesehen von einem im Rahmen der Unterhaltung ohnehin üblichen und gebotenen Rückschnitt wird die Böschungsbepflanzung entweder nur unwesentlich in Anspruch genommen oder – wo dies nicht möglich – wiederhergestellt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Anwohner der A 7 durch Luftschadstoffe ist nach alledem auszuschließen.

Weiterhin haben die Einwender vorgetragen, durch das Heranrücken der Fahrbahn würden sich die Vibrationsbelastungen verstärken und Gebäudeschäden entstehen. In der maßgeblichen DIN 4150 – Erschütterungen im Bauwesen – wird u.a. erläutert, dass Erschütterungen im Straßenverkehr im Wesentlichen durch unebene Fahrbahnen, das Befahren von z. B. Kanaldeckeln oder Schadstellen hervorgerufen werden. So können sich Vibrationen im Straßenverkehr nur bei sehr geringen Abständen von weniger als 10 m zur nächstgelegenen Bebauung in Verbindung mit einem sehr schlechten Zustand der Fahrbahn negativ auf Gebäude auswirken. Eine Verringerung des Abstandes zur Fahrbahn – im ungünstigsten Fall von bisher 35 m auf künftig 32 m – wird hinsichtlich der Vibrationen daher keine nennenswerten nachteiligen Veränderungen hervorrufen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich durch die Herstellung einer neuen, ebeneren Fahrbahn eine Verbesserung der derzeitigen Situation einstellen wird. Ungeachtet dessen hat die Planfeststellungsbehörde mit den unter Punkt A.I.3.2.8 dieses Beschlusses angeordneten Auflagen die Vorhabensträgerin unter Inanspruchnahme eines exter-

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

nen Gutachters dazu verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten den Zustand der vorhandenen Bebauung in der Ortslage Mahlum unter Beteiligung der Eigentümer zur Beweissicherung zu dokumentieren und bei der Bauausführung ggf. bestehende Vorschäden zu berücksichtigen. Damit wird sicher gestellt, dass für ggf. vorhabensbedingt eintretende Schäden an der Bausubstanz der Gebäude Schadensersatz zu leisten ist. Insoweit wird den betroffenen Eigentümern mit diesem Beschluss dem Grunde nach gegenüber der Vorhabensträgerin ein entsprechender Anspruch auf Schadensersatz zuerkannt.

Die Einschätzung der Einwender, die Anwohner seien durch die Verbreiterung der A 7 nicht hinnehmbaren Gefährdungen bei Gefahrgut-Unfällen ausgesetzt, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Wie oben ausgeführt, wird mit dem Ausbau der A 7 eine deutliche Verbesserung der Verkehrsqualität erreicht. Durch die flüssigeren Verkehrsabläufe besteht insgesamt ein geringeres Unfallrisiko. Zudem ist aufgrund der Lärmschutzwände entlang der Bebauung in der Ortslage Mahlum und der Einschnittsböschung in der Regel eine stärkere Unfallgefährdung der Anwohner nicht gegeben. Nach alledem werden die Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie nicht in den mit diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen Berücksichtigung gefunden haben.

C.IV.2.

Die Einwender tragen im Wesentlichen gleichlautende Einwendungen wie unter Nr. C.IV.1. vor. Darüber hinaus solle der östlich der Lärmschutzwände vorhandene Gehölzsaum wieder angepflanzt und verbreitert werden. Der Wertverlust der Wohngebäude wird gerügt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die voranstehenden Ausführungen zu den unter C.IV.1. vorgetragenen Einwendungen verwiesen.

Hinsichtlich des vorhandenen Bewuchses an der östlichen Seite der Lärmschutzwand hat die Vorhabensträgerin im Erörterungstermin am 13.12.2007 zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung die Anlage des Arbeitsstreifens soweit als möglich zu reduzieren und entfernten Bewuchs ersetzen zu wollen. Auf die diesbezügliche Nebenbestimmung in Punkt A.I.3.2.8 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Eine Entschädigung für die von den Einwendern gerügte Wertminderung ihres Grundstücks und Wohngebäudes kommt aus den unter Punkt B.X. dieses Beschlusses genannten Gründen nicht in Betracht.

C.IV.3.

Die Einwender wenden wegen der von der erhöhten Lärmschutzwand ausgehenden zusätzlichen Verschattung ein, dass die oberen Wandelemente mit transparenten Materialien zu erstellen seien. Weiterhin solle der Gehölzsaum entlang der Lärmschutzwand erhalten werden. Das Ermittlungsverfahren der Lärm- und Schadstoffbelastungen wird in Frage gestellt.

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Hinsichtlich des vorhandenen Bewuchses an der östlichen Seite der Lärmschutzwand hat die Vorhabensträgerin im Erörterungstermin am 13.12.2007 zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung die Anlage des Arbeitsstreifens soweit als möglich zu reduzieren und entfernten Bewuchs ersetzen zu wollen. Auf die diesbezügliche Nebenbestimmung in Teil A.I. dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Den vorgetragenen Bedenken zur Ausgestaltung der Lärmschutzwand mit transparenten Elementen und der Kritik am Berechnungsverfahren der schalltechnischen Untersuchung kann aus den in Teil B.V.I. dieses Beschlusses dargelegten Gründen nicht gefolgt werden. Insoweit werden die Einwendungen zurückgewiesen.

C.IV.4.

Der Einwender trägt über die unter den Punkten C.IV.2. und C.IV.3. erhobenen Bedenken hinaus vor, im Bereich der Ortslage Mahlum sei durch Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen und Überholverböten für den Schwerlastverkehr die Lärmbelastung weiter zu reduzieren. Weiterhin solle der Bewuchsstreifen östlich der vorhandenen Lärmschutzwand verbreitert und mit schnellwüchsigen Bäumen bepflanzt werden.

Soweit die Einwendungen die Ausgestaltung der Lärmschutzwand mit transparenten Elementen und den asymmetrischen Ausbau der A 7 betreffen, werden sie unter Bezug auf die Ausführungen zum Lärmschutz in Teil B.V. und die Ausführungen zu den Einwendungen unter Punkt C.IV.1. dieses Beschlusses zurückgewiesen. Die Anordnung verkehrslenkender Maßnahmen ist nicht Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, sondern obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Hildesheim). Wie oben ausgeführt, kommt die Vorhabensträgerin mit den angeordneten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen in hinreichender Weise nach. Die gesetzlich vorgeschriebenen Tages- und Nachtgrenzwerte einschließlich der maßgeblichen Pegel für die Außenwohnbereiche werden eingehalten, so dass kein Raum für die Anordnung darüber hinausgehender Maßnahmen (wie etwa der geforderten Verlängerung der Lärmschutzwände) gegeben ist.

Die Vorhabensträgerin hat zugestanden, den vorhandenen Gehölzstreifen östlich der Lärmschutzwand verbreitern zu wollen; allerdings bedarf es hierzu der Verkaufsbereitschaft der jeweiligen Grundstückseigentümer. Gründe, nach der der Vorhabensträgerin diese Maßnahme auferlegt und die privaten Flächen entzogen werden könnten, sind nach dem Ergebnis der Untersuchungen zu den Belastungen durch Luftschadstoffe jedoch nicht gegeben. Insoweit werden die Einwendungen zurückgewiesen.

C.IV.5.

Die Einwenderin hat sich - gemeinsam mit dem Einwender C.IV.4. - erstmalig im Rahmen der ergänzenden Auslegung der Planunterlagen geäußert. Ihre unter dem 25.07.2008 - also nach Ablauf der Einwendungsfrist im Rahmen der erstmaligen Auslegung der Planunterlagen - vorgetragenen Einwendungen beziehen sich bis auf die Forderung auf Beibehaltung der 8 m hohen Lärmschutzwände ausschließlich auf Planungsdetails, die nicht Gegenstand der Planänderungen waren. Dieser Teil der Einwendungen wird daher aus verfahrensrechtlichen Gründen gemäß § 17a Nr. 7 S. 1 FStrG als verspätet vorgetragen zurückgewiesen. Gleichlautende Bedenken sind jedoch auch von anderen Einwendern

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

vorgetragen worden und inhaltlich in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen. Die Forderung nach 8 m hohen Lärmschutzwänden wird aus den bei Einwender C.IV.4. dargelegten Gründen zurückgewiesen.

C.IV.6.

Die Einwendung wurde im Erörterungstermin am 13.12.2007 für erledigt erklärt. Auf die Nebenbestimmung in Teil A.I. 3.2.8 dieses Beschlusses wird verwiesen.

C.IV.7.

C.IV.8.

C.IV.9.

C.IV.10.

Die voranstehend genannten Einwender haben der Einrichtung einer Baustraße über das Vereins- und Wochenendhausgebiet des Sportparks Volkersheim und der Vollsperrung der L 498 während der Bauzeit der Überführung der Landesstraße über die Autobahn widersprochen.

Die Vorhabensträgerin hat diese Anregungen aufgegriffen, so dass die Einwendungen damit ausgeräumt sind. Auf die Darstellungen in den Planunterlagen 7 und 10 wird insoweit verwiesen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfach 10 08 54) erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte – Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO) – durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen muss.

Der sechsstreifige Ausbau der A 7 zwischen dem Autobahndreieck Salzgitter bis südlich der Anschlussstelle Bockenem ist in dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum FStrAbG) als vordringlicher Bedarf ausgewiesen. Gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG hat deshalb eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

E. Hinweise

E.1. Hinweis zur Auslegung der Planunterlagen

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter A.I.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Bockenem und der Gemeinde Holle für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Gandersheim, Stiftsfreiheit 3, 37581 Bad Gandersheim, Telefon: 05382 / 9530, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Telefon: 0511/3034-2216 nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

E.2. Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

E.3. Hinweis zur Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

E.4. Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

E.5. Hinweis zu den verwendeten Abkürzungen

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Dr. Guthke

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

Anlage 1

Abkürzungsverzeichnis

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
+	plus
> / <	größer als / kleiner als
§	Paragraph
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
€	EURO
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12.06.1990 (BGBl. I, S. 1036)
22. BImSchV	22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) in der Neufassung vom 04.06.2007 (BGBl. I, S. 1006)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung) vom 04.02.1997 (BGBl. I, S. 1253)
32. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 06.03.2007 (BGBl. I, S. 261)
33. BImSchV	Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen vom 13.07.2004 (BGBl. I S. 1612)
A	Autobahn
AD	Autobahndreieck
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AK	Arbeitskreis
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
Avacon AG	Energieversorgungsunternehmen
Az	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BANZ	Bundesanzeiger
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005, zuletzt geändert durch G vom 12.12.2007 (BGBl. I, S. 2873)
BASt	Bundesanstalt für das Straßenwesen
Beschl.	Beschluss
Betr.-km	Betriebskilometer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch G vom 04.07.2008 (BGBl. I S. 1188)

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch G vom 29.10.2007 (BGBI. I S. 2470)
BJagdG	Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976, zuletzt geändert durch VO vom 31.10.2006 (BGBI. I., S. 2407)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch G vom 08.04.2008 (BGBI. I, S 686)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band und Seite)
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
C ₆ H ₆	Benzol
ca.	cirka
cm	Zentimeter
CO	Kohlenmonoxid
CO	Kohlenmonoxid
D	Deckblatt
dB(A) bzw. dB/A	Dezibel (A) Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche. Die sog. A-Bewertung berücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.
d. J.	des Jahres
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
E	Ersatzmaßnahme des landschaftspflegerischen Begleitplans
E. ON	Energieversorgungsunternehmen
e. V.	eingetragener Verein
EG/EU/EWG	Europäische Gemeinschaft/ Union/ Wirtschaftsgemeinschaft
EKA	Entwurfsklasse für Autobahnen
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch G vom 29.08.2008 (BGBI. I, S. 1790)
EÖT	Erörterungstermin
EPS	expandiertes Polystyrol
Etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
evtl.	eventuell
ff.	folgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	RL 92/43/EWG -Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie- vom 21.05.1992 i. d. F. der RL 1882/2003/EG v. 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1)
FI	Feldmarkinteressentschaft

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.01.2005, zuletzt geändert durch G vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz Neufassung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206)
FZ	Fachzeitschrift
G	Gesetz
GB	regionaler Geschäftsbereich
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2006 (BGBl. I, S. 2034)
ggf.	gegebenenfalls
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
H	Höhe
h	Stunde
ha	Hektar
i.d.F.	in der Fassung
i.H.v.	in Höhe von
i.M.	im Maßstab / im Mittel
i.S.d.	im Sinne des / derl
i.V.m.	in Verbindung mit
incl.	inclusiv
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
Km, km/h	Kilometer, Kilometer pro stunde
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp/Ramsauer	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage, 2008
L	Landesstraße
LABO	Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden
l/sec	Liter pro Sekunde
LAI	Länderausschuß für Immissionsschutz - Beurteilungsmaßstäbe für krebserzeugende Luftverunreinigungen - Berichtsentwurf 1991
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd. / Nr.	laufende / Nummer
LKW	Lastkraftwagen
LRoProG	Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 02.03.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2002 (Nds. GVBl., S. 738)
LROPrVOT2	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen Teil II vom 18.07.1994, zuletzt geändert durch VO vom 28.01.2008 (Nds. GVBl., S. 38)
LRT	Lebensraumtyp

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwall/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer Hannover
max.	maximal
m/m ² /m ³	Meter / Quadratmeter / Kubikmeter
MBL	Ministerialblatt
MI	Niedersächsisches Innenministerium
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
mm	Millimeter
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
nds./Nds.	niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl., S. 415)
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz vom 06.04.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl., S. 394)
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLStBV-GAN	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Gandersheim
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11.04.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161)
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
o. ä.	oder ähnliches
o. g.	oben genannt
OPA	offenporiger Asphalt
OVG	Oberverwaltungsgericht

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
PM	Rußpartikel
PM	Pressemitteilung
PM ₁₀	Schwebstaubgehalt der Luft
pp.	perge, perge (und so weiter)
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
rd.	rund
Rd. Nr./Rdn.	Randnummer
RdErl	Runderlass
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserge-winnungsgebieten
RL	Richtlinie
RL 1999/30/EG	RL über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft vom 22.04.1999 (ABl. EG Nr. 163 S. 41), geändert durch Entscheidung 2001/744/EG der Kommission vom 17.10.2001 (Abl. EG L 278 S. 35)
RL 2000/69/EG	RL über Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft vom 16.11.2000 (ABl. EG Nr. L 313 S. 12, berichtigt durch Abl. EG Nr. L 111 S. 31)
RL 2002/3/EG	RL über den Ozongehalt der Luft vom 12.02.2002 (ABl. EG Nr. L 67 S. 14)
RL 79/409/EWG	vgl. VRL
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, zuletzt geändert durch RL 2003/35/EG vom 26.05.2003 (ABl. EG Nr. L 156 S. 17)
RL 92/43/EWG	vgl. FFH-RL
RL 96/62/EG	RL über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität vom 27.09.1996, zuletzt geändert durch VO 1882/2003 vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 17)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RQ	Regelquerschnitt
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim
RRB	Regenrückhaltebecken
RROP	Regenrückhaltegraben
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
S	Seite
S	Satz
S 01	landschaftspflegerische Schutzmaßnahme 01
sec	Sekunde

* Für alle verwendeten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis (Anlage 1) verwiesen.

<u>Abkürzung</u>	<u>Bedeutung und Fundstelle</u>
Slg.	Sammlung
SMA	Splittmastixasphalti
SO ₂	Schwefeldioxid
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511), Erste Allgemeine VV zum BImSchG
Telekom	Deutsche Telekom AG
TöB	Träger öffentlicher Belange
u. a.	unter anderem
UA	Urteilsabdruck
uNB	untere Naturschutzbehörde, Landkreis Hildesheim
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.2005, zuletzt geändert durch G vom 29.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
uWaldB	untere Waldbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
v.	vom
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VKE	Verkehrseinheit
VLärmSchRL	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VO	Verordnung
VO 338/97/EG	Verordnung des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch VO 834/2004/EG vom 28.04.2004 (Abl. EG L 127 S. 40)
VRL	RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch VO 807/2003/EG vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36)
VV	Verwaltungsvorschriften
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch G vom 17.06.2008 (BGBl. I, S. 2833)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. Gesetzes vom 23.01.2003, zuletzt geändert durch G vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich